



EUROPÄISCHE SPORTPOLITIK

Themenüberblick zu aktuellen sportpolitischen
Fragestellungen in der EU



Der **Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB)** ist mit mehr als 7 Millionen registrierten Mitgliedern – davon mehr als eine Million Frauen und Mädchen – einer der größten Sportfachverbände der Welt. Knapp 25.000 Vereine und 155.000 Mannschaften nehmen an dem vom DFB organisierten Spielbetrieb teil.



Der **DFL Deutsche Fußball Liga e.V.** ist der Zusammenschluss der 36 Profifußballklubs der Bundesliga und 2. Bundesliga. In ihrem Auftrag organisiert die **DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL)** die Ligawettbewerbe und vermarktet Bundesliga und 2. Bundesliga im In- und Ausland.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V. · Otto-Fleck-Schneise 6 · 60528 Frankfurt

DFL Deutsche Fußball Liga e.V. · Guiollettstraße 44–46 · 60325 Frankfurt

Verantwortlich:

Dr. Friedrich Curtius (DFB-Generalsekretär), Christian Seifert (DFL-Geschäftsführer)

Inhaltliche Beiträge:

Dr. Jörg Englisch (DFB-Justizariat), Ralf Köttker (DFB-Direktor Öffentlichkeit und Fans), Heike Ullrich (DFB-Direktorin Verbände, Vereine, Ligen), Christian Pfennig (DFL-Direktor Unternehmens- und Markenkommunikation/Public Affairs), Dr. Holger Blask (DFL-Direktor Audiovisuelle Rechte), Jürgen Paepke (DFL-Direktor Recht)

Redaktion und Koordination:

Dr. Stefan Brost (Leiter EU-Büro, Brüssel)

Redaktionsschluss:

30. September 2019

Nachdruck nur mit Zustimmung des DFB e.V. und dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und mit Quellennachweis.

Bildernachweis:

@sidorovstock/Fotolia.de

Layout und Produktion:

B2 Design · Ulanenplatz 2 · 63452 Hanau · info@b2design.info

INHALT

ABKÜRZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	4
RECHTSGRUNDLAGEN UND GRUNDSATZTHEMEN	6
Verankerung des Sports im EU-Recht – Art. 165 AEUV	6
3. Arbeitsplan des EU-Sportministerrats 2017-2020	7
Besonderheit des Sports	8
Volkswirtschaftliche Bedeutung des Sports (Satellitenkonto Sport)	9
INTEGRITÄT DES SPORTS	10
Verantwortungsvolle und redliche Führung von Sportorganisationen (Good Governance)	10
Bekämpfung von Korruption im Sport	11
Dopingbekämpfung	12
Bekämpfung von Ergebnismanipulationen und Sportwettbetrug	13
Dritteigentümerschaft wirtschaftlich verwertbarer Persönlichkeits- und Transferrechte von Spielern	14
BERUFSAUSBILDUNG UND QUALIFIKATION	15
Grenzüberschreitende Anerkennung der Berufsqualifikation im Sport	15
Vergleichbarkeit von Berufsqualifikationen und Bildungsabschlüssen	16
Spielervermittler	17
Zeitgleiche Berufsausbildung neben dem Leistungssport	18
BINNENMARKT- UND VERBRAUCHERSCHUTZPOLITIK	19
Territorial-exklusive Einräumung von Medienrechten im Sport	19
Durchsetzung der Schutzrechte von Sportveranstaltern	20
TV-Übertragung von sportlichen Großereignissen im frei empfangbaren Fernsehen	21
Werbung für alkoholische Getränke	22
Freizügigkeit für Sportler aus EU-Staaten	23
Nichtdiskriminierung von Sportlern aus Drittstaaten außerhalb der EU	24
Zweitverkäufe von Eintrittskarten (Ticketschutz)	25
AUSSENBEZIEHUNGEN	26
Sport in der Außen- und Entwicklungspolitik	26
ERZIEHUNG UND GESUNDHEIT	27
Europäische Strategie gegen Übergewicht und Fettleibigkeit	27
EU-Leitlinien für körperliche Aktivität	28
JUSTIZ- UND SICHERHEITSFRAGEN	29
Bekämpfung von Rassismus und sonstiger Diskriminierung im Fußball	29
Sicherheit bei internationalen Fußballspielen	30
SOZIAL- UND GESELLSCHAFTSPOLITIK	31
Ehrenamtliche Tätigkeit	31
Soziale Eingliederung, Integration und Gleichstellung der Geschlechter	32
Schutz minderjähriger Spieler	33
Sozialer Dialog im Fußball	34
UMWELTPOLITIK	35
Verbot von Mikroplastik auf Kunststoffrasenflächen	35
STEUERPOLITIK	36
Mehrwertsteuerrichtlinie und direkte Besteuerung	36
FINANZIERUNG DES SPORTS	37
EU-Fördermittel für Sportprojekte	37
Zentralvermarktung von Medienrechten	38
Sportveranstalterschutzrecht	39
Vergleichbare Wettbewerbsbedingungen und Finanzstabilität	40
Staatliche Beihilfen für den Sport	41
Glücksspiel und Sportwetten	42

ABKÜRZUNGEN

Organe der Europäischen Union

ER
Ministerrat
EP
KOM
EuGH
EuG

Europäischer Rat (Staats- und Regierungschefs)
Rat der Europäischen Union (Fachminister je nach Politikbereich)
Europäisches Parlament
Europäische Kommission
Europäischer Gerichtshof
Gericht der Europäischen Union (früher: Europäisches Gericht 1. Instanz)

Sportorganisationen

IOK
FIFA
UEFA
ECA
European Leagues
FIFPro
SROC
DOSB
DFB
DFL
DFVV

Internationales Olympisches Komitee
Weltfußballverband
Europäische Fußball-Union
Europäische Klubvereinigung
Vereinigung Europäischer Profifußballligen
Internationale Spielergewerkschaft
Vereinigung der Sportrechteinhaber
Deutscher Olympischer Sportbund
Deutscher Fußball-Bund
Deutsche Fußball-Liga
Deutsche Fußballspieler-Vermittler Vereinigung

Sonstige Abkürzungen

AEUV
EUV
EU
EWR
MS
BReg
BZgA
KMK
WMK
TI
VdV
EFRE
ELER
ESF
INTERREG
Rs.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Vertrag über die Europäische Union
Europäische Union
Europäischer Wirtschaftsraum
EU-Mitgliedstaat(en)
Bundesregierung
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Kultusministerkonferenz der Bundesländer
Wirtschaftsministerkonferenz der Bundesländer
Transparency International
Vereinigung der Vertragsfußballspieler
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Europäischer Sozialfonds
„Europäische territoriale Zusammenarbeit“, Teil der Struktur- und Investitionspolitik der EU für Regionen
Rechtssache (Verfahren vor dem EuGH oder dem EuG)

ERLÄUTERUNGEN

Die Europäische Union

Am 1.12.2009 traten der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Kraft. Gemäß Art. 1 EUV wird die Europäische Union (EU) damit Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaften (EG) und erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 47 EUV). Zusätzlich wurden die Europäische Grundrechtecharta in vierundzwanzig EU-Mitgliedstaaten (MS) durch den Lissabonner-Vertrag rechtsverbindlich und Mehrheitsentscheidungen im Rechtsetzungsverfahren auf weitere Politikbereiche (z.B. Justiz und Inneres) ausgedehnt.

Durch die neuen Verträge wurde der Europäische Rat (ER) gestärkt. In diesem Gremium der Staats- und Regierungschefs der MS werden die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Schwerpunkte der EU festgelegt. Auch die Stellung des Europäischen Parlaments (EP) wurde durch seine stärkere Beteiligung bei der Gesetzgebung und seine Gleichstellung mit dem Ministerrat aufgewertet. Die nationalen Parlamente erhielten durch den EUV zum ersten Mal ein Mitwirkungsrecht in der europäischen Politik (Art. 12 EUV).

Rechtsetzungsverfahren

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 AEUV

Das „ordentliche Gesetzgebungsverfahren“ ersetzt das bisherige Mitentscheidungsverfahren und wird zum Regelverfahren in der europäischen Gesetzgebung. Das EP hat in diesem Gesetzgebungsverfahren eine echte Letztentscheidungsbefugnis. Ohne die Zustimmung des EP scheitert der von der Kommission (KOM) vorgeschlagene Rechtsakt selbst dann, wenn er im Ministerrat die erforderlichen Mehrheiten findet.

Schlägt das EP in 1. Lesung Änderungen an dem Gesetzgebungsvorschlag der KOM vor und ist der Ministerrat hiermit nicht einverstanden, erlässt er einen „**Gemeinsamen Standpunkt**“ (GSTP). Der GSTP ist die förmliche Festlegung der vorher erzielten (noch unverbindlichen) Einigung der Minister (sog. „**Politische Einigung**“ oder im Falle einer Einigung der Minister vor der 1. Lesung im EP „**allgemeiner Ansatz**“ genannt) und ist Gegenstand der 2. Lesung im EP. Können sich Rat und EP auch in 2. Lesung nicht einigen, kommt es zu einem Vermittlungsverfahren (3. Lesung).

Rechtsakte und sonstige Maßnahmen der Union

Verordnungen (VO) und Richtlinien (RL)

Eine **Verordnung** ist ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung, der in allen seinen Teilen verbindlich und unmittelbar in jedem MS gilt. VO sind mit nationalen Gesetzen vergleichbar. Eine **Richtlinie** ist ein Rechtsakt, der sich an die MS richtet und hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für jeden MS verbindlich ist. Er überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel zur Umsetzung der Ziele. Eine EU-Richtlinie ist vergleichbar mit nationalen Rahmengesetzen.

Entscheidungen der KOM und des Ministerrates

Rechtsakt, der in allen seinen Teilen für diejenigen verbindlich ist, die er bezeichnet. Entscheidungen regeln jeweils einen Einzelfall. Sie können sich an die Organe der EU, an die MS oder an natürliche oder juristische Personen richten. Je nach beschlussfassendem Organ wird unterschieden zwischen Entscheidungen des Rates und Entscheidungen der KOM. **Entscheidungen des Rates** werden auf Vorschlag der KOM unter Beteiligung des EP angenommen. **Entscheidungen der KOM** kommen im Ausschussverfahren zustande.

Politische Empfehlungen

Empfehlungen werden in erster Linie vom Ministerrat, seltener von der KOM erlassen. Als offizielle Verlautbarungen der EU entfalten Empfehlungen als „Soft Law“ tatsächliche Wirkung, sind aber rechtlich unverbindlich. Die MS sind nicht verpflichtet, Empfehlungen der EU national umzusetzen (Art. 288 Abs. 5 AEUV). Die Gerichte in den MS müssen jedoch Empfehlungen bei der Auslegung europäischen Rechts berücksichtigen.

Mitteilungen, Grün- und Weißbücher

Grünbücher sollen auf europäischer Ebene eine Debatte über grundlegende politische Ziele in bestimmten Bereichen in Gang setzen. Die durch ein Grünbuch eingeleiteten Konsultationen und Anhörungen können die Veröffentlichung eines Weißbuchs zur Folge haben.

Weißbücher werden, basierend auf den Konsultationen eines vorausgegangenen Grünbuchs, erarbeitet. In einem Weißbuch werden konkrete Maßnahmen für ein weiteres EU-Vorgehen vorgeschlagen. Sie sind meistens der letzte Schritt vor einem Legislativvorschlag.

Mitteilungen der KOM haben keinen Regelungscharakter. In ihnen kommen bestimmte politische Positionen der KOM zum Ausdruck, die oft in spätere Rechtssätze einfließen.

Legislativvorschlag der KOM

Ein **Legislativvorschlag** kann von der KOM im Anschluss an ein Weißbuch oder direkt vorgelegt werden. Dieser Vorschlag für ein EU-Gesetz ergeht entweder in Form einer **RL**, die von den MS noch in nationales Recht umgesetzt werden muss, oder in Form einer **VO**, die unmittelbar in den MS anwendbar ist.

Unverbindliche Stellungnahmen des EP

Ein **Initiativbericht** ist ein unverbindlicher Bericht eines Ausschusses des EP zu einem Gegenstand seiner Zuständigkeit. Das EP verfasst einen solchen Bericht, ohne dass es mit einer Konsultation oder mit dem Ersuchen um eine Stellungnahme befasst worden ist. Dem Plenum wird dann ein Entschließungsantrag seitens des Ausschusses zu dem Bericht vorgelegt.

Mit einem **Entschließungsantrag** kann das EP die KOM unverbindlich auffordern, begleitend zu Gesetzesbeschlüssen bestimmte Maßnahmen beim Vollzug des Gesetzes zu unternehmen. Die KOM muss dieser Aufforderung jedoch nicht nachkommen.

RECHTSGRUNDLAGEN UND GRUNDSATZTHEMEN

Verankerung des Sports im EU-Recht – Art. 165 AEUV

HINTERGRUND

Am 1.12.09 trat der AEUV in Kraft. Dadurch erhielt die EU erstmals eine eigene Zuständigkeit in der Sportpolitik. Sie kann auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der MS im Sport durchführen und zur „**Förderung einer europäischen Dimension des Sports**“ beitragen. Die EU soll außerdem die Fairness, die Offenheit von Sportwettkämpfen sowie den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, insbesondere der jüngeren Sportler, fördern und die besonderen Merkmale des Sports, die auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion besonders berücksichtigen. Das EP und der Ministerrat können im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren „Fördermaßnahmen“ erlassen und der Ministerrat kann auf Vorschlag der KOM politische, aber rechtlich unverbindliche „Empfehlungen“ zur Verwirklichung der genannten Ziele aussprechen. Nationale Vorschriften dürfen gemäß Art. 165 Abs. 4 AEUV nicht harmonisiert werden.

ENTWICKLUNG

Der **Ministerrat** hatte als Reaktion auf die neue Zuständigkeit der EU im Sport am 19.5.11 erstmals ein eigenes Arbeitsprogramm (1. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2011 bis 2014) verabschiedet und sechs Expertengruppen eingerichtet, die ihre Arbeit Ende 2013 abschlossen. Die Arbeiten im Rahmen des „**2. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2014 bis 2017**“ wurden 2017 abgeschlossen. Die 5 Expertengruppen unterbreiteten dem Ministerrat rechtlich unverbindliche Empfehlungen, die aber bisher nicht umgesetzt wurden.

STAND UND AUSBLICK

Am 24.5.17 verabschiedeten die EU-Sportminister den „**3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017 bis 2020**“ (s. **3. Arbeitsplan Sport**). Darin wurden die politischen Schwerpunkte der Sportminister und ihrer Arbeitsgruppen bis Ende 2019 festgelegt.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL sprechen sich für die Wahrung der Autonomie, der pyramidalen Struktur (Ein-Platz-Prinzip) und der besonderen Merkmale des Sports aus. Dazu gehören insbesondere die Stärkung der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports, die Aufrechterhaltung offener und gerechter Sportwettkämpfe, mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts, ein besserer und effektiver Schutz der Verwertungsrechte von Sportveranstaltern sowie eine stärkere Förderung von Sportstätten und des Breitensports aus Mitteln der EU.

3. Arbeitsplan des EU-Sportministerrats 2017-2020

HINTERGRUND

Aufgrund des Lissabon-Vertrags wandelte der Ministerrat die vormals informellen Sportministertreffen der MS in neue, offizielle Arbeits- und Entscheidungsstrukturen um (s. **Verankerung des Sports im EU-Recht**). Der erste offizielle EU-Sportministerrat tagte am 10./11.5.10 in Brüssel. Seither kamen die EU-Sportminister pro EU-Ratspräsidentschaft in der Regel zweimal zusammen. Durch die seit 2010 regelmäßig tagende „Ratsarbeitsgruppe Sport“ und die Treffen des EU-Sportministerrats wurde die Bedeutung der Regierungen der MS in der europäischen Sportpolitik aufgewertet. Um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten, wurden Expertengruppen gegründet, die auf den Strukturen der ehemaligen Arbeitsgruppen der **KOM** aufbauten.

Die KOM führte das Sekretariat der Expertengruppen und unterstützte diese logistisch wie inhaltlich.

ENTWICKLUNG

Am 24.5.17 verabschiedeten die EU-Sportminister den „**3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017 bis 2020**“. In dem nächsten Dreijahreszyklus beschäftigen sich die EU-Sportminister schwerpunktmäßig mit folgenden Themen:

- **Integrität des Sports:** (z.B. Anti-Doping, Bekämpfung von Spielmanipulationen, gute Verbandsführung im Sport, Schutz minderjähriger Sportler und Besonderheit des Sports)
- **Wirtschaftliche Bedeutung des Sports:** (z.B. Förderung von Innovation durch Sport, Sport und digitaler Binnenmarkt)
- **Gesellschaftliche Bedeutung des Sports:** (z.B. Dual Career, soziale Eingliederung, Sport und Gesundheit, Bedeutung von Trainern, Sport und Medien sowie Sportdiplomatie)

Der 3. Arbeitsplan Sport sieht eine **neue Arbeitsstruktur** vor. Die ständigen Arbeitsgruppen des Ministerrats werden von 5 (2. Arbeitsplan Sport 2014 bis 2017) auf 2 reduziert (Expertengruppe zur „Integrität des Sports“ und Expertengruppe zu „Personalentwicklung und -management im Sport“). Bei Bedarf kann die **KOM**, die wie bisher die Koordination und das Sekretariat übernimmt, zu einzelnen Themen Ad-hoc-Gruppen (Cluster) zusammenstellen. Außerdem kann sie eigene Expertengruppen einsetzen.

Die **Expertengruppe „Integrität“** beschäftigt sich u.a. mit dem „Übereinkommen zur Bekämpfung von Spielmanipulationen“ des Europarats, Fragen der guten Führung von Sportverbänden, Korruption im Sport oder Schutz minderjähriger Sportler. Die **Expertengruppe „Personalentwicklung“** arbeitet z.B. an „Leitlinien für grundlegende Anforderungen an Fähigkeiten und Kompetenzen von Trainern“.

STAND UND AUSBLICK

Die **KOM** soll bis Ende 2019 einen Zwischenbericht über den Fortschritt der Arbeiten vorlegen. Der EU-Sportministerrat will bis Anfang 2020 eine Bewertung des „3. Arbeitsplans Sport“ vornehmen, dessen Ergebnisse in die Formulierung des „4. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2021 bis 2023“ (2. Hälfte 2020) einfließen sollen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen die Einbindung der wichtigsten internationalen und europäischen Sportverbände in die Arbeit der Expertengruppen des Ministerrats. Der „3. Arbeitsplan des EU-Sportministerrats 2017 bis 2020“ sollte noch stärker auf die Lösung konkreter Problemstellungen gerichtet sein. Die EU-Sportminister und die KOM sollten bei der Unterbreitung politischer Empfehlungen die Grenzen ihrer Kompetenzen aus Artikel 165 AEUV sowie die Autonomie des Sports berücksichtigen.

Besonderheit des Sports

HINTERGRUND

Bis zum Urteil des **EuGH** in der Rechtssache (Rs.) „**Meca-Medina**“ **C-519/04 P** vom 18.7.06 wurde die „Besonderheit des Sports“ häufig als Möglichkeit für eine allgemeine Ausnahme der Sportregeln vom EU-Recht verstanden. Der EuGH wies in seinem Urteil darauf hin, dass er die „besonderen Merkmale des Sports“ weiterhin anerkenne, diese aber nur im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung je nach Einzelfall berücksichtigt und interpretiert. Er verwarf damit den Begriff von „rein sportlichen Regeln“ als irrelevant für die Frage der Anwendbarkeit der EU-Wettbewerbsvorschriften im Sportsektor.

Die **KOM** hatte in ihrem Weißbuch vom 11.7.07 diese rechtliche Interpretation übernommen. Demnach können alle sportlichen Regelungen einer wettbewerbsrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Aufgrund der bisherigen Einzelfallbeispiele lassen sich folgende Bereiche unter die „Besonderheit des Sports“ subsumieren: Recht auf Selbstregulierung und Selbstverwaltung, getrennte Wettkämpfe für Frauen und Männer, Spielregeln (Dauer des Spiels, Anzahl der Mitspieler), Regeln für die Auswahlkriterien bei Sportwettbewerben, „Heim- und Auswärtsregel“, keine Mehrfacheigentümerschaft bei Vereinswettbewerben, Vorschriften für die Zusammensetzung der Nationalmannschaften, Vorschriften über Transferperioden, Gewährleistung von Chancengleichheit wettkämpfender Vereine, Pyramidenstruktur der Wettkämpfe von Breiten- und Spitzensport, Solidaritätsmechanismen zwischen Profi- und Amateursport und Einrichtung von Lizenzierungssystemen.

ENTWICKLUNG

Die Rechtsauffassung der **KOM** hat sich durch die Erwähnung der „besonderen Merkmale des Sports“ in Art. 165 AEUV nicht geändert. Um die Vereinbarkeit einer sportlichen Regel mit EU-Recht festzustellen, will die KOM weiter im Wege der Einzelfallprüfung vorgehen. Im Juni 2016 veröffentlichte die **KOM** eine Kurzstudie „**Zur Bestandsaufnahme und Auswertung der Besonderheit des Sports**“. Ziel der Studie war es, einen Überblick über die seit dem Jahr 2007 (Weißbuch Sport der KOM) ergangene Rechtsprechung des EuGH mit Bezug zum Sport zu bieten. **Frankreich** stieß 2015 in der Ratsarbeitsgruppe des Ministerrats eine neue Initiative an, um den in Art. 165 AEUV verwendeten Begriff der „Besonderheit des Sports“ zu konkretisieren, wurde dabei aber von den anderen MS nicht unterstützt.

Der **EuGH** befasste sich in seinem Urteil in der Rs. „**Bernard**“ **C-325/08** (16.3.10) erstmals mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „besonderen Merkmale des Sports“ aus Art. 165 AEUV und stellte fest, dass die Besonderheiten des Sports aufgrund der neuen Vorschrift bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer EU-Maßnahme zwingend zu berücksichtigen sind, aber keine allgemeine Ausnahme von der Anwendung der EU-Grundfreiheiten oder des EU-Wettbewerbsrecht rechtfertigen. In seinem Urteil in der Rs. „**QC Leisure**“ **C-403/08** (4.10.11) wies der EuGH darauf hin, dass es wegen der Vorgaben des Art. 165 AEUV jedem MS freisteht, zur Förderung des Sports auch weiterführende gesetzliche Maßnahmen, z.B. einen gesetzlichen Sportveranstalterschutz, zu ergreifen.

Die **UEFA** unterzeichnete am 14.10.14 eine rechtlich unverbindliche Kooperationsvereinbarung mit der KOM bis 2017. Darin wurde eine regelmäßige Zusammenarbeit bei Themen von gemeinsamem Interesse vereinbart.

STAND UND AUSBLICK

Am 8.12.17 entschied die **KOM** im Fall Internationale Eislaufer-Union (ISU), dass verbandsinterne Bestimmungen der ISU, nach denen Sportler für die Teilnahme an nicht von der ISU genehmigten Eisschnelllauf-Wettkämpfen mit Sanktionen belegt werden dürfen, gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoßen und zu ändern sind. Damit wurde einmal mehr der Vorrang der EU-Wettbewerbsregeln vor den „besonderen Merkmalen“ des Sports, insbesondere die verbandsrechtliche Regelungskompetenz der Sportverbände, bestätigt.

Der **EU-Sportministerrat** hat in seinem 3. Arbeitsplan Sport die Durchführung eines Seminars zur Besonderheit des Sports bis Ende 2019 vorgesehen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL sind der Ansicht, dass die EU die Besonderheiten des Sports wegen Artikel 165 AEUV bei ihren politischen und legislativen Maßnahmen stärker berücksichtigen muss. Die Erwähnung der „besonderen Merkmale“ in Art. 165 AEUV erfordert eine Neuinterpretation des Begriffs, die den politischen Willen der MS (Stärkung der Autonomie und Rechtssicherheit des Sports) besser gewährleistet.

Volkswirtschaftliche Bedeutung des Sports (Satellitenkonto Sport)

HINTERGRUND

Für den Sportsektor existierten lange Zeit kaum statistische Daten, die eine fundierte Aussage über die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Sports für die EU zuließen. Ziel der KOM war es daher, ein methodisches Rahmenwerk zur Erhebung vergleichbarer makro-ökonomischer Daten (Bruttomehrwert und Beschäftigungsdaten) für die 28 MS zu entwickeln. Die neue statistische Datengrundlage sollte genutzt werden, um vergleichbare Richtwerte für bestimmte Indikatoren festzulegen und daraus direkt politische Maßnahmen im Bereich des Sports abzuleiten (so genannter „wissensbasierter Politikansatz“). Im Rahmen der unter österreichischer EU-Ratspräsidentschaft im Jahre 2006 ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe „Sport und Wirtschaft“ nahmen KOM und MS ihre Arbeiten an einer EU-weit gültigen statistischen Methodik auf und orientierten sich dabei an der Definition der „sportlichen Aktivitäten“ in der **„Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft“ (NACE)**. Die zwischen der KOM und den MS 2007 vereinbarte **„Wilna-Definition“** erfasst folgende Güter und Dienstleistungen:

- Statistische Definition: sie umfasst die NACE 92.6, Rev. 1.1. genannten „sportlichen Aktivitäten“
- Enge Definition: alle Aktivitäten, die zur Ausübung des Sports notwendig sind (Güter und Dienstleistungen auf vorgelagerten Märkten); sowie alle Aktivitäten, die in der „Statistischen Definition“ enthalten sind
- Weite Definition: alle Aktivitäten, die den Sport als Vorleistung benötigen, d.h. die einen Bezug zum Sport haben, ohne zur Ausübung von Sport notwendig zu sein (Güter und Dienstleistungen auf nachgelagerten Märkten); sowie alle Aktivitäten der „engen Definition“

ENTWICKLUNG

Die **KOM** forderte die MS auf, nationale Satellitenkonten in Übereinstimmung mit der **„Wilna-Definition“** einzurichten. Bislang existieren in 10 MS nationale Satellitenkonten auf der Basis der „Wilna-Definition“. Die KOM veröffentlichte am 22.11.12 eine **„Studie über den Beitrag des Sports zum wirtschaftlichen Wachstum und zur Beschäftigung in der EU“**, deren Ziel es war, das gesamtwirtschaftliche Potential des Sports als eigener Wirtschaftssektor in der EU für Wachstum und Beschäftigung zu erfassen. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass der Sportsektor 1,76% (174 Mrd. Euro) der gesamten Bruttowertschöpfung der EU ausmacht. Der direkte Beschäftigungseffekt des Sports beträgt 2,98% der Bruttowertschöpfung (2,94 Mrd. Euro). Die wirtschaftliche Bedeutung ehrenamtlicher Arbeit im Sport wurde dabei noch nicht berücksichtigt.

Der **Ministerrat** hatte im „1. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2011 bis 2014“ eine Expertengruppe „Statistik“ eingesetzt, die 2012 ein **„Handbuch zur Einrichtung eines Sport-Satellitenkontos“** vorlegte. Eine weitere Expertengruppe „wirtschaftliche Bedeutung des Sports“ erarbeitete im Rahmen des „2. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2014 bis 2017“ **„Empfehlungen zur Messung des wirtschaftlichen Beitrags des Sports“**, die im Januar 2016 veröffentlicht wurden.

Deutschland hatte im Juli 2013 mit dem Bericht **„Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports in Deutschland“** im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und auf der Basis der „Wilna-Definition“ ein nationales Satellitenkonto für den Sport eingerichtet, das 2015 überarbeitet wurde.

STAND UND AUSBLICK

Der **„3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017 bis 2020“** (24.5.17) sieht keine eigene Expertengruppe mehr für Statistik vor. Bei Bedarf können Ad-hoc-Gruppen zur Aktualisierung des wirtschaftlichen Beitrags des Sports durch Satellitenkonten organisiert werden.

Die **KOM** veröffentlichte im April 2018 ihre zweite **„Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung des Sports durch nationale Satellitenkonten“**. Sie kam zu dem Ergebnis, dass der Sportsektor auf der Basis von Daten aus dem Jahr 2012 etwa **280 Milliarden Euro oder 2,12% zur gesamten Bruttowertschöpfung der EU** beitrug und 5,67 Mio. Menschen beschäftigt (ca. 3% aller Erwerbstätigen).

DFB / DFL

DFB und DFL unterstützen grundsätzlich standardisierte statistische Erhebungsmethoden und Daten. Dadurch können ehrenamtliche und freiwillige Dienstleistungen im Sport besser berücksichtigt werden. Sie bestätigen zudem die herausragende wirtschaftliche Bedeutung des professionellen Sports in vielen MS. Volkswirtschaftliche Daten allein erlauben aber keine allgemeingültigen Aussagen über die gesellschaftliche Bedeutung und politischen Herausforderungen des Sports insgesamt und sollten nicht die einzige oder wichtigste Grundlage für künftige sportpolitische Maßnahmen der EU darstellen.

INTEGRITÄT DES SPORTS

Verantwortungsvolle und redliche Führung von Sportorganisationen (Good Governance)

HINTERGRUND

Seit mehreren Jahren häufen sich die Vorwürfe und Skandale im Zusammenhang mit der Führung von Sportorganisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Die betroffenen Sportorganisationen sind seitens der Öffentlichkeit dem Vorwurf der fehlenden Transparenz und undemokratischer Entscheidungsfindung ausgesetzt. Fragen der Good Governance werden auch vermehrt im Zusammenhang mit der Vergabe und Durchführung von herausragenden europäischen oder internationalen Sportveranstaltungen (z.B. FIFA-Fußballweltmeisterschaft, Olympische Spiele) gestellt.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** erwähnte das Thema der verantwortungsvollen und redlichen Führung von Sportorganisationen erstmals in ihrem „Weißbuch Sport“ (11.7.07). Im Rahmen der so genannten „Vorbereitenden Maßnahmen“ wurden im Jahre 2011 acht Projekte zur Förderung der Good Governance im Sport finanziell von der EU unterstützt.

Auch der **Ministerrat** machte die verantwortungsvolle und redliche Führung von Sportorganisationen zu einem seiner Schwerpunkte im „**1. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2011 bis 2014**“. Die Expertengruppe zur „Entwicklung von Prinzipien für Good Governance im Sport“ erstellte im September 2013 einen Abschlussbericht mit 10 grundlegenden Empfehlungen. Auch der „**2. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2014 bis 2017**“ griff das Thema wieder auf. Die neue Expertengruppe äußerte in ihrem abschließenden „**Bericht zur Förderung der Grundsätze einer verantwortungsvollen und redlichen Führung**“ (21.7.16) die Auffassung, dass es nicht ausreichte, wenn die Sportorganisationen ihre Regularien und Statuten ändern. Es bedürfe vielmehr einer neuen Führungs- und Transparenzkultur in den Sportverbänden, bei deren Durchsetzung die EU eine starke Rolle spielen müsse. Den MS wurde empfohlen, die Anstrengungen im Bereich Good Governance zu verstärken, insbesondere durch die Vergabe zusätzlicher Fördermittel für entsprechende Projekte von Sportorganisationen, wie es die EU in ihren Förderprioritäten im Rahmen des EU-Sportförderprogramms (ERASMUS+) ebenfalls tue.

Das **EP** verabschiedete am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“. Darin forderte es die Sportverbände auf, eine Transparenzkultur zu schaffen und die Vergütung für Spitzenfunktionäre offenzulegen. Die verantwortungsvolle und redliche Führung wäre Voraussetzung dafür, dass sich der Sport in gewissen Bereichen auch auf seine „Autonomie“ berufen dürfe.

STAND UND AUSBLICK

Der „**3. Arbeitsplan Sport der EU-Sportminister 2017 bis 2020**“ (24.5.17) möchte dazu beitragen, dass international anerkannte Maßnahmen zur Förderung der guten Verbandsführung von Sektoren außerhalb des Sports häufiger Anwendung im Sportsektor finden und dazu die bisher erfolgreichsten Beispiele im Rahmen der Expertengruppe „Integrität“ gesammelt und ausgetauscht werden.

Am 24.1.18 verabschiedete der **Europarat** eine rechtlich unverbindliche Entschließung (Nr. 2200/2018) zur „**Guten Verbandsführung im Fußball**“. Er verlangte darin von FIFA und UEFA größere Anstrengungen im Zusammenhang mit einer guten Verbandsführung (good governance) und der Einhaltung gesetzlicher und ethischer Regeln (compliance). Zum Beispiel durch Aufnahme einer Vorschrift in die Satzung, dass Personen, die öffentliche/politische Ämter bekleiden, nicht Mitglied in Präsidium oder Vorstand des Verbandes sein dürfen oder die Überarbeitung der Richtlinien für Aufsichtsgremien und Ethikräte. Zudem sollten die Zuständigkeiten der Verbände zur Regulierung ihrer Sportart stärker von den Bereichen wirtschaftlicher Tätigkeit abgegrenzt werden, z.B. durch Ausgliederung der Wirtschaftsbetriebe in Tochterunternehmen. Die parlamentarischen Vertreter der 47 Mitgliedstaaten des Europarats forderten außerdem die Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen „**Übereinkommen zur guten Verbandsführung im Sport**“.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL bekennen sich zu dem Ziel einer verantwortungsvollen und redlichen Führung von Sportorganisationen. Durch die Verbandsstruktur und die Besetzung der Gremien ist sichergestellt, dass die Entscheidungsfindung nach demokratischen Grundsätzen erfolgt. Der DFB hat seine Leitungs- und Aufsichtsstrukturen sowie die Aufgabenzuordnung im Verhältnis zu seiner Tochtergesellschaft DFB GmbH in 2019 noch transparenter ausgestaltet. Der DFB hat zudem 2016 ein Compliance Management System mit umfassenden Compliance-Regelungen (Ethikcodex) in seine Statuten aufgenommen und eine Ethikkommission innerhalb des Verbandes eingerichtet. Die Compliance Regelungen, insbesondere die ausführlichen Verhaltensrichtlinien, dienen den Mitarbeitern als klare und übersichtliche Orientierungshilfe. Die Statuten sowie die Jahresberichte sind aus Transparenzgründen für Jedermann abrufbar. Der gesellschaftlichen Verantwortung kommt der DFB durch eine eigene Abteilung nach, welche umfassende Programme betreut (z.B. Anti-Diskriminierung sowie Bekämpfung von sexueller Belästigung und Spielmanipulation). Die Mitglieder des DFB, zu denen auch der DFL e.V. gehört, sind angehalten, eigene Compliance-Regelungen nach diesem Vorbild zu schaffen.

Bekämpfung von Korruption im Sport

HINTERGRUND

Die Korruption in Form des Missbrauchs einer Funktion oder eines öffentlichen Amtes zugunsten anderer zur – vorwiegend eigenen – Vorteilsnahme und zum Schaden Dritter oder der Allgemeinheit ist in allen Wirtschaftssektoren anzutreffen. Schätzungen zur Folge kostet die Korruption die EU-Wirtschaft in allen Wirtschaftsbereichen jedes Jahr etwa 120 Milliarden Euro, was ca. 1% des Bruttoinlandsprodukts der EU entspricht.

Durch die zunehmende Globalisierung und den wirtschaftlichen Erfolg einzelner Sportveranstaltungen treten auch im Spitzensport immer wieder Korruptionsfälle auf. Intransparenz und Korruption tragen u.a. zu Ausbeutungen, Förderung organisierter Kriminalität und Steuerbetrug bei, z.B. im Zusammenhang mit dubiosen Transfers und Vermittlungsgeschäften im Sport, aber auch bei der Besetzung von Funktionärsposten, der Vergabe von Medien- und Werberechten oder der Ausrichtung großer Sportveranstaltungen.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** stellte bereits in ihrem „**Weißbuch Sport**“ (11.7.07) fest, dass sich der professionelle Sport neuen Sachzwängen und Herausforderungen stellen muss, wie beispielsweise dem kommerziellen Druck, der Korruption und der Geldwäsche. Das **EP** missbilligte in seiner rechtlich unverbindlichen „**Entschließung zum Weißbuch Sport**“ (8.5.08) die missbräuchlichen Praktiken einiger Spielervermittler, die zu Korruption, Geldwäsche und Ausbeutung minderjähriger Spieler sowie von Sportlern geführt hätten.

Die **KOM** nahm am 6.6.11 ein umfangreiches Gesetzes- und Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Korruption an. Das **Anti-Korruptionspaket** bestand aus einer „Mitteilung über Korruptionsbekämpfung in der EU“ zu den konkreten Zielen der Korruptionsbekämpfung. Zudem aus einem „Beschluss zur Einführung eines Berichterstattungsmechanismus zur regelmäßigen Bewertung der Korruptionsbekämpfung“ sowie einem „Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor“. Am 3.2.14 veröffentlichte die KOM einen „**EU-Anti-Korruptionsbericht**“, der die Datenlage zur Korruption in den einzelnen MS abbildete.

Am 20.5.15 verabschiedeten **EP** und **Ministerrat** eine „**Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**“, die zur Weiterentwicklung strafrechtlicher Maßnahmen auf EU-Ebene und der Überwachung des Finanzsystems dienen soll.

STAND UND AUSBLICK

Der „**3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017 bis 2020**“ (24.5.17) sieht erstmals auch Anti-Korruptionsmaßnahmen im Sport vor. Bis Ende 2019 soll die Expertengruppe „Integrität“ einen Vorschlag für „Empfehlungen des Rates für künftige EU-Maßnahmen gegen Korruption im Sport“ erarbeiten.

Die **KOM** hat am 24.7.19 einen „**Bericht über die Einschätzung der Risiken im Bereich der Geldwäsche und Terrorfinanzierung mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt und grenzüberschreitende Tätigkeiten**“ veröffentlicht. Darin weist die KOM darauf hin, dass sie neue Wirtschaftssektoren in die Beobachtungsliste aufnehmen wird, die in der jüngeren Vergangenheit durch negative Berichterstattung aufgefallen sind. Dazu gehört erstmals auch der **Profifußball**. Nach Ansicht der KOM handelt es sich um einen globalen Wirtschaftssektor mit beträchtlicher wirtschaftlicher Bedeutung. Die Organisationsstrukturen und fehlende Transparenz trügen dazu bei, dass der Boden zur Verwendung rechtswidrig erworbener Finanzmittel im Profifußball „gut bestellt“ sei. Insbesondere die Investition fragwürdiger Transfersummen ohne erkennbare Kapitalverzinsung rechtfertigten die Aufnahme des Profifußballs auf die Beobachtungsliste.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL bekennen sich zum Kampf gegen jegliche Art von Korruption im Sport. Der DFB hat seit 2016 ein Compliance Management System eingeführt, das verschiedene Maßnahmen gegen Korruption beinhaltet, welche ständig weiterentwickelt und deren Einhaltung überwacht werden. DFB und DFL haben ebenfalls schon 2011 gemeinsam eine Selbstverpflichtungserklärung zur „Handhabung von Hospitality-Paketen bei Fußballveranstaltungen vor dem Hintergrund gesetzlicher Anforderungen“ abgegeben und einen entsprechenden Leitfaden erarbeitet. Da der Leitfaden von der Praxis als gute Orientierungshilfe aufgenommen wurde, wurde dieser nach mehreren Gesetzesänderungen unter Mitwirkung des BMI und des BMJV im Jahr 2017 aktualisiert und neu aufgelegt.

Dopingbekämpfung

HINTERGRUND

Der Einsatz von Dopingmitteln stellt weltweit eine große Bedrohung für den Sport dar. Doping widerspricht dem Grundsatz des offenen und fairen Wettbewerbs und beschädigt das Image des Sports. Für den einzelnen Sportler, insbesondere im Falle von Minderjährigen, kann Doping schwere und dauerhafte Gesundheitsschäden verursachen. Die Sportorganisationen in den MS haben sich zusammen mit den Nationalen Antidopingagenturen (NADOs) und staatlichen Stellen der Dopingbekämpfung verschrieben. Der **Antidoping Code** der Weltantidopingagentur (WADA) sieht eine Verschärfung der Meldepflichten und die Übermittlung persönlicher Daten von Spitzenathleten an eine Datenbank (Anti-Doping Verwaltungs- und Managementsystem – „ADAMS“) in Kanada vor. Für die Übermittlung, den Austausch und die Verarbeitung der mit dem internetbasierten Anti-Doping Verwaltungs- und Managementsystem (ADAMS) generierten Athletendaten durch die WADA ist grundsätzlich die vorherige, ausdrückliche Einwilligung der Sportler erforderlich.

ENTWICKLUNG

Die **WADA** verabschiedete auf der 4. Welt-Antidoping-Konferenz am 15.11.2013 in Johannesburg (Südafrika) den aktuellen WADA-Code, der am 1.1.15 in Kraft trat. Er sieht u.a. längere Sperren für Dopingverstöße (bei absichtlichem Verstoß gilt eine Regelsperre von 4 Jahren), flexiblere Maßnahmen für weniger eindeutige Dopingvergehen, eine stärkere Zusammenarbeit mit den Athleten, neue Konzepte zur Planung von Tests, Analysen von Dopingproben und deren Lagerung sowie einen besseren Schutz minderjähriger Sportler vor.

Der **Ministerrat** hatte sich in einer Entschließung vom 20.12.11 auf eine gemeinsame Vertretung der EU im WADA-Stiftungsrat geeinigt und am 27.11.12 drei EU-Repräsentanten aus der Gruppe der EU-Sportminister ernannt, die seit Anfang 2013 die gemeinsame Position der EU vertreten (derzeit Rumänien, Belgien und Portugal). Mit Beschluss vom 25.11.15 sprachen sich die EU-Sportminister für die Fortführung der gemeinsamen Positionierung und Vertretung der EU bei der WADA aus. Die KOM soll die systematische Vorbereitung der Vertreter des Ministerrats übernehmen. Am 30.7.16 gaben Sportminister aus 19 MS eine gemeinsame Stellungnahme ab, in der sie zur Fortsetzung des Kampfs gegen Doping aufriefen.

In **Deutschland** gilt aktuell der NADA-Code aus dem Jahre 2015. Zudem trat am 17.12.15 ein neues Anti-Doping-Gesetz in Kraft. Das Gesetz führte neue Straftatbestände ein und soll die Zusammenarbeit von Sport und Staat bei der Verfolgung von Dopingverstößen stärken. Durch das Gesetz ist Selbstdoping strafbar, womit erstmalig gezielt dopende Leistungssportler erfasst werden, die beabsichtigen, sich mit dem Doping Vorteile im organisierten Sport zu verschaffen. Strafbar ist nun auch der Erwerb und Besitz von geringen Mengen an Dopingmitteln für das Selbstdoping. Zudem ist der Datenaustausch zwischen NADA, Gerichten und Staatsanwaltschaften gesetzlich geregelt.

Am 25.5.18 trat die neue **EU-Datenschutz-Grundverordnung** (VO 2016/679) in Kraft. Sie sieht keine Ausnahme vom Prinzip der Zustimmungspflichtigkeit bei der Übermittlung personenbezogener Daten von Athleten, z.B. zur Bekämpfung von Doping oder Spielmanipulationen im Sport, vor. Ein entsprechendes „öffentliches Interesse“, das für eine Ausnahme beim Austausch von personenbezogenen ohne vorherige Genehmigung spricht, dürfte zum Zwecke der Bekämpfung von Doping aber wegen Erwägungsgrund 112 vorliegen.

STAND UND AUSBLICK

Der „**3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017 bis 2020**“ (24.5.17) sieht nur wenige Maßnahmen im Bereich Anti-Doping vor. So haben sich die Minister darauf festgelegt, inhaltlich Beiträge von Experten für die kommende Überarbeitung des WADA-Codes zu sammeln sowie Ad-hoc-Expertentreffen einzuberufen, wenn die EU und ihre MS eine gemeinsame Positionierung für Verhandlungen im Rahmen des WADA-Koordinierungsforums (CAHAMA) vorbereiten. Der **Ministerrat** hat am 30.4.19 in einer Entschließung die Kriterien für die gemeinsame Vertretung der EU im WADA-Stiftungsrat und zur Vorbereitung auf WADA-Sitzungen aktualisiert.

DFB / DFL

Der DFB passt seine Anti-Doping-Richtlinien und Verbandsordnungen in Abstimmung mit den internationalen Dachverbänden (FIFA und UEFA) regelmäßig an die neuen Vorgaben des WADA-Codes an und arbeitet sehr eng mit der deutschen NADA zusammen. DFB und DFL können bei allen Bundesspielen (Meisterschaftsspiele der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, A- und der B-Junioren-Bundesligen, Spiele des DFB-Vereinspokals sowie Supercup) Dopingkontrollen durchführen. Zusätzlich können Trainingskontrollen bei Spielern der Bundesliga- und 2. Bundesliga sowie aus dem Nationalen Testpool der NADA (z.B. Spieler der A-Nationalmannschaft) angeordnet werden. Die Nachwuchsleistungszentren sind zur Durchführung und zum Nachweis von jährlichen Schulungen zur Aufklärung über und Prävention vor Doping im Leistungsbereich (U16-U23) verpflichtet. Seit 2016 führt die NADA Trainings- und Wettkampfkontrollen im Fußball durch. Mit einem Volumen von über 2.000 Proben jährlich liegen die Kontrollen in Deutschland weltweit in der Spitzengruppe.

Bekämpfung von Ergebnismanipulationen und Sportwettbetrug

HINTERGRUND

Wesenskern des Sports ist die Ergebnisoffenheit seiner Wettbewerbe. Ergebnisoffene Wettkämpfe bedürfen regelmäßiger, regulierender Begleitmaßnahmen der Sportorganisationen. Die Einflussnahme außenstehender Dritter auf den Sport führt dazu, dass die Glaubwürdigkeit eines Wettbewerbs, der sportliche Wert und die Anziehungskraft insgesamt nachlassen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Sport nicht vor Ergebnismanipulationen, z.B. durch Doping (s. **Dopingbekämpfung**) oder im Zusammenhang mit Sportwetten, gefeit ist. Der **Europarat** definiert „Ergebnismanipulationen im Sport“ als jede Vereinbarung eines regelwidrigen Eingriffs in den Ablauf oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs oder einer sonstigen Sportveranstaltung (wie Spielpaarungen oder Wettrennen), um daraus einen Vorteil für sich oder andere zu erlangen, und um die für einen Sportwettkampf typische Unvorhersehbarkeit des Ergebnisses teilweise oder vollständig zu beseitigen.

ENTWICKLUNG

Das **IOK** hatte am 14.5.13 die Einrichtung eines weltweiten „**Frühwarnsystems der Olympischen Bewegung**“ zur Überwachung der Wettktivitäten im Rahmen von internationalen Sportveranstaltungen beschlossen. Die **UEFA** setzte 2012 in allen 53 Mitgliedsverbänden nationale Glücksspielbeauftragte ein und machte sich zudem für die Einführung eines Straftatbestands „Sportbetrug“ in den MS stark. Der **Europarat** verabschiedete am 18.9.14 das rechtsverbindliche „**Übereinkommen zur Bekämpfung von Ergebnismanipulationen**“, das mittlerweile von 25 Staaten unterzeichnet wurde.

Der **Ministerrat** forderte in seinen Schlussfolgerungen zur „**Bekämpfung von Ergebnismanipulationen**“ (28./29.11.11) zusätzliche Aufklärungsprogramme und bessere Überwachungssysteme, insbesondere für Sportwetten im Internet. Die Expertengruppe „Bekämpfung von Ergebnismanipulationen im Sport“ forderte in einer „**Bestandsaufnahme der Bekämpfung von Spielmanipulationen**“ die MS und die KOM auf, das Übereinkommen des Europarats endlich zu ratifizieren und umzusetzen. Das **EP** sprach sich in den unverbindlichen Entschließungen „**Online-Glücksspiele im Binnenmarkt**“ (15.11.11) sowie „**Die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) für zusätzliche Maßnahmen aus, wie z.B. die Schaffung eines Sportveranstalterschutzes, eine gemeinsame Definition von „Sportbetrug“ und eine entsprechende Strafnorm in den MS. Am 14.3.13 nahm das EP eine unverbindliche „**Entschließung zu Ergebnisabsprachen und Korruption im Sport**“ an und forderte darin die KOM auf, ein Konzept zur Bekämpfung von Ergebnisabsprachen zu entwickeln und die Anstrengungen aller beteiligten Akteure stärker zu bündeln. In einem weiteren Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ (2.2.17) forderte das EP die MS erneut auf, konkrete Straftatbestände für Ergebnisabsprachen einzuführen. Die **KOM** unterstützt seit mehreren Jahren europäische Projekte von Sportorganisationen zur Bekämpfung von Spielmanipulationen durch EU-Förderprogramme (s. **Fördermittel**).

In **Deutschland** wurden mit dem „**Gesetz zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe**“ zwei neue Straftatbestände (§§ 265c, 265d) ins Strafgesetzbuch aufgenommen. Manipulationsabsprachen, die im Zusammenhang mit einer Sportwette stehen (Sportwettbetrug) und Manipulationsabsprachen ohne Bezug zu Sportwetten, wenn sich die Absprache auf Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter bezieht (Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben), sind seither strafbar.

STAND UND AUSBLICK

Am 1.9.19 trat das „**Europarat-Übereinkommen zur Bekämpfung von Spielmanipulationen**“ (**Macolin-Übereinkommen**) fast 5 Jahre nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Der Beitritt der EU zum Europarats-Konvention (seit Juli 2017 besteht ein entsprechender Vorschlag der KOM für einen Beschluss des Ministerrats) wird weiterhin durch ein Veto Maltas blockiert.

Deutschland hat das Europarats-Übereinkommen im September 2014 unterzeichnet. Es ist aber weiter unklar, wann es den Ratifikationsprozess abschließen wird. Im Juni 2019 hat erstmals die in der Konvention vorgesehene „Nationale Plattform“ in Deutschland getagt.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen die neuen nationalen Strafvorschriften zur Bekämpfung von Wettbetrug und Spielmanipulationen. Seit 2005 wurden verschiedene Präventionsmaßnahmen umgesetzt, um Ergebnismanipulationen im Fußball zu verhindern (Änderung der sportrechtlichen Bestimmungen, systematische Überwachung der Spiele der Bundesliga bis zur 5. Liga, des DFB-Pokals, der Länderspiele sowie der Bundesligen der Junioren und Frauen, Kooperationen mit Strafverfolgungsbehörden, internationale Zusammenarbeit mit UEFA und FIFA). Der DFB ernannte zudem im Juni 2011 einen eigenen Integritätsbeauftragten. Im Juli 2012 bündelten DFB und DFL in dem Projekt „Gemeinsam gegen Spielmanipulation“ ihre Präventionskampagnen und weiteten ihre Präventions- und Schulungsmaßnahmen aus (zuletzt 2018). Um eine möglichst flächendeckende Information und Schulung sämtlicher Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Offiziellen und Angehörigen zu erreichen, haben sich DFB und DFL zur Entwicklung eines so genannten Multiplikatorensystems entschieden und stellen den Vereinen umfassendes Schulungs- und Informationsmaterial zur Verfügung. Gemeinsam ernannte man auch einen Ombudsmann als unabhängigen und externen Ansprechpartner in Verdachtsfällen. Seit 2018 sind die Lizenzmannschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Nachwuchsleistungszentren zur Durchführung und zum Nachweis jährlicher Schulungen zur Aufklärung über und Prävention vor Spielsucht und Spielmanipulation im Leistungsbereich (U16-U23) verpflichtet.

Dritteigentümerschaft wirtschaftlich verwertbarer Persönlichkeits- und Transferrechte von Spielern

HINTERGRUND

Seit einigen Jahren spielt die Frage einer Beteiligung privater Investoren an den wirtschaftlich verwertbaren Persönlichkeits- und Transferrechten von Profispielern (TPO) eine zunehmende Rolle im Profifußball und in anderen Sportarten. Bei TPO handelt es sich um Vereinbarungen zwischen einem Verein und einem privaten Dritten (z.B. Investor, Sportagentur, etc.), mit denen die dritte Partei eine anteilmäßige Beteiligung an künftigen Vermarktungs- oder Transfererlösen des Spielers erhält. Es müssen verschiedene Formen von TPO unterschieden werden:

- „Investment-TPO“ (Verein oder ein Dritter [Investmentfonds, eine Privatperson oder eine Bank] teilen sich die Erlöse aus den Transferrechten)
- „Finanzierungs-TPO“ (Vereine verkaufen wirtschaftlich verwertbare Persönlichkeitsrechte der Spieler an einen Dritten [Investmentfonds, eine Privatperson oder eine Bank])
- „Rekrutierungs-TPO“ (Spielervermittler bieten Vereinen Spieler an und vereinbaren einen prozentualen Anteil an späteren Transfers)

ENTWICKLUNG

Die **FIFA** hat mit Zirkular Nr. 1464 vom 22.12.14 die Dritteigentümerschaft an wirtschaftlich verwertbaren Spielerrechten zum Schutz der Integrität der Wettbewerbe ab dem 1.1.15 verboten, um Einflussnahmen privater Dritter auf sportliche Entscheidungen der Vereine zu verhindern.

Laut einer von der **Europäischen Klubvereinigung (ECA)** in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahre 2015 werden TPO-Vereinbarungen innerhalb Europas von 5 bis 8% der Profifußballvereine genutzt. In den Balkanländern nutzten sogar fast 50% aller Vereine TPO, gefolgt von Portugal (20%) und Spanien (5-10%). Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass regelmäßig ein Ungleichgewicht zwischen der Verhandlungsmacht der Vereine und der Finanzgeber herrsche. Dies führt zu einseitig begünstigenden Verträgen mit hohen Renditen für die privaten Dritten. Um das Finanzierungsinstrument an sich weiter nutzbar zu machen, bedürfe es daher einer strengen Regulierung.

Das **EP** forderte am 2.2.17 in seinem rechtlich unverbindlichen Initiativbericht für ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“, dass Sportler vor Praktiken, wie z.B. der Eigentümerschaft von wirtschaftlich verwertbaren Persönlichkeits- und Transferrechten, geschützt werden sollten. Die Abgeordneten forderten die KOM auf, ein Verbot der Inhaberschaft Dritter an Transferrechten im EU-Recht in Erwägung zu ziehen und die MS dazu anzuhalten, zusätzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte der Sportler zu ergreifen.

STAND UND AUSBLICK

Die **spanische und die portugiesische Profifußballliga** haben am 2.2.15 bei der Generaldirektion Wettbewerb der **KOM** eine Beschwerde gegen das Verbot von TPO durch die FIFA eingereicht. Die KOM hat bisher noch nicht entschieden, ob sie ein offizielles Beschwerdeverfahren gegen die FIFA einreicht oder die Beschwerde der beiden Ligen zurückweist. Sie veröffentlichte im März 2018 einen Abschlussbericht „**Aktuelle Veränderungen und wirtschaftliche und rechtliche Folgen von Spielertransfers**“. Darin wird die Befürchtung geäußert, dass ein striktes TPO-Verbot zu einem „Schwarzmarkt“ bei Transfers führen könnte.

Am 1.4.15 haben die **UEFA** und die europäische Abteilung von FIFPro ihrerseits eine Beschwerde bei der KOM gegen die Praxis von TPO eingereicht und darin die Zulässigkeit dieses Finanzierungsmodells generell in Frage gestellt. TPO schädige die Interessen der Spieler, Vereine und Fans und untergrabe durch die starke Abhängigkeit der Vereine von einzelnen Personen die Integrität des Fußballs.

Am 29.8.18 beschloss ein **belgisches Berufungsgericht** in Brüssel, eine Beschwerde des belgischen Fußballklubs RFC Seraing gegen das FIFA-Verbot wegen Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht nicht dem EuGH als Vorlagefrage zur Entscheidung vorzulegen.

DFB / DFL

FIFA, UEFA, ECA, die meisten europäischen Fußball-Profiligen und FIFPro unterstützen eine sehr strenge Regulierung der Dritteigentümerschaft an wirtschaftlich verwertbaren Rechten von Fußballspielern. Ein vollständiges Verbot wird jedoch derzeit nicht von allen Mitgliedern der ECA und der European Leagues unterstützt. Der DFB hat die Vorgaben der FIFA mit dem Verbot der Dritteigentümerschaft gemäß § 28a Spielordnung zum 1.5.15 umgesetzt, die DFL ihrerseits hat die entsprechenden Vorgaben der FIFA in § 5a der Lizenzordnung Spieler (LOS) aufgenommen. Weder Vereine noch Spieler dürfen danach mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt. Alle bestehenden Verträge müssen im Transferabgleichungssystem (TMS) der FIFA verzeichnet werden. Das vom DFB umgesetzte Verbot der wirtschaftlichen Beteiligung eines Vermittlers an einem künftigen Transfererlös aus einer Weiterveräußerung eines Spielers wurde 2016 durch das OLG Frankfurt bestätigt.

BERUFSAUSBILDUNG UND -QUALIFIKATION

Grenzüberschreitende Anerkennung der Berufsqualifikation im Sport

HINTERGRUND

Die Mobilität von Arbeitnehmern und Selbständigen innerhalb der EU nimmt weiter zu. Hindernisse für die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der EU-Bürger entstehen häufig dann, wenn es darum geht, dass das Aufnahmeland eine Berufsqualifikation des wechselwilligen Arbeitnehmers/Selbständigen aus dessen Heimatland anerkennen soll. Dies betrifft vor allen Dingen klassische „freie Berufe“, wie z.B. Apotheker, Architekt oder Arzt. In MS, in denen der Zugang und die Ausübung von Berufen im Sport reglementiert sind, werden in einem anderen MS erworbene Qualifikationen nicht automatisch anerkannt. Derzeit gibt es 4.700 Berufe, die auf der Grundlage der Berufsqualifikation reglementiert sind. Für den Sport stellt sich die Frage nach der grenzüberschreitenden Anerkennung von Berufsqualifikationen beispielsweise im Zusammenhang mit Spielervermittlern und Trainern. So hatte der **EuGH** am 16.5.02 in der Rs. „**Kommission gegen Italien**“ **C-142/01** im Falle eines diplomierten Skilehrers entschieden, dass ein MS die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise nicht von einem Gegenseitigkeitserfordernis abhängig machen darf, wonach die Genehmigung der Ausübung eines Berufes von der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Diplome sowie der Gegenseitigkeit durch ein nationales Gremium abhängt. Ein vergleichbares Verfahren „**Kommission gegen Frankreich**“ **C-200/08** im Falle eines Snowboardlehrers wurde nach den Schlussanträgen des Generalanwalts (16.7.09) eingestellt, da Frankreich die Anerkennungsregeln nach den Vorstellungen der KOM änderte.

In der „**Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**“ (2005/36/EG) wurde am 5.9.05 festgelegt, nach welchen Kriterien MS vorzugehen haben, wenn sie den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpfen, u.a. Dienstleistungen im Sport (Sportplätze, Organisation von Sportveranstaltungen, usw.). Zum Beispiel setzt der Beruf des Skilehrers in den MS sehr unterschiedliche formelle und praktische Qualifikationen voraus, die zu Hindernissen bei der grenzüberschreitenden Mobilität dieser Berufsgruppe innerhalb der EU führen können.

ENTWICKLUNG

Am 28.12.13 trat die „**Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems**“ (2013/55/EU) in Kraft. Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines harmonisierten Rahmens für staatlich anerkannte und geschützte Berufe, um eine grenzüberschreitende Berufsaufnahme zu erleichtern. Die überarbeitete RL sieht u.a. die Einführung eines europäischen Berufsausweises (Europass) vor, der die grenzüberschreitende Mobilität von Arbeitnehmern in der EU fördern und die Anerkennung von Abschlüssen erleichtern soll. Außerdem soll eine EU-weite Datenbank für reglementierte Berufe eingerichtet werden, die es Arbeitnehmern ermöglicht, nachzuprüfen, ob und wie ihr Beruf in einem anderen MS staatlich anerkannt und geschützt ist. Im Sport fallen mehrere Berufsbilder unter die Definition der reglementierten Berufe, z.B. Skilehrer, Sportmanager sowie Sport- und Turnlehrer.

Die **KOM** veröffentlichte im Januar 2016 eine „**Studie zur Bestandsaufnahme beruflicher Qualifikationen und relevanter Ausbildungen für den Beruf des Skilehrers**“, die einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen Voraussetzungen und Anforderungen an die Skilehrerausbildung in den 28 MS sowie in Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz bietet.

STAND UND AUSBLICK

Der **Ministerrat** hat am 22.11.17 in seinen „**Schlussfolgerungen zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft**“ die MS aufgefordert, einen Beitrag zur Förderung der umfassenderen Rolle von Trainern zu leisten, Bildungsprogramme und Informationskampagnen zu unterstützen, bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Ausbildung von Trainern auszutauschen und den Ausbau früher erworbener Kenntnisse und ein System des lebenslangen Lernens von Trainern zu fördern. Die EU-Sportminister forderten zudem die **KOM** auf, zu prüfen, ob in die Arbeiten der Expertengruppe der Kommission für Qualifikationen und die Personalentwicklung die Erstellung von Leitlinien für grundlegende Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen von Trainern einbezogen werden könnte. Die KOM soll bis Anfang 2020 ein Seminar „Sportliche Qualifikationen und Kompetenzen für Trainer/Sportlehrer“ durchführen.

DFB / DFL

Nach der DFB-Ausbildungsordnung gilt die staatlich anerkannte Fußballlehrerlizenz bundesweit. Damit ist dem Erwerber die Anerkennung überall in Deutschland garantiert. Gleichzeitig erwirbt der Erwerber der deutschen Fußballlehrerlizenz die UEFA-ProLizenz, die ihn dazu berechtigt, in allen UEFA-Mitgliedsverbänden diese Berufstätigkeit auszuüben. Die DFB-Ausbildungsordnung sieht ferner vor, dass eine inhaltliche, fußballspezifische Prüfung erfolgt, falls ein EU-Bürger, der Inhaber einer im EU-Ausland erworbenen Lizenz, eine deutsche Lizenz erwerben möchte. Auch die Lizenzierungsordnung der DFL stellt in § 5 Nr. 1 a) bis c) unterschiedliche UEFA-Lizenzen den entsprechenden Lizenzen des DFB gleich.

Vergleichbarkeit von Berufsqualifikationen und Bildungsabschlüssen

HINTERGRUND

Um die transnationale Mobilität der beschäftigten und lernenden EU-Bürger zu steigern, veröffentlichte die **KOM** im Mai 2005 ein Arbeitspapier mit Eckpunkten für die Entwicklung eines „**Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)**“ sowie eines „**Europäischen Leistungspunktesystems für die berufliche Bildung (ECVET)**“. Der **EQR** erfasst sämtliche Qualifikationsniveaus der allgemeinen, beruflichen und akademischen Aus- und Weiterbildung und legt acht einheitliche, an den Lernergebnissen ausgerichtete Referenzniveaus fest. Im Sport sind davon die Qualifizierungsanforderungen all derjenigen betroffen, die mit einer sportbezogenen Berufsausbildung in einem anderen MS beruflich tätig werden möchten. Der EQR betrifft auch sportrelevante Qualifikationen, ob formale (z.B. Studienabschlüsse wie „Sportmanagement“), nicht-formale (z.B. Trainerlizenzen) oder informelle (z.B. durch ehrenamtliche Arbeit erworbene).

Das **ECVET**-System ist eine von mehreren europäischen Initiativen zur Anerkennung der in verschiedenen Ländern und verschiedenen Arten von Einrichtungen erworbenen Lernerfahrungen. Das System ist ein freiwilliger Rahmen, der Qualifikationen durch Einheiten von Lernergebnissen beschreibt. Jeder dieser Einheiten wird eine bestimmte Zahl von ECVET-Leistungspunkten auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Standards zugewiesen. Hierzu werden im Sport auch der Erwerb von Qualifikationen aus freiwilliger Tätigkeit (z.B. Jugendbetreuer) und sportspezifische Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten gerechnet (z.B. Weiterbildung zum Vereinsmanager, Trainer im Amateurbereich).

ENTWICKLUNG

Die vom **DOSB** beauftragte Studie „**Die Rahmenrichtlinien des DOSB – eine Einordnung in den DQR**“ empfahl Anfang 2013 die Einordnung von den untersuchten Qualifizierungen der RRL unter Niveaustufe 4 („selbständige Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden [...] Tätigkeitsfeld“) oder Niveaustufe 5 („selbständige Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen [...] in einem spezialisierten [...] Tätigkeitsfeld“). Die am höchsten eingeordnete A-Trainerlizenz des sportartspezifischen Leistungssports soll mit der Niveaustufe 5 knapp unter der für den Hochschulabschluss „Bachelor“ vorgesehenen Niveaustufe 6 angesiedelt werden. In **Deutschland** wurden die Arbeiten an einem NQR (Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – DQR) unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) fortgesetzt. Am 20.11.13 wurde der „**Gemeinsame Beschluss zum DQR für lebenslanges Lernen**“ der KMK, der WMK, des BMBF und des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) bekannt gemacht. Sie verständigten sich darauf, einen DQR einzuführen, der die Zuordnung der Qualifikationen der Allgemeinbildung, Hochschulbildung und der beruflichen Bildung (inkl. Weiterbildung) zu den Niveaustufen des EQR auf der Grundlage der jeweiligen Lernergebnisse ermöglicht. Zusätzlich wurde ein ständiger Arbeitskreis DQR und eine Bund-Länder-Koordinierungsstelle eingerichtet.

STAND UND AUSBLICK

Die **KOM** fordert die MS weiterhin auf, ihre Arbeiten an der Anpassung der NQR im Sport an die Vorgaben des EQR fortzusetzen. Sie hatte im Juli 2015 in ihrem „**Bericht über bestehende internationale Qualifizierungsstandards der internationalen Sportverbände**“ und im September 2016 in ihrem „**Abschlussbericht über eine Studie zu Qualifikationen im Sport**“ die verschiedenen Anforderungen für die Anerkennung von Ausbildungen im Sport und deren Einbeziehung in die jeweiligen NQR zusammengetragen.

Der **Ministerrat** hat am 22.11.17 in seinen „**Schlussfolgerungen zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft**“ die MS aufgefordert, die Anerkennung der Trainertätigkeit als Beruf dadurch zu fördern, dass die Standards für die Qualifikationen der Trainertätigkeit und die Transparenz der von den MS und von Sportorganisationen festgelegten Qualifikationen stärker in die NQR einbezogen werden. Die EU-Sportminister haben zudem die KOM aufgefordert, weiterhin die Vergleichbarkeit der von den MS und den Sportorganisationen festgelegten Qualifikationen für die Trainertätigkeit im Rahmen des EQR zu gewährleisten.

DFB / DFL

Aufgrund bestehender UEFA-Regelungen ist die Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen sowohl im semi-professionellen als auch im professionellen Fußball auf dem Verbandsgebiet der UEFA gewährleistet. Die DFB-Ausbildungsordnung (auch alle angebotenen Ausbildungsmaßnahmen) sind durch den DOSB und dessen Rahmenrichtlinien anerkannt. Somit ist die getroffene Einordnung der Abschlüsse in den Deutschen Qualitätsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) durch den DOSB auch für den DFB zutreffend.

Spielervermittler

HINTERGRUND

Durch die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Spielermarkts und den starken Anstieg der Spielergehälter in einigen Sportarten nahm die Tätigkeit von Spielervermittlern in den letzten Jahren weiter zu. Immer häufiger lassen sich Spieler (aber auch Sportvereine) bei der Aushandlung und Unterzeichnung von Verträgen von Spielervermittlern beraten. Die Ausübung der Tätigkeit wird bisher wenig kontrolliert und unterliegt je nach MS unterschiedlichen Rechtsvorschriften.

Im Juni 2014 verabschiedete der **FIFA-Kongress** das neue „**FIFA-Reglement zur Arbeit mit Vermittlern**“, das zum 1.4.15 in Kraft trat. Das neue Spielervermittlerreglement schaffte das bisherige Lizenzierungssystem ab und führte ein Registrierungssystem für Spielervermittler ein. Die Regelungen der Nationalverbände müssen mindestens den Anforderungen des „FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern“ entsprechen, können aber auch weitergehende Bestimmungen enthalten.

ENTWICKLUNG

Die **FIFA** führte am 1.10.10 ein neues, computerbasiertes Abgleichungssystem für internationale Transfers von Profifußballspielern (Transfer Matching System) ein, das eine strengere Kontrolle internationaler Spielertransfers ermöglicht und den Fußball besser vor Geldwäsche und Korruption schützen soll. An dem neuen System nehmen ca. 5.600 Vereine aus 200 Ländern teil. Ohne Anmeldung beim TMS dürfen keine internationalen Transfers mehr vorgenommen werden. Verstöße werden mit Punktabzug bis hin zu Transferverboten geahndet. Das **EP** forderte in einer unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) die KOM auf, zusammen mit den Sportverbänden und Spielergewerkschaften ein europäisches Lizenzierungs- und Registrierungssystem mit einem Strafmechanismus zu entwickeln und umzusetzen. Nach Auffassung des EP sollte die Tätigkeit als Spielervermittler als reglementierter Beruf gelten, für dessen Ausübung eine angemessene offizielle Qualifikation erforderlich ist.

Am 6.5.13 legte der in Belgien lebende, italienische Spielervermittler Daniele **Striani** bei der KOM eine offizielle Beschwerde gegen die UEFA-Financial-Fairplay-Regeln (FFP) wegen möglichen Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht ein. Das FFP stelle eine rechtswidrige Kartellvereinbarung dar, durch die der Transfermarkt künstlich eingeschränkt und die Verdienstmöglichkeiten von Spielervermittlern geschmälert würden. Daneben wurde mit gleicher Begründung im Juni 2013 eine Klage beim Brüsseler Gericht 1. Instanz anhängig. Am 29.5.15 entschied das Tribunal 1. Instanz in Brüssel ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH einzureichen, das am 16.7.15 vom **EuGH** als unzulässig zurückgewiesen wurde (Rs. **C-299/15**). Das Brüsseler Gericht erklärte sich am 11.4.19 für unzuständig, um in dieser Sache zu entscheiden. Die FFP-Regeln würden Herrn Striani nicht darin hindern, seinen Beruf weiter auszuüben und hätten somit nur indirekte Auswirkungen auf seiner Tätigkeit in Belgien. Für die Frage der Rechtmäßigkeit der UEFA-Regeln seien die Schweizer Gerichte zuständig.

In **Frankreich** wurden im Juni 2010 die gesetzlichen Vorschriften zu Spielervermittlern im französischen Sportgesetzbuch überarbeitet. Die neuen Bestimmungen haben zum Ziel, die Transparenz der Finanzströme im Bereich der Spielervermittlertätigkeit zu erhöhen und ethische Gesichtspunkte bei der Ausübung des Berufs stärker zu berücksichtigen. Für einen Transfer von Minderjährigen sollen die Vermittler z.B. keine Provisionen mehr erhalten.

STAND UND AUSBLICK

Das neue Registrierungssystem der **FIFA** hat sich in der Praxis zwischenzeitlich weitgehend etabliert. Das OLG Frankfurt hat in einem einstweiligen Verfügungsverfahren am 2.2.16 die Rechtmäßigkeit wichtiger Teile des Reglements (Verbot der Zahlung an Vermittler beim Transfer Minderjähriger, Offenlegungspflicht, TPO) bestätigt. In anderen Teilen wurde das Reglement aufgrund der Entscheidung des OLG Frankfurt angepasst, so z.B. hinsichtlich der geforderten Unterwerfung unter Verbandsbestimmungen. Auch wenn es in den einzelnen Nationalverbänden zum Teil unterschiedliche Registrierungsvoraussetzungen gibt, dienen die Veröffentlichungen insgesamt der Transparenz des Marktes. In der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga zahlten die Clubs in der Spielzeit 2017/18 ca. 230 Mio. Euro an Spielervermittler. Die englischen Vereine der Premier League gaben im selben Zeitraum sogar 260 Mio. Pfund für Dienstleistungen der Spielervermittler aus.

Die **KOM** veröffentlichte im März 2018 einen Abschlussbericht „**Aktuelle Veränderungen und wirtschaftliche und rechtliche Folgen von Spielertransfers**“. Darin wird auf das weiterhin starke Wachstum des Transfermarkts und der Vergütungen von Spielervermittlern hingewiesen. Die Studie fordert klarere Vergütungsregeln und eine erneute Überarbeitung des FIFA-Spielervermittlerreglements, die z.B. eine verpflichtende Vergütungsobergrenze von 3% erhält. Das **EP** hat am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ verabschiedet und darin erneut die Einrichtung eines europäischen Transparenzregisters für die Vergütung von Spielervermittlern gefordert.

DFB / DFL

DFB und DFL sprechen sich für eine bessere Kontrolle der Tätigkeit von Spielervermittlern aus. Insbesondere sollte die Transparenz der Zahlungen zwischen Vereinen, dem Vermittler und dem Spieler erhöht sowie Maßnahmen für eine wirkungsvolle Qualitätskontrolle der von Vermittlern erbrachten Leistungen getroffen werden. Vor diesem Hintergrund sind DFB und DFL bestrebt, die Qualität der angebotenen Vermittlungsleistungen zu steigern. Der DFB hat die neuen Vorgaben der FIFA im April 2015 umgesetzt. Gemäß § 3 DFB-Reglement für Spielervermittlung muss jeder Verein bzw. Spieler, der die Dienste eines Vermittlers in Anspruch nimmt, diesen nach Abschluss des Berufsspieler- bzw. Transfervertrages beim DFB registrieren lassen. Die DFL hat ihre Lizenzierungsordnung im Dezember 2018 dahin gehend geändert, dass künftig alle Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga bestimmte Finanzkennzahlen zum 31. Mai eines jeden Jahres auf der Homepage der DFL veröffentlichen müssen. Damit geht die DFL über die Vorgaben des UEFA-Klublizenzierungsreglements, das die entsprechende Verpflichtung nur für Teilnehmer an europäischen Clubwettbewerben vorsehen, bewusst hinaus.

Zeitgleiche Berufsausbildung neben dem Leistungssport

HINTERGRUND

In vielen MS kommt der Förderung des Spitzensports eine große Bedeutung zu. Dabei wird zunehmend die Vereinbarkeit von Sport und schulischer/beruflicher Ausbildung zu einem Hindernis für die Entwicklung junger Sportler. Vor allem Spitzensportler und herausragende Nachwuchstalente müssen in ihrem Alltag hohe Arbeitsbelastungen in Ausbildung und Beruf mit intensiven Trainings- und Wettkampfphasen vereinbaren.

Eine Studie der KOM „Über Training und Ausbildung von jungen Athletinnen und Athleten in Europa“ (Juni 2008) kam zu dem Ergebnis, dass zwar viele MS bereits über Programme für die Ausbildung von Athleten nach ihrer Karriere im Sport verfügen, aber nur einige MS in der Lage sind, eine parallele Ausbildung jugendlicher Spitzensportler zu gewährleisten. Eine Vereinbarung der Schulausbildung mit den Erfordernissen des Spitzensports gelinge in den MS beispielsweise durch die Schaffung spezieller Schulangebote für Nachwuchstalente. Schwierigkeiten ergäben sich beim Bildungsangebot für Athleten für die Zeit nach der Schule. Insbesondere bei einer Hochschulausbildung seien die in den MS vorhandenen Modelle oft nicht flexibel genug, um den zeitlichen Anforderungen von Spitzensportlern gerecht zu werden.

ENTWICKLUNG

Am 23.1.13 legte die KOM ihren Vorschlag für „EU-Leitlinien für die duale Karriere im Sport“ vor, der auf die Arbeiten der ehemaligen Expertengruppe „Ausbildung und Training im Sport“ im Rahmen des „1. Arbeitsplans der EU-Sportminister 2009 bis 2014“ zurückgeht. Die Expertengruppe kam in ihrem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass der Erfolg von karrierebegleitenden Ausbildungsformen im Sport noch immer vom guten Willen und dem Engagement von Einzelpersonen in Schlüsselpositionen abhängig ist. Anfang 2016 veröffentlichte die KOM eine „Studie zu den Mindestanforderungen an Dienstleistungen zur Förderung einer karrierebegleitenden Berufsausbildung“. Die Studie konzentriert sich auf die Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Training im Hinblick auf Spitzensportler. Ziel der Studie war die Entwicklung und Kategorisierung von Qualitätsmerkmalen auf EU-Ebene, die in Form eines Qualitätsrahmens vorgestellt wurden. Die Studie enthält 25 Länderberichte mit Empfehlungen an die MS für künftige politische Maßnahmen und im Hinblick auf eine gezielte wissenschaftliche Begleitung. Die KOM förderte viele Projekte mit dem Schwerpunkt „duale Karriere“ über Mittel des EU-Sportförderprogramms.

Das EP veröffentlichte Anfang 2016 einen „Hintergrundbericht zu Qualifikationen und dualen Karrieren im Sport“. Die Studie liefert einen Überblick über Projekte zur Unterstützung einer dualen Karriere, die von der EU finanziell gefördert wurden. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse und Analyse gibt die Studie einige Empfehlungen ab und schlägt neben einem europaweiten Überwachungssystem zur Bewertung der Effektivität von Leitlinien für die duale Karriere auch die Entwicklung einer Qualitätszertifizierung für den Sport, akademische Einrichtungen und Unternehmen vor.

In Deutschland wurde u.a. ein bundesweites Steuerungsgremium für die Eliteschulen des Sports geschaffen und das Konzept zur „Vereinbarung zur Förderung leistungssportorientierter Schülerinnen und Schüler an den Eliteschulen des Sports im Verbundsystem Schule, Sport und Internat“ erarbeitet.

STAND UND AUSBLICK

Der Ministerrat hat sich in seinem „3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017 bis 2020“ (24.5.17) nur noch wenig zu Fragen der zeitgleichen Berufsausbildung neben dem Sport geäußert. Unter estnischer EU-Ratspräsidentschaft fand im September 2017 eine Konferenz zu diesem Thema statt.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen die Anstrengungen der EU zur Verbesserung der parallelen Berufsausbildung im Sport. In Deutschland hat der DFB in Zusammenarbeit mit Schulen und Vereinen vor Ort seit 2006 inzwischen 39 „Eliteschulen des Fußballs“ eingerichtet, die auf ein Netzwerk von Schule, Leistungszentrum und Verband zurückgreifen können. Alle Talente erhalten dort umfassende Hilfestellungen mit dem Ziel einer parallelen sportlichen und schulischen Karriereförderung. Zum Beispiel durch zusätzliche Trainingseinheiten, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe und zeitlich flexible Klausurtermine. Zur Sicherung der Ausbildungsqualität an den Eliteschulen dient ein umfangreiches Zertifizierungssystem. Zudem führt der DFB gemeinsam mit der DFL und der VdV zahlreiche „FIT FOR JOB“-Schulungsveranstaltungen in den Nachwuchsleistungszentren der Bundesliga sowie bei Sichtungsturnieren und Trainertagungen des DFB durch. Zur Saison 2014/15 wurde in Zusammenarbeit mit der DFL der Anhang V der Lizenzierungsordnung (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren) dahingehend geändert, dass in der Kategorie I (Bundesliga) ein hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter und in Kategorie II ein pädagogischer Mitarbeiter in Teilzeit in einem Leistungszentrum beschäftigt sein muss. Ein Schwerpunkt in der Arbeit dieser Mitarbeiter liegt in der individuellen Karriereplanung und -begleitung von Spielern in den Leistungszentren. Die Kaderathleten erhalten zusätzlich Zugang zu den Laufbahnberatungsangeboten der Olympiastützpunkte (OSP) des DOSB. In der Saison 2015/2016 haben DFB und DFL gemeinsam mit einem unabhängigen Partner ein Unterstützungsprojekt in Form einer Auditierung/Zertifizierung der „Unterbringung von Nachwuchsspielern“.

BINNENMARKT- UND VERBRAUCHER-SCHUTZPOLITIK

Territorial-exklusive Einräumung von Medienrechten im Sport

HINTERGRUND

Die KOM hatte sich in ihrer „**Strategie zur Schaffung eines digitalen Binnenmarkts**“ (6.6.15) zum Ziel gesetzt, den grenzüberschreitenden Zugang der Verbraucher zu urheberrechtlich geschützten Inhalten zu verbessern. Diesem Vorhaben standen die verschiedenen nationalen Urhebergesetze sowie das „Prinzip der Territorialität“ entgegen, dass es den Rechteinhabern erlaubt, für ein bestimmtes Gebiet (z.B. einen oder mehrere MS) nur einem Lizenznehmer ein exklusives Recht einzuräumen. Bei der Vergabe von Medienrechten im Sport (z.B. für Live-Übertragungen von Sportveranstaltungen) werden in der Praxis in den meisten MS die Rechte gebietsbeschränkt für das jeweilige Staatsgebiet einzelner MS exklusiv eingeräumt. Ohne eine gewisse territoriale Exklusivität besitzen die jeweiligen (Live-)Übertragungsrechte für die ausstrahlenden Sendeunternehmen keinen Wert und können nicht vermarktet werden. Die Vergabe ausschließlicher Nutzungsrechte für bestimmte Lizenzgebiete wurde in Entscheidungen des **EuGH** (Rs. C-62/79 „**Coditel I**“ und **C-262/81 „Coditel II**“) sowie der KOM (Entscheidung COMP IV/33.375 „PMI-DSV“) europarechtlich nicht beanstandet. Die Große Kammer des EuGH hat am 4.10.11 in der Rs. „**QC Leisure**“ **C-429/08** (verbunden mit der Rs. „**Murphy**“ **C-403/08**) entschieden, dass das EU-Recht jedem Sportveranstalter erlaubt, ausschließliche und gebietsbeschränkte Lizenzen zur Nutzung der Fernsehrechte einzuräumen.

ENTWICKLUNG

Im seinem Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ (2.2.17) äußerte das **EP** die Ansicht, dass der zentralisiert, exklusiv und territorial organisierte Verkauf von Fernsehrechten mit einer fairen Aufteilung der Einnahmen eine wichtige Voraussetzung für die dauerhafte Finanzierung des Sports sei.

Die **KOM** hat im Rahmen ihrer „**Strategie zur Schaffung eines digitalen Binnenmarkts**“ (6.6.15) mehrere Gesetzgebungsvorschläge erarbeitet, um den grenzüberschreitenden Zugang zu Online-Inhalten zu verbessern:

- **Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt** (9.12.15)
- **Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung** (25.5.16)
- **Verordnung über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen** (14.9.16)
- **Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt** (14.9.16)

STAND UND AUSBLICK

Am 20.3.18 trat die „**Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt**“ in Kraft. Sie sieht vor, dass Abonnenten vorübergehend und grenzüberschreitend der Zugang zu rechtmäßig in ihrem Wohnsitzstaat erworbenen Bezahlinhalten, wie z.B. Live-Sportübertragungen, auch in einem anderen MS gewährleistet wird. Am 3.12.18 trat die „**Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts**“ in Kraft. Das darin vorgesehene Verbot von Geoblocking-Maßnahmen gilt nicht für Sportübertragungsrechte. Allerdings hat die **KOM** Anfang 2019 eine Studie in Auftrag gegeben, ob eine Einbeziehung audiovisueller Inhalte in den Geltungsbereich der Verordnung ab 2020 geboten ist. Am 6.6.19 trat die „**Richtlinie über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen**“ in Kraft. Sportübertragungen wurden von der Ausweitung des Ursprungslandprinzips auf Online-Dienste (z.B. Live-Streams) und andere „ergänzende“, zeitversetzte Online-Angebote ausgenommen. Das gilt jedoch nicht für Hörfunkübertragungen von Sportveranstaltungen. Ebenfalls am 6.6.19 trat die „**Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt**“ in Kraft. Obwohl 392 EU-Abgeordnete für ein Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter stimmten, fand eine solche Regelung aufgrund des Widerstands der MS und der KOM nicht Eingang in die Richtlinie. Das **EuG** hat am 12.12.18 in der Rs. **T-873/16** eine Beschwerde des Bezahlfernsehsenders Canal+ gegen eine Mitteilung von Beschwerdepunkten der KOM (23.7.15) und eine anschließende Verpflichtungszusage der Paramount Studios (15.4.16) zurückgewiesen. Die KOM hatte in ihrer Entscheidung darauf hingewiesen, dass Vertragsklauseln, die einem Lizenznehmer grenzüberschreitend den „passiven Verkauf“ von Bezahlfernsehdiensten verbietet, nicht mit dem EU-Wettbewerbsrecht vereinbar sind.

DFB / DFL

Nach Ansicht des DFB und der DFL ist es sehr bedauerlich, dass die EU kein Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter in die EU-Urheberrechtsrichtlinie aufgenommen hat, um insbesondere die Bekämpfung von Internetpiraterie auf der Basis einer eindeutigen Rechtsgrundlage zu unterstützen. Eine weitere Einschränkung der territorial-exklusiven Vergabe von Live-Übertragungsrechten des Sports, z.B. durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der „Geoblocking-Verordnung“, ist entschieden abzulehnen. Die Folge wären pan-europäische Lizenzen und eine Oligopolisierung auf Seiten der Sendeunternehmen. Dadurch dürften sich die Preise für die Verbraucher erhöhen und die Vermarktungserlöse der Sportveranstalter verringern – dies nicht zuletzt mit negativen Auswirkungen auf die Förderung des Breitensports und des sportlichen Nachwuchses, die maßgeblich auf die Einnahmen aus der Vermarktung von Medienrechten des Profisports angewiesen sind.

Durchsetzung der Schutzrechte von Sportveranstaltern

HINTERGRUND

Wegen der technologischen Entwicklung des Internets und von mobilen Empfangsgeräten steht die Verwertung von Medienrechten des professionellen Sports vor neuen Herausforderungen. Veranstalter von Profisportereignissen sind neuen Formen der illegalen Leistungsübernahme durch gewerbliche Nutzer ausgesetzt. Zu den immer häufiger auftretenden illegalen Leistungsübernahmen gehören alle Formen digitaler Piraterie, insbesondere Live-Streaming-Aktivitäten im Internet, sowie die unerlaubte Übernahme von (Live-)Daten zur Verwendung für eigene gewerbliche Zwecke Dritter (z.B. Online-Sportwetten). Diese Praxis führt zu großen finanziellen Schäden bei Produzenten und Rechteinhabern.

ENTWICKLUNG

Am 7.3.13 entschied der **EuGH** in der Rs. „**TV-Catchup**“ **C-607/11**, dass das Live-Streaming von Sendungen eines anderen Sendeunternehmens durch einen Internetdienst eine „öffentliche Wiedergabe“ und damit einen Verstoß gegen die Vorschriften der EU-Urheberrechtsrichtlinie darstellt. In der Rs. „**C-More Entertainment**“ **C-279/13** befand der EuGH, dass ein MS weitergehende nationale Vorschriften als die in der EU-Urheberrechts-RL (2001/29/EG) festgelegten Rechte vorsehen darf, die es ermöglichen, nicht nur die öffentliche Zugänglichmachung von audiovisuellen Inhalten, sondern auch die lineare „Sendung“ von Live-Übertragungen im Internet als urheberrechtlich relevante „öffentliche Wiedergabe“ anzusehen. In der Entscheidung vom 27.3.14 in der Rs. „**UCP Telekabel**“ **C-314/12** entschied der Gerichtshof, dass Internet-Providern die Urheberrechtsverletzungen der Betreiber von illegalen Internetseiten zuzurechnen sind, wenn die illegalen Seiten über den Internet-Provider der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Rs. „**Svensson**“ **C-466/12** stellte der EuGH am 13.2.14 klar, dass das Setzen von Hyperlinks auf einer Internetseite, die auf frei verfügbare geschützte Werke auf einer anderen Internetseite verweisen, keine urheberrechtlich geschützte öffentliche Wiedergabe ist. In der Rs. „**GS Media**“ **C-160/15** stellte der EuGH klar, dass das Setzen elektronischer Verweise (Hyperlinks) zu geschützten Werken auf eine Webseite, die auf einer anderen Webseite ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers frei zugänglich sind, unter gewissen Voraussetzungen eine urheberrechtlich relevante „öffentliche Wiedergabe“ darstellen kann und der Erlaubnis des Rechteinhabers bedarf.

STAND UND AUSBLICK

Die **KOM** führte im September 2015 eine öffentliche Umfrage zum „**Regelungsrahmen für Plattformen, Internetdiensteanbieter, Daten- und Cloudcomputing**“ durch, deren Ergebnisse in die Mitteilung „**Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt – Chancen und Herausforderungen für Europa**“ (25.5.16) einfließen. Von Seiten der Rechteinhaber wurden Bedenken hinsichtlich der Haftungsprivilegien für Vermittler/Internetdiensteanbieter aus der „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“ (2000/31/EG) geäußert. Die seit Jahren geplante Überarbeitung der „**EU-Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums 2004/48/EG**“ wird aber aller Voraussicht nach nicht während der neuen Amtsperiode ab Ende 2019 stattfinden.

Am 21.6.18 unterzeichneten einige Werbetreibende und Rechteinhaber unter Vermittlung der KOM eine „**Absichtserklärung über Online-Werbung und Rechte am geistigen Eigentum**“, mit der die Finanzierung von illegalen Streamingseiten über Werbung erschwert werden soll. Das **EP** hat sich am 2.2.17 in einem rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ über die zunehmenden Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums von Sportverbänden, insbesondere im Hinblick auf ungenehmigte Live-Übertragungen von Sportveranstaltungen, besorgt gezeigt. Am 6.6.19 trat die „**Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt**“ in Kraft. Sie sieht vor, dass große Online-Plattformen künftig für die öffentliche Wiedergabe nutzergenerierter Inhalte Lizenzen erwerben und die Urheber angemessen vergüten müssen. Die Richtlinie verringert aber die Haftung kleinerer und mittlerer Online-Plattformen für Urheberrechtsverletzungen. Dadurch wird die Bekämpfung illegaler Streamingseiten zusätzlich erschwert, weil die Internetpiraterie vorwiegend über kleine und mittlere Online-Plattformen abläuft.

Die **KOM** hat sich aufgrund der großen Bedeutung der Sportveranstalter und deren Rolle bei der Finanzierung von Sportaktivitäten verpflichtet, in ihrer neuen Amtsperiode die Herausforderungen zu prüfen, vor denen Sportveranstalter im digitalen Umfeld und im Zusammenhang mit illegalen Online-Übertragungen von Sportsendungen stehen. Das **EP** möchte Anfang 2020 einen eigenen Initiativbericht hierzu verabschieden.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL setzen sich für einen stärkeren Schutz des Sports vor unmittelbaren Leistungsübernahmen bei der Nutzung audiovisueller Inhalte, (Live-)Spieldaten sowie Produktfälschungen bei lizenzierten Sportartikeln ein. Für eine wirksame Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechte von Sportveranstaltern bedarf es insbesondere einer stärkeren Haftung von Internetdiensteanbietern (Zugangs- und Speicherdienste), die über deren derzeitige rechtliche Pflichten hinausgehen. DFB und DFL sprechen sich daher in Deutschland für die Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 der EU-Urheberrechts-RL (2001/29/EG) bzw. Art. 11 S. 2 der EU-Durchsetzungs-RL (2004/48/EG) aus. Zusätzlich sollten effektive Melde- und Abhilfeverfahren (Notice & Action) verpflichtend für Host- und Up-Stream-Provider eingeführt werden, um illegale Live-Streams möglichst unverzüglich und effektiv abschalten zu können. Aufgrund des zeitlich sehr beschränkten Zeitrahmens, in dem illegale Live-Streams verfügbar sind, ist ein geeignetes Instrument zur schnellen Abschaltung derartiger Handlungen unverzichtbar.

TV-Übertragung von sportlichen Großereignissen im frei empfangbaren Fernsehen

HINTERGRUND

Aufgrund des stetig steigenden Publikumsinteresses nimmt die Präsenz von Sportsendungen im Fernsehen seit Jahren zu. Die Vergabe von Fernsehrechten hat den Eintrittskartenverkauf als wichtigste Einnahmequelle des Profisports schon längere Zeit abgelöst. Sportliche Großereignisse wie Olympische Spiele, FIFA-Fußball-Weltmeisterschaften oder UEFA-Fußball-Europameisterschaften sind ohne die Einnahmen aus Fernsehgehdern nicht mehr denkbar. Das zunehmende Interesse der Bezahlfernseher, bestimmte Sportereignisse exklusiv zu übertragen, steht dabei im Gegensatz zu dem Interesse der breiten Öffentlichkeit, bei Sportveranstaltungen von übergeordnetem Interesse kostenlosen Zugang zur Übertragung zu erhalten.

In Artikel 14 der „**Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste**“ (2010/13/EU) vom 10.3.10 wurde das Recht der MS bestätigt, Ereignisse von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung festzulegen, die im Fernsehen frei empfangbar sein sollen (mehr als 90% aller auf den nationalen Listen aufgeführten Ereignisse von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung sind Sportveranstaltungen). Die Mehrheit der MS hat bereits von ihrem Recht Gebrauch gemacht, eine nationale Liste über sportliche Großereignisse, die frei empfangbar sein müssen, bei der KOM anzumelden. Die MS müssen auch dafür sorgen, dass jeder Fernsehveranstalter in der EU zum Zwecke der Kurzberichterstattung einen fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu Ereignissen erhält, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem anderen Fernsehveranstalter exklusiv übertragen werden (Art. 15). Neuerdings möchten auch immer häufiger Presseverlage unter Berufung auf eine nachrichtliche Berichterstattung audiovisuelle Inhalte von Sportveranstaltungen als Bewegtbilder in ihr Internetangebot einbauen, ohne dafür entsprechende Lizenzen erwerben zu wollen.

ENTWICKLUNG

Letztmals genehmigte die **KOM** in ihrem Beschluss vom 25.6.07 rechtliche Ausgestaltung (§ 4 RStV) in Deutschland, folgende sportliche Großereignisse im frei empfangbaren Fernsehen übertragen zu müssen:

- Olympische Sommer- und Winterspiele
- bei Fußball-Europa- und -Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie unabhängig von einer deutschen Beteiligung das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel
- die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des DFB
- Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft
- Endspiele der europäischen Vereinswettbewerbe im Fußball (Champions League, UEFA-Europaliga) bei deutscher Beteiligung

Die am 25.4.14 von der KOM veröffentlichte „**Studie zu den Rechten von Sportveranstaltern in der EU**“ empfahl der KOM eine Klarstellung des Inhalts des Kurzberichterstattungsrechts.

Am 17.2.11 entschied das **EuG** in drei Urteilen (Rs. **T-385/07**, **T-68/08** und **T-55/08**), dass die MS ein weites Ermessen bei der Festlegung der Schutzliste über die frei empfangbare Übertragung von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 14 der „**Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste**“ (2010/13/EG) haben und sowohl die belgische als auch die britische Liste, die eine frei empfangbare Übertragung aller Spiele der Fußball-Welt- bzw. Europameisterschaften vorschreiben, nicht gegen EU-Recht verstoßen. **FIFA und UEFA** legten am 27.4.11 gegen die Entscheidung des EuG ein „auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel“ (vergleichbar einer Revision) beim EuGH ein (Rs. **C-204/11 P**, **C-205/11 P** und **C-201/11 P**). Der **EuGH** hat in seinem abschließenden Urteil vom 18.7.13 die Entscheidungen des EuG bestätigt und das Rechtsmittel von FIFA und UEFA zurückgewiesen. Die Genehmigung der belgischen und britischen Schutzliste durch die KOM war damit rechtmäßig. MS können somit selbst festlegen, dass alle Spiele von Fußballwelt- und Fußball-Europameisterschaften im frei empfangbaren Fernsehen übertragen werden müssen. Der Gerichtshof entschied am 21.10.15 in seinem Urteil in der Rs. „**New Media Online GmbH**“ **C-374/14**, dass Bewegtbilder, die auf der Webseite einer Tageszeitung zugänglich sind, in der Regel Sendungen im Sinne des Rundfunkrechts darstellen. Eine Tageszeitung muss daher für solche Inhalte eine Zulassung als Rundfunkveranstalter beantragen und entsprechende Lizenzen erwerben.

Das **EP** hatte sich in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) dafür ausgesprochen, dass sportliche Großereignisse möglichst vielen Bürgern zugänglich sein sollten und die MS aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit solche Veranstaltungen nicht exklusiv im Bezahlfernsehen übertragen werden.

STAND UND AUSBLICK

Die **KOM** schlug am 25.5.16 eine Richtlinie zur „**Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten**“ vor, die am 4.12.18 in Kraft trat. Darin finden sich keine neuen Regelungen im Hinblick auf die nationalen Listen oder das Kurzberichterstattungsrecht.

DFB / DFL

DFB und DFL stellen eine umfassende Berichterstattung über ihre Wettbewerbe sicher. Eine rechtliche Verpflichtung zur Übertragung darf nicht zu unangemessenen Nachteilen für die Veranstalter von Sportveranstaltungen führen und sollte auf eine zeitversetzte nachrichtliche Berichterstattung im Gegensatz zu einer unterhaltenden Berichterstattung beschränkt bleiben. Herausragende Sportereignisse erfordern einen hohen organisatorischen und investitionsintensiven Aufwand. Ohne entsprechende Finanzierung sind solche Ereignisse nicht durchführbar. Daher sollte der Gesetzgeber den Sportveranstaltern ein umfassendes Leistungsschutzrecht zuweisen, damit sie die erforderlichen Investitionen in sportliche Ereignisse von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung auch in Zukunft tätigen können.

Werbung für alkoholische Getränke

HINTERGRUND

Die Hersteller alkoholischer Getränke treten im Amateur- und Profibereich als Sponsoren von Sportveranstaltungen auf. In den meisten MS gelten jedoch Einschränkungen bei der Fernsehwerbung für alkoholhaltige Getränke. Manche MS haben die TV-Werbung für Alkohol zu bestimmten Tageszeiten gesetzlich verboten, in anderen Ländern haben sich staatliche Stellen und Alkoholhersteller auf freiwillige Selbstbeschränkungen geeinigt.

In **Frankreich** ist z.B. die Fernsehwerbung für Alkohol vollständig untersagt. Dieses Verbot wurde auch vom EuGH bestätigt. Nach dem **EuGH-Urteil** in den Rs. „**Kommission gegen Frankreich**“ **C-262/02** und „**Bacardi**“ **C-429/02** vom 13.7.04 können MS unter gewissen Voraussetzungen die Werbung für Alkohol bei Fernsehübertragungen einschränken. Ein Werbeverbot verstöße zwar gegen die Dienstleistungsfreiheit im EG-Vertrag, sei aber aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (Schutz der öffentlichen Gesundheit) gerechtfertigt.

In der EU-Gesetzgebung gibt es derzeit keine gesetzliche Beschränkung der TV-Werbung für alkoholische Getränke. Die meisten MS haben aber einen nationalen Aktionsplan zur Prävention vor Alkoholmissbrauch erstellt. Die „**Richtlinie über audiovisuelle Medien**“ (2010/13/EU) verbietet jede gezielt an Minderjährige gerichtete Werbung für alkoholische Getränke.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** beabsichtigte u.a. die Erarbeitung eines Verhaltenskodex für die Werbung mit alkoholhaltigen Getränken. Sie hatte im September 2009 einen „**Fortschrittsbericht über die Umsetzung der EU-Alkoholstrategie**“ veröffentlicht und weitere Anstrengungen der MS gefordert. Am 7.5.12 legte sie einen „**Bericht über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste**“ vor und verwies darin auf erhebliche Fortschritte durch freiwillige Selbstregulierungsmaßnahmen der für Alkohol im Fernsehen werbenden Industrien.

Das **EP** hatte am 16.1.08 in einer unverbindlichen „**Entschließung zur EU-Kinderrechtsstrategie**“ die Einführung strengerer Werbevorschriften für alkoholische Getränke und Sponsoring von Sportveranstaltungen in Form von Werbeverboten gefordert. Werbung für Alkohol soll nach Auffassung des EP zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr untersagt werden. In einigen MS wurden in den vergangenen Jahren Werbeverbote und Selbstverpflichtungen ausgeweitet. Die **BReg** hat sich gegen die Einführung von Werbeverboten ausgesprochen.

STAND UND AUSBLICK

Ein generelles Werbeverbot für alkoholische Getränke lehnt die **KOM** weiterhin ab. Sie setzt auf freiwillige Selbstverpflichtungen der Alkohol- und Werbeindustrie. Bisherige freiwillige Selbstverpflichtungen sehen vor, dass in Medien mit einem minderjährigen Zuschaueranteil von mehr als 30% keine Werbung für alkoholische Getränke erfolgen darf. Eine von der KOM angekündigte „**EU-Alkoholstrategie 2016 bis 2022**“ wurde bisher nicht beschlossen. Die KOM überprüft derzeit die Zweckmäßigkeit des EU-Alkohol- und Gesundheitsforums als Gremium zum Austausch der beteiligten Interessengruppen. Im September 2019 legte die KOM einen „**Bericht zur EU-Gesundheitspolitik**“ vor und verwies darin auf den aktuellen Statusbericht der WHO (2019). Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass in der EU trotz einiger Verbesserungen der alkoholbedingten Todesraten, 2016 immer noch 290.000 Menschen aufgrund von Alkoholgebrauch starben. Am 4.12.18 trat die „**Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten**“ in Kraft. Der neue Art. 9 Abs. 3 sieht vor, dass die MS auf Selbst- und Ko-Regulierung beruhende Verhaltenskodizes unterstützen sollen, um die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation (Werbung) zugunsten alkoholischer Getränke auf Kinder und Jugendliche wirkungsvoll zu beschränken sowie eine verantwortungsvolle Vermarktung alkoholischer Getränke zu fördern.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und unterstützen nationale Aktionsprogramme zur Prävention vor Alkoholmissbrauch. So arbeitet der DFB seit Jahren sehr erfolgreich mit der BZgA zusammen und führt z.B. vorbeugende Kampagnen unter dem Motto „Kinder stark machen“ mit dem Schwerpunktthema Alkoholprävention durch. Er unterstützt auch die gemeinsame Aktion von DOSB und BZgA „Alkoholfrei Sport genießen“. Alkoholwerbung ist gemäß der DFB-Jugendordnung im gesamten Jugendfußballbereich untersagt. Auch die Lizenzierungsordnung des DFL e.V. enthält in § 16 Abs. 4 ihres Anhangs IV bereits eine Beschränkung der Werbung für bestimmte Alkoholika. Die Europäischen Profifußballligen und die DFL sind seit 2009 Mitglieder des EU-Alkoholforums und arbeiten zusammen mit der KOM und anderen Interessenvertretern an der Durchführung wirksamer Präventionskonzepte mit. Ein vollständiges Verbot des Alkoholsponsorings im Sport hätte allerdings weitreichende negative Folgen für die Finanzierung des Breitensports.

Freizügigkeit für Sportler aus EU-Staaten

HINTERGRUND

Das Urteil des **EuGH** in der Rs. „**Bosman**“ **C-415/93** (15.12.95) hatte weitreichende Auswirkungen auf den Fußball. Es besagt, dass Berufsfußballspieler innerhalb der EU nach Ende des Vertrages ablösefrei zu einem anderen Verein wechseln dürfen, und dass Spielerquoten für EU-Bürger auf Basis der Staatsangehörigkeit gegen die vom EG-Vertrag garantierte Arbeitnehmerfreizügigkeit verstoßen. Nach Auffassung des EuGH gelten Profifußballer als unselbstständige Arbeitnehmer und können sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit berufen.

Die **UEFA** hat zur Saison 2006/07 die „**Home-grown-players**“-Regel eingeführt. Dabei handelt es sich um eine von der Nationalität der Spieler unabhängige Quotenregelung, die sich nach der Dauer der Ausbildung der Spieler in einem MS richtet. Mannschaften, die an den UEFA-Vereinswettbewerben teilnehmen, sind verpflichtet, während einer Spielzeit innerhalb des zu benennenden Kaders von 25 Spielern mindestens 8 Spieler aufzuführen, die „lokal ausgebildet“ wurden. Als „vor Ort ausgebildet“ gelten alle Spieler, die zwischen ihrem 15. und 21. Lebensjahr drei vollständige Spielzeiten entweder für denselben Verein oder einen Verein auf dem Gebiet des entsprechenden nationalen Fußballverbands spielberechtigt waren.

ENTWICKLUNG

Am 28.5.08 erklärte die **KOM** die UEFA-Regel für verhältnismäßig und mit den Regeln der Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar. Der **EuGH** entschied in der Rs. „**Bernard**“ **C-325/08** (16.3.10), dass eine nationale Regelung gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstößt, die einen Profispieler verpflichtet, seinen ersten Profivertrag bei seinem ausbildenden Verein abzuschließen. Am 18.1.11 veröffentlichte die KOM eine „**Mitteilung über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports**“ und ein Arbeitspapier „**Sport und Freizügigkeit**“, das auf den Ergebnissen der „**Studie über die Gleichbehandlung von Ausländern in Einzelsportwettkämpfen**“ vom 6.1.11 basiert. Das Arbeitspapier bietet einen Überblick über die Auswirkungen der EU-Freizügigkeitsregeln auf den Profi- und Amateursport. Nach Ansicht der KOM ist jegliche direkte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit sowohl im Profi- als auch im Amateurbereich verboten. Regelungen, die zu einer mittelbaren Diskriminierung führen, oder die, obwohl sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit angewendet werden, die Freizügigkeit von Sportlern behindern, die ihre sportliche Tätigkeit in einem anderen MS ausüben wollen, können nur dann als mit dem EU-Recht vereinbar gelten, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig sind. Nur wenige Ziele des Sports können demnach zur Rechtfertigung einer beschränkenden Maßnahme der Sportverbände herangezogen werden: Nachwuchsförderung, Wahrung des sportlichen Gleichgewichts und Ergebnisoffenheit der Wettbewerbe. Die KOM veröffentlichte am 28.8.13 eine „**Studie zur Bewertung der home-grown-players-Regel**“. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die positiven Wirkungen der Regel auf die Wettbewerbsgleichheit in den europäischen Wettbewerben bzw. für die Ausbildung einheimischer Nachwuchsspieler bisher marginal seien. Die Verfasser empfehlen daher, die home-grown-Regel noch weitere drei Jahre anzuwenden, um mehr Datenmaterial zu sammeln. Danach soll durch eine neue Studie überprüft werden, ob die Fortgeltung der Regel weiter vertretbar ist oder ob sie aufgrund der indirekt diskriminierenden Wirkung durch eine andere Regel ersetzt werden sollte.

Das **EP** hatte in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) erneut seine Unterstützung für die UEFA-Regel zu den lokal ausgebildeten Spielern zum Ausdruck gebracht. Sie könne auch für andere Profiligen ein nachahmbares Modell darstellen, das dazu beiträgt, das lokale Training junger Spieler zu fördern und so bei Wettbewerben die Chancengleichheit zu verbessern. In seinem „**Initiativbericht über allgemeine und berufliche Bildung sowie Europa 2020**“ (11.9.12) betonte das EP, dass gerade die Ausbildung junger Spieler auf lokaler Ebene wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung und gesellschaftlichen Rolle des Sports beitrage. Die Vereine sollten ermutigt werden, mehr in die Erziehung und das Training junger Spieler im eigenen Verein zu investieren.

STAND UND AUSBLICK

Das **EP** hat am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ verabschiedet und darin die Ansicht vertreten, dass es einer neuerlichen Bewertung der Regelungen für die Förderung lokaler Spieler bedarf, damit die Chancen für talentierte junge Spieler, in der ersten Mannschaft ihres Vereins zu spielen, erhöht werden und so die Chancengleichheit in Europa verbessert wird.

Der **EuGH** hat 13.6.19 in der Rs. **C-22/18** entschieden, dass ein nationaler Sportfachverband Amateursportler, die nicht die Staatsangehörigkeit des MS besitzen, in dem sie ansässig sind, nur dann von der Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft ausschließen dürfen, wenn diese Regelung durch objektive Erwägungen gerechtfertigt und in Ansehung ihres Zwecks verhältnismäßig ist.

DFB / DFL

Der DFB hat in der Saison 2006/2007 die „Home-grown-players“-Regel in seinen Verbandsordnungen eingeführt. In eine ähnliche Richtung weisende Regelungen finden sich auch in der Lizenzordnung Spieler der DFL. DFB und DFL unterstützen eine rechtssichere Regelung, die eine stärkere Berücksichtigung national ausgebildeter Spieler in den Vereinsmannschaften erlaubt.

Nichtdiskriminierung von Sportlern aus Drittstaaten außerhalb der EU

HINTERGRUND

Durch die Rechtsprechung des EuGH müssen (Profi-)Sportler aus Staaten, die nicht der EU angehören („Drittstaaten“), unter bestimmten Voraussetzungen EU-Bürgern gleichgestellt werden (s. Rs. „**Kolpak**“ **C-438/00**, „**Simutenkov**“ **C-265/03** und „**Kahveci**“ **C-162/08**). Das bedeutet, dass für diese Sportler geltende Spielerquoten („Nicht-EU-Ausländer“) nicht angewendet werden dürfen.

Folgende Kriterien müssen dafür vorliegen: die Sportler müssen eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis des betreffenden MS besitzen und das Herkunftsland der Sportler muss mit der EU ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen haben, das die Gleichbehandlung der Drittstaatler bei gültiger Arbeitserlaubnis enthält. Für den Erlass von Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnissen sind die einzelnen MS zuständig.

Je nach Herkunftsland der Sportler ist demnach zu unterscheiden:

- das Herkunftsland hat kein Assoziierungs- oder Partnerschaftsabkommen mit der EU (z.B. Argentinien, Brasilien, übriges Lateinamerika)
- das Herkunftsland hat ein Assoziierungs- oder Partnerschaftsabkommen mit der EU, das die Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen beinhaltet (z.B. Russland, Türkei, Afrika-Karibik-Pazifik-Staaten [AKP])
- das Herkunftsland hat ein Assoziierungs- oder Partnerschaftsabkommen mit der EU, das die Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen nicht umfasst (einige asiatische Staaten)

Spieler der ersten oder dritten Kategorie unterliegen Spielerquoten für Drittstaatler, die durch die Verbände erlassen wurden. Begrenzende Quoten für diese Länder verstoßen nicht gegen EU-Recht.

Spieler aus der zweiten Kategorie dürfen bei gültiger Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis gegenüber Staatsangehörigen des jeweiligen MS nicht diskriminiert werden. Spielerquoten für diese Spieler sind nicht anwendbar.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** hatte in ihrer „**Mitteilung über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports**“ (18.1.11) den Sport aufgefordert, bei anstehenden Neuverhandlungen der verschiedenen Assoziierungsabkommen seine Interessen einzubringen.

Das **EP** forderte in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) die KOM auf, die Sportvereine zu verpflichten, bei der Rekrutierung junger Menschen aus Drittländern die Zuwanderungsgesetze einzuhalten, um zu gewährleisten, dass die Sportler bis zur Rückkehr in ihr Heimatland würdig behandelt werden.

STAND UND AUSBLICK

Das **EP** hat am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ verabschiedet und darin betont, dass Sport einen Beitrag zur Stärkung des Dialogs und der Solidarität mit Drittländern leistet. Am 28.6.19 schlossen die EU und der MERCOSUR (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) ein umfassendes Freihandels- und Assoziierungsabkommen, das eine Nichtdiskriminierungsvorschrift im Hinblick auf Arbeitsbedingungen enthält.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL sprechen sich dafür aus, die Nichtdiskriminierungsartikel des jeweiligen Assoziierungsabkommens bei anstehenden Verhandlungsrunden neu zu fassen und dabei die Interessen des Sports zu berücksichtigen.

Zweitverkäufe von Eintrittskarten (Ticketschutz)

HINTERGRUND

In den vergangenen Jahren haben sich viele Verbraucher über Praktiken von Online-Ticketbörsen beschwert, die auf dem Zweitmarkt Eintrittskarten für besonders nachgefragte Kultur- und Sportveranstaltungen vermitteln. Eintrittskarten können über Online-Marktplätze weitgehend anonym weiterverkauft bzw. gehandelt werden und berechtigen häufig nicht zum Zugang zu der jeweiligen Veranstaltung, weil sie z.B. personalisiert oder gefälscht sind. In der Regel wird nach Eröffnung des Kartenvorverkaufs einer stark nachgefragten Kultur- oder Sportveranstaltung ein Großteil der verfügbaren Tickets durch private oder gewerblich handelnde Zweitmarkthändler aufgekauft, um sie anschließend zu erheblich übersteuerten Preisen – Preisaufschläge von bis zu 250 Prozent und mehr sind keine Seltenheit – auf Online-Marktplätzen weiterzuverkaufen.

Auf dem Zweitmarkt für Tickets von Fußball-Bundesligaspielen wurde z.B. für die Saison 2016/17 bei 105.000 gehandelten Eintrittskarten ein Marktvolumen für den unautorisierten Weiterverkauf von ca. 100 Millionen Euro geschätzt. Daraus ergibt sich ein Durchschnittspreis für die auf dem Zweitmarkt gehandelten Eintrittskarten von ca. 186 Euro pro Ticket. Gegenmaßnahmen der betroffenen Kultur- und Sportveranstalter (z.B. zivilrechtliche Maßnahmen wie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen, Ticketsperren, Vertragsstrafen, etc.) zum Schutze der Verbraucher gehen auf der Basis des geltenden Rechts zumeist ins Leere. Bestehende Schutzlücken im deutschen Recht tragen dazu bei, dass der Weiterverkauf von Eintrittskarten zu einem profitablen Geschäftsmodell unseriöser Online-Marktplätze geworden ist.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** hat 11.4.18 in ihrer Mitteilung „**Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher**“ angekündigt, die gesetzlichen Rahmen der Verbraucherschutzrechte auf EU-Ebene neu zu gestalten. Zu den wesentlichen Zielen des so genannten „new deal for consumers“ gehörten:

- Modernisierung der bestehenden Vorschriften und Schließung von Rechtslücken
- Bereitstellung besserer Rechtsbehelfe für Verbraucher
- Wirksame Durchsetzung und stärkere Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden
- Gleichbehandlung von Verbrauchern im Binnenmarkt
- Erkennen künftiger Herausforderungen in der Verbraucherschutzpolitik

Am 11.4.18 legte die KOM einen Vorschlag für eine „**Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften**“. Mit der neuen Richtlinie sollten drei verschiedene EU-Richtlinien modernisiert und an aktuelle Verbraucherschutzinteressen angepasst werden, um weiterhin EU-weit ein hohes Verbraucherschutz-niveau zur gewährleisten. Die neuen Vorschriften sollten zum einen eine Harmonisierung und Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen gegen die Verbraucherschutzregelungen vorsehen (z.B. höhere Geldbußen für Unternehmen). Zum anderen sollten individuelle Rechtsbehelfe sowie höhere Transparenzanforderungen für die Betreiber von Online-Suchmaschinen und Online-Marktplätzen die Beschwerdemöglichkeiten der Verbraucher verbessern. Die Vertriebsplattformen von Online-Händlern auf dem Ticketzweitmarkt gelten auch als „Online-Marktplatz“ in diesem Sinne.

STAND UND AUSBLICK

Am 17.4.19 hat das **EP** die „**Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften**“ in 1. Lesung angenommen. Der aktuelle Text der RL sieht vor, dass Online-Marktplätze künftig Verbraucher darüber informieren müssen, ob es sich bei dem Dritten, der die Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte anbietet (Verkäufer auf der Plattform), um einen gewerblichen handelnden Unternehmer oder einen Nichtunternehmer handelt. Unternehmern wird untersagt, Eintrittskarten für Kultur- und Sportveranstaltungen an Verbraucher wiederzuverkaufen, die sie unter Verwendung von Software wie Bots erworben haben. Darüber hinaus können die MS bei der Umsetzung der RL in nationales Recht – zum Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher sowie zur Sicherstellung eines breiten Zugangs aller zu Kultur- und Sportveranstaltungen – auch eine strengere Regulierung des Zweitmarkts für Eintrittskarten vornehmen.

Die neue RL kann bis zur Zustimmung des **Ministerrats** nicht in Kraft treten. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Zustimmung im Herbst 2019 erfolgen wird. Ab Inkrafttreten der RL hat Deutschland 2 Jahre Zeit, um die europäischen Vorgaben in deutsches Recht umzusetzen (voraussichtlich Herbst 2021).

DFB / DFL

DOSB, DFB und DFL sprechen sich für eine strenge und über die europäischen Vorgaben hinausgehende Umsetzung der RL in deutsches Recht aus. Der Gesetzgeber sollte die Gelegenheit nutzen, um insbesondere die Informationspflichten für die Betreiber von Online-Wiederverkaufsplattformen zu verschärfen. Beispielsweise sollte die Nennung des Originalpreises und des genauen Sitzplatzes verpflichtend sein. Auch die Preisgabe der Identität des Verkäufers, der die Karten auf den Plattformen verkauft hat, sollte dem Verbraucher auf Nachfrage und bei berechtigtem Interesse bekannt gemacht werden. Strengere gesetzliche Vorschriften können zudem sicherstellen, dass weiterhin alle gesellschaftlichen Gruppen Zugang zu besonders attraktiven Kultur- und Sportveranstaltungen erhalten.

AUSSENBEZIEHUNGEN

Sport in der Außen- und Entwicklungspolitik

HINTERGRUND

Der Sport kann eine wichtige Rolle als Instrument der Außen- und Entwicklungspolitik der EU einnehmen und einen Beitrag zur Solidarität mit weniger entwickelten Staaten leisten. Entweder in Form konkreter sportbezogener Projekte, als Begleitmaßnahme im Rahmen von Hilfsprogrammen oder als Mittel des Dialogs bzw. der Diplomatie auf zwischenstaatlicher Ebene. Dem Sport wird ein großes Potenzial zur Förderung der Ausbildung/Erziehung, zur Stärkung der Gesundheit, zur Etablierung eines interkulturellen Dialogs sowie zur Vermittlung von Werten und Förderung des friedlichen Umgangs miteinander zugesagt.

Gemäß Art. 165 Abs. 3 AEUV sollen die EU und die MS die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich und den Sport zuständigen internationalen Organisationen fördern. In einer Absichtserklärung aus dem Juli 2006 hatten die **KOM** und die **FIFA** vereinbart, Fußball in Afrika, in der Karibik und im Pazifikraum (AKP-Staaten, s. **Nichtdiskriminierung von Sportlern aus Drittstaaten**) durch einen verstärkten Informationsaustausch und gemeinsame Projekte zu einem Entwicklungsfaktor zu machen.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** beabsichtigte seit dem „Weißbuch Sport“ (2007), sportbezogene Aspekte schrittweise in Programme und Instrumente der EU-Außen- und Entwicklungspolitik zu integrieren (Kooperation mit Ländern des EWR, den Beitrittskandidaten und im Rahmen der EU-Nachbarschaftspolitik). Priorität hatte für die KOM dabei die Stärkung der Zusammenarbeit mit den europäischen Staaten, die nicht der EU angehören, sowie mit dem Europarat. Die Kooperation mit dem Europarat wurde insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Ergebnismanipulationen im Sport ausgeweitet. Allerdings gab es ansonsten in den vergangenen Jahren keine konkreten Vorschläge für eine Fortentwicklung der außen- und entwicklungspolitischen Dimension des Sports. Der für den Sport zuständige **EU-Kommissar Tibor Navrascics** gründete Ende 2015 eine hochrangige Expertengruppe zu dem Thema „Sportdiplomatie“, die der KOM im Juni 2016 einen rechtlich unverbindlichen Bericht mit Empfehlungen zur Stärkung der Bedeutung des Sports als „soft power“ in den Bereichen EU-Außenpolitik, EU-Menschenrechtspolitik und Förderung der europäischen Werte vor. Die EU solle eine Organisationsstruktur für eine gemeinsame EU-Sportdiplomatie entwickeln und den Sport in allen Bereichen der Entwicklung einer außenpolitischen Strategie der EU berücksichtigen.

Das **EP** forderte in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) die KOM und die MS auf, mit Drittländern in Fragen wie dem internationalen Spielertransfer, der Ausbeutung minderjähriger Spieler, Spielmanipulation, Piraterie und illegalen Wettgeschäften zusammenzuarbeiten und die internationale Zusammenarbeit zur Förderung des Sports in Entwicklungsländern zu verstärken. Außerdem sollen sich KOM und MS gemeinsam mit Drittländern weltweit für die Einhaltung der olympischen Regeln und Bestimmungen einsetzen. Die KOM und der Europäische Auswärtige Dienst sollten sich zudem weltweit dafür einsetzen, dass jede Sportart ohne Einschränkung von Frauen und Männern ausgeübt werden kann.

STAND UND AUSBLICK

Das **EP** hat am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ verabschiedet und darin festgestellt, dass Sport einen Beitrag zur Stärkung des Dialogs und der Solidarität mit Drittländern, zur Förderung des Schutzes der grundlegenden Menschenrechte und der Grundfreiheiten weltweit und zur Unterstützung der Außenpolitik der EU leisten kann.

Die **KOM** veröffentlichte im Januar 2018 einen Bericht „**Sportdiplomatie: Erkennung bewährter Beispiele**“, in dem anhand verschiedener Fallstudien das Potenzial des Sports dargestellt wurde, in vielen unterschiedlichen politischen Bereichen einen wichtigen Beitrag zur Zusammenarbeit zwischen der EU und Drittstaaten zu leisten.

Der „**3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017 bis 2020**“ (24.5.17) sieht Maßnahmen im Bereich der Sportdiplomatie vor, die aber bisher nicht umgesetzt wurden.

DFB / DFL

Der DFB unterstützt die Bundesregierung und den DOSB bei deren Engagement in Schwellen- und Entwicklungsländern. Auf der ganzen Welt sind Fachkräfte des DFB im Einsatz, bauen mit Hilfe des Sports Brücken und tragen zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele bei. Ziel ist es, durch Beratungs-, Qualifizierungs- und Austauschmaßnahmen breitenwirksame Strukturen zu entwickeln. Hierzu zählen Maßnahmen im Rahmen der „Internationalen Sportförderung“ mit dem Auswärtigen Amt (AA) (Förderung von Breiten-, Schul- und Leistungsfußball) sowie von „Sport für Entwicklung“ mit dem Bundesentwicklungshilfeministerium (BMZ) (Förderung von Bildung, Gesundheit, Inklusion, Diversität, Gewaltprävention). Seit 1986 engagiert sich der DFB zudem mit seiner Stiftungsarbeit für die Verbesserung der Lebensumstände von Kindern in Mexiko, Sri Lanka und Osteuropa.

ERZIEHUNG UND GESUNDHEIT

Europäische Strategie gegen Übergewicht und Fettleibigkeit

HINTERGRUND

Schlechte Ernährung und geringe körperliche Betätigung stellen in Europa sechs der sieben wichtigsten Risikofaktoren für viele schwere Krankheiten dar, wie z.B. Herzkrankheiten, Typ-2-Diabetes, Bluthochdruck, Schlaganfall und bestimmte Krebserkrankungen. Mangelnde körperliche Bewegung zusammen mit unausgewogener Ernährung hat Fettsucht (Adipositas) zu einem ernsthaften Problem für die Gesundheit der Bevölkerung werden lassen. In den meisten MS ist mehr als die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung (51,6%) übergewichtig oder adipös (Eurostat 2014). Außerdem sind schätzungsweise 22 Mio. Kinder in der EU übergewichtig. Und: Diese Zahl steigt jedes Jahr um 400 000. In Deutschland sind 37 Mio. Erwachsene sowie zwei Mio. Kinder und Jugendliche fettleibig. Schlechte Ernährung und ungenügende körperliche Betätigung zählen zu den wichtigsten Ursachen vermeidbarer Todesfälle in Europa. Laut Schätzungen sind mit Adipositas zusammenhängende Krankheiten für ungefähr 7% der gesamten Gesundheitskosten in der EU verantwortlich.

ENTWICKLUNG

Am 24.2.14 hatte die KOM einen neuen „**EU-Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Adipositas im Kindesalter für die Jahre 2014 bis 2020**“ vorgelegt und darin Leitlinien sowie die Förderung bewährter Praktiken zur Verringerung von Adipositas im Kindesalter aufgestellt, die von den MS umgesetzt werden sollen. Insgesamt soll die Gesundheitsförderung in Kindergärten, Schulen und im Rahmen sportlicher Aktivitäten stärker gefördert werden. Die MS und die KOM sollen ferner darauf hinwirken, dass Kinder der Werbung für salz-, zucker- und fetthaltige Lebensmittel weniger ausgesetzt werden.

In dem unverbindlichen Bericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ (2.2.17) unterstrich das EP, dass die Förderung der körperlichen Betätigung an Schulen ein wichtiger Einstieg ist, um Kindern Lebenskompetenzen, Einstellungen, Werte, Wissen und Verständnis nahezubringen und ihnen den Spaß an lebenslanger körperlicher Betätigung zu vermitteln.

Der **Ministerrat** hatte am 20.6.14 „**Schlussfolgerungen zur Ernährung und körperlicher Betätigung**“ verabschiedet, in der sie die Vorschläge der KOM aus dem „EU-Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Adipositas im Kindesalter für die Jahre 2014 bis 2020“ ausdrücklich unterstützten. Am 25.11.14 empfahlen die Minister den einzelnen MS die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen zu verbessern, neue Methoden für die körperliche Ertüchtigung im Sportunterricht zu entwickeln und stärkere Anreize für Schüler zu bieten, sich körperlich zu betätigen.

STAND UND AUSBLICK

Am 4.12.18 trat die „**Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten**“ in Kraft. Art. 9 Abs. 2 der RL sieht vor, dass die MS auf Selbst- und Ko-Regulierung beruhende Verhaltenskodizes unterstützen sollen, um die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation (Werbung) zugunsten salz-, fett- und zuckerreicher Lebensmittel und Getränke auf Kinder und Jugendliche wirkungsvoll zu beschränken.

Am 30.4.19 veröffentlichte die europäische Abteilung der **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** eine „**Studie über die Verbreitung von Fettleibigkeit bei Grundschulkindern in 21 europäischen Staaten**“, die zu dem Ergebnis kommt, dass trotz bisheriger Präventionsanstrengungen viele Gegenden Europas weiter mit steigenden Fettleibigkeitsraten bei Kindern zu kämpfen hätten. „Schwere“ Fettleibigkeit (Body-Mass-Index von mehr als 35) habe unmittelbare negative Auswirkung auf die langfristige Entwicklung des Herz-Kreislaufsystems und des Stoffwechsels. Sie betrifft 400.000 der ca. 13,7 Mio. Kinder (ca. 3%) im Alter zwischen 6 und 9 Jahren, die in den 21 teilnehmenden Staaten der Studie leben. Schwer fettleibige Kinder haben ein um ein Vielfaches erhöhtes Risiko an Herz- oder Stoffwechselproblemen zu erkranken als „nur“ übergewichtige Kinder.

DFB / DFL

Mit der Organisation und nachhaltigen Führung des Spielbetriebs für alle Altersklassen leistet der DFB bereits einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung in Deutschland. Der DFB kooperiert in diesem Bereich mit Projektpartnern aus der staatlichen Gesundheitsfürsorge, wie der BZgA. Projektbeispiele sind Aktion „Alkoholfrei Sport genießen“ und das Informations-, Service- und Erlebnisangebot „Kinder stark machen“. Die Angebote des DFB richten sich auch an erwachsene Spieler und ältere Menschen. Im Juni 2016 wurde eine gemeinsame Broschüre von BZgA und DFB vorgestellt, die unter dem Motto „Kick mit – bleib fit“ Tipps zur altersgerechten Gestaltung des gesunden Fußballspielens bietet.

Die DFL und die DFL-Stiftung schaffen flankierend zu den 36 Proficlubs der Bundesliga und 2. Bundesliga Angebote zur Vermittlung allgemeiner Werte mit Fokus auf gesunden Lebensstil und ausreichend Bewegung. Die Initiativen richten sich gezielt an Kinder, die häufig in urbanen Randgebieten aufwachsen und denen es oft an Bewegung mangelt. Ebenso werden bildungsferne, sozial schwächere oder benachteiligte Jugendliche angesprochen. Im Mittelpunkt stehen Projekte, die zu aktivem Sporttreiben motivieren oder über Bewegung vielseitiges Lernen ermöglichen. Projektbeispiele sind „Fußball trifft Kultur“, „Klasse im Sport“, „Fit for future“, „step kick!“, das anstehende Projekt „Gesund und Aktiv“ oder das DFL-Sommerncamp.

EU-Leitlinien für körperliche Aktivität

HINTERGRUND

Die KOM war unter finnischer EU-Ratspräsidentschaft im November 2006 von den EU-Sportministern aufgefordert worden, Leitlinien für die körperliche Aktivität zu entwerfen. Sie ernannte zu diesem Zweck im Mai 2007 eine Expertengruppe mit 22 unabhängigen Fachleuten aus 14 verschiedenen MS, die die Arbeitsgruppe „Sport und Gesundheit“ der KOM inhaltlich bei der Aufstellung der EU-Leitlinien unterstützten. Die KOM arbeitete außerdem eng mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem „Europäischen Netzwerk für gesundheitsförderliche Bewegung (HEPA Europe)“ in Rom zusammen.

Zielsetzung der **„EU-Leitlinien für körperliche Aktivität“** war die Entwicklung neuer, ressortübergreifender Politikentwürfe (Sport, Gesundheit, Bildung, Transportwesen und Städteplanung, Arbeitsumfeld und Angebote für ältere Bürger), um damit die Bevölkerung zu einem Mehr an Bewegung anzuregen, der besorgniserregenden Zunahme bei Adipositas zu begegnen (s. **EU-Strategie gegen Übergewicht und Fettleibigkeit**) und die politischen Entscheidungsträger in den MS direkt anzusprechen. Die EU-Leitlinien schlagen 41 Handlungsmaßnahmen vor, wie auf verschiedenen Ebenen der zunehmenden körperlichen Inaktivität der Gesellschaft und den damit verbundenen negativen gesundheitlichen Folgen durch eigene frühzeitige Schritte entgegengewirkt werden kann. So soll vor allem der Breitensport auf lokaler und nationaler Ebene stärker gefördert werden.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** verabschiedete den endgültigen Entwurf der **„EU-Leitlinien für körperliche Aktivität“** im September 2008. Auf dem informellen Treffen der EU-Sportminister in Biarritz (28.11.08) wurden die **„EU-Leitlinien für körperliche Aktivität“** bestätigt. Eine im Auftrag der KOM laufende **„Studie zur Vorbereitung neuer EU-Initiativen im Bereich gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität“** schlägt eine Reduzierung der Leitlinien auf 27 Einzelmaßnahmen vor, durch die die MS besser eine gleichmäßige Umsetzung der Maßnahmen in ihren nationalen Sportpolitiken gewährleisten können.

Der **Ministerrat** hatte am 26.11.13 offizielle **„Empfehlungen zur Förderung gesundheitsfördernder körperlicher Ertüchtigung“** erlassen und damit erstmals von diesem Politikinstrument gemäß in Art. 165 Abs. 4 AEUV Gebrauch gemacht. Er wollte zudem in der Expertengruppe **„Gesundheitsfördernde körperliche Ertüchtigung“** unverbindliche Empfehlungen zur Verbesserung der Bewegungsmöglichkeiten in Schulen erarbeiten lassen und die nationale Umsetzung der **„EU-Leitlinien zu gesundheitsfördernder körperlicher Ertüchtigung“** koordinieren. Die Expertengruppe zur gesundheitsfördernden körperlichen Ertüchtigung hat im Juni 2015 in einem Bericht für den Ministerrat rechtlich unverbindliche **„Empfehlungen zur Verbesserung der Bewegungsmöglichkeiten in Schulen“** erarbeitet und vorgeschlagen, die körperliche Ertüchtigung und sportliche Aktivität schon im frühesten Kindheitsalter zu fördern. Die MS sollten darauf hinwirken, dass mindestens 5 Stunden pro Woche Sportunterricht in der Schule erteilt würden. Hierzu müsse auch die Zusammenarbeit zwischen Schule, Sportvereinen oder sonstigen privaten Organisationen gestärkt werden.

In **Deutschland** wurden in Zusammenarbeit mit und gefördert durch das Bundesministerium für Gesundheit im August 2016 **„Nationale Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung“** veröffentlicht.

STAND UND AUSBLICK

Das **EP** hat am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein **„Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität“** veröffentlicht und sich darin für eine Förderung der körperlichen Betätigung aller Europäer, insbesondere durch die weitere Unterstützung der „Europäischen Woche des Sports“ ausgesprochen.

DFB / DFL

Mit der Organisation und nachhaltigen Führung des Spielbetriebs leisten der DFB und seine Mitgliedsverbände einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung in Deutschland. Für den DFB beginnt die Gesundheitserziehung durch und zum Sport bereits im frühen Kindesalter. Im Rahmen der „Zukunftsstrategie Amateurfußball“ werden der DFB und seine Mitgliedsverbände direkte Hilfen für ehrenamtliche Mitarbeitern von Vereinen anbieten. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gewinnung von Kinder- und Jugendtrainern und die Ausbildung von Jungtrainern. Darüber hinaus fördert die „Zukunftsstrategie Amateurfußball“ moderne und flexible Spielangebote für Erwachsene und ältere Spieler, um das lebenslange Sporttreiben zu unterstützen. Außerdem werden bundesweit Programme zum kindgerechten Fußball im Verein umgesetzt, z.B. das Konzept Fair Play Liga. Die seitens der DFL vernetzten und zu übergreifenden Aktivitäten angehaltenen Kids-Clubs (derzeit 32 Clubs mit etwa 120.000 Kindern zwischen 3 und 12 Jahren) führen ein gemeinsames Kids-Clubs-Sommercamp zu einem jährlichen Schwerpunktthema durch.

JUSTIZ- UND SICHERHEITSFRAGEN

Bekämpfung von Rassismus und sonstiger Diskriminierung im Fußball

HINTERGRUND

Trotz geltender Antidiskriminierungsgesetze werden Menschen aufgrund ihrer Nationalität, Herkunft, Religion, sozialen Schicht, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Alter bei Sportereignissen noch immer Opfer von Rassismus und Diskriminierung. Besonders der europäische Fußball wird als Bühne für Rassismus genutzt. Gleichzeitig ist die besondere integrative Funktion des Sports anerkannt und wird in vielen MS bereits als Instrument für die soziale Integration und Eingliederung der betroffenen Bevölkerungsgruppen genutzt.

ENTWICKLUNG

Das **EP** hatte bereits in seiner „**Entschliebung zum Weißbuch Sport**“ (8.5.08) die Sportorganisationen und die MS aufgefordert, strikteste Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Sport zu ergreifen. Es forderte die MS in der unverbindlichen „**Entschliebung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) auf, in einem koordinierten Ansatz mit den Sportverbänden die gesetzlichen Grundlagen zur Verhängung von Stadionverboten gegenüber gewalttätigen und diskriminierenden Fans zu schaffen. Die MS sollen außerdem eine europäische Datenbank für Stadionverbote einrichten.

Der **Ministerrat** erließ am 28.11.08 einen „**Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**“, um die Gesetzgebung der MS in diesem Bereich stärker anzugleichen und zu gewährleisten, dass besonders schwere Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen MS strafrechtlich verfolgt werden können.

Das **Exekutivkomitee der UEFA** beschloss am 9.7.09 neue Richtlinien, mit denen Schiedsrichter auf ernsthafte rassistische Zwischenfälle in Stadien reagieren sollen. Bei einer rassistischen Beleidigung der Spieler durch die Anhänger einer Mannschaft im Stadion soll der Schiedsrichter nach einem festgelegten Stufenplan vorgehen, bis hin zu einem Spielabbruch als letzte Maßnahme.

STAND UND AUSBLICK

Das **EP** hat am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht. Es verurteilt darin sämtliche Formen der Diskriminierung im Sport und fordert bessere Vorbeugungsmaßnahmen gegen diskriminierendes Verhalten jeglicher Art. Außerdem wird die Bedeutung des Sports für die Integration von Flüchtlingen, Migranten und Asylbewerbern betont. Gerade der Breitensport besitze eine wichtige Funktion zur Vorbeugung und Bekämpfung von Radikalisierung.

DFB / DFL

Der DFB hat in seiner Satzung die „Beseitigung von Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die soziale oder ethnische Herkunft oder eine behauptete ‘Rasse’ (...)“ verankert. Europäische Initiativen gegen Rassismus und Diskriminierung finden seine volle Unterstützung. Seine Vereine und Mitgliedsverbände werden bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen gegen Rechtsextremismus im Sport unterstützt. Dieses Ziel haben auch die Netzwerkveranstaltungen für die Klubs der 3. Liga und der 5 Regionalligen, die der DFB jährlich organisiert. Ein öffentlich wahrnehmbares Signal des Fußballs im Einsatz gegen Diskriminierungen ist der 2005 gestiftete „Julius Hirsch Preis“, der an den 1943 in Auschwitz ermordeten deutschen Nationalspieler jüdischen Glaubens erinnert. Mit dem Preis werden jährlich Initiativen und Einzelpersonen ausgezeichnet, die sich im und um den Fußball auf vorbildliche Weise für Diskriminierungsfreiheit engagieren. Die DFL rief 1.1.14 ein Förderprogramm ins Leben. Der „Pool zur Förderung innovativer Fußball- und Fankultur“ (PFiFF) stellt pro Saison insgesamt 500.000 Euro zur Verfügung, um insbesondere Aktivitäten für Toleranz und die Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements zu fördern. Beispielsweise unterstützt die DFL das Zentrum für demokratische Kultur (ZdK)/EXIT-Deutschland, das sich um Aussteiger aus rechtsextremen Organisationen und Strukturen einen Namen gemacht hat. Darüber hinaus führt die DFL regelmäßig Fachtage REX (Strategien gegen Rechtsextremismus und Diskriminierung beim Fußball) für Fan- und Sicherheitsbeauftragte, Veranstaltungsleiter und Fanprojekte zur Qualifizierung und Sensibilisierung durch.

DFB und DFL fördern zudem vereinsunabhängige Fanprojekte. Diese unterstützen die oft jugendlichen Fans auch in ihrem Engagement gegen Diskriminierung oder Rassismus. An derzeit 59 Standorten leisten sie sozialpädagogische Arbeit im Fußballumfeld. Finanziert werden sie zur Hälfte vom DFB und an den Standorten der Bundesliga und 2. Bundesliga von der DFL sowie zur anderen Hälfte von der öffentlichen Hand. In der Saison 2017/2018 investierten DFB und DFL gemeinsam rund 6,6 Millionen Euro in Fanprojekte. Die Nachwuchsleistungszentren von DFL und DFB sind im Rahmen des jährlichen Lizenzierungs- und Anerkennungsverfahrens über alle Altersklassen zur Durchführung und zum Nachweis von Maßnahmen im Bereich Anti-Rassismus und Anti-Diskriminierung verpflichtet.

Sicherheit bei internationalen Fußballspielen

HINTERGRUND

Gewalttätige Fußballfans sind kein Problem einzelner MS. Die Liste sicherheitsrelevanter Vorfälle betrifft häufig, aber nicht ausschließlich, Ereignisse in und um Fußballstadien. Auch wenn die MS für die Vermeidung und Verfolgung von Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zuständig sind, erscheint wegen vieler grenzüberschreitender Fragestellungen bei internationalen Begegnungen auch ein europäischer Ansatz erforderlich. In Folge der Tragödie im belgischen Heysel-Stadion während der Europapokalendspiels der Landesmeister 1985, bei der 39 Menschen ihr Leben verloren, hat der Europarat ein „Übereinkommen über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere Fußballspielen“ erlassen, um die internationale Zusammenarbeit zwischen Polizeien, Fußballvereinen und Verbänden zu verbessern.

ENTWICKLUNG

Der **Ministerrat** beschloss erstmals am 25.4.02 (2002/348/JI) eine stärkere Sicherheitszusammenarbeit zwischen den MS. Die **österreichische Regierung** hatte im Sommer 2006 im Ministerrat eine Initiative eingebracht, die darauf abzielte, den Informationsaustausch zwischen den Polizeidienststellen weiter zu verbessern (Automatisierung und Ausweitung). Am 14.10.16 nahm der Ministerrat den Entwurf eines aktualisierten „**Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (EU-Fußballhandbuch)**“ an.

Der **Europarat** verabschiedete am 3.7.16 ein überarbeitetes „**Übereinkommen über einen integrierten Schutz, Sicherheit und Dienstleistungsansatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen**“. Danach verpflichten sich die Behörden der Unterzeichnerstaaten u.a. öffentliche und private Akteure (z.B. Kommunalbehörden, Polizei, Fußballvereine, Fußballverbände und Fanvereinigungen) aufzufordern, bei der Vorbereitung und Abhaltung von Fußballspielen zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass die Stadioninfrastruktur im Einklang mit den nationalen und internationalen Normen und Vorschriften steht. Zudem sind Maßnahmen vorgesehen, um Gewalt und Fehlverhalten zu verhindern und zu sanktionieren, z.B. Stadionverbote, Einleitung von Strafverfahren im Land des Vergehens oder im Herkunftsland des Täters sowie Einschränkungen der Reisefreiheit anlässlich von Fußballspielen. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich zudem dazu, die internationale Polizeiarbeit zu stärken und nationale Fußballinformationsstellen (NFIP) bei den Polizeibehörden einzurichten. Das neue Übereinkommen ersetzt das Übereinkommen von 1985 und wurde bisher von 15 Staaten ratifiziert.

STAND UND AUSBLICK

Das Übereinkommen des **Europarats** wurde bisher von 23 Mitgliedstaaten unterzeichnet und von 9 Mitgliedstaaten ratifiziert. Es trat am 1.11.17 in Kraft. **Deutschland** hat die Konvention bisher nicht unterzeichnet.

In seinem Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ (2.2.17) begrüßte das EP das neue Übereinkommen des Europarats und fordert die MS auf, dieses Übereinkommen unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL stehen neben der engen Zusammenarbeit mit den Vereinen und den Regional- und Landesverbänden in regelmäßigem und intensivem Austausch mit allen relevanten Netzwerkpartnern, um die Zusammenarbeit im Bereich Prävention & Sicherheit im deutschen Fußball – auch über die Stadien hinaus – weiter auszubauen und zu verbessern. Der DFB arbeitet eng mit der Bundespolizei, den Länderpolizeien, der ZIS, dem BMI, dem BKA und dem Netzwerk der Fanprojekte und unabhängigen Fanvertretern zusammen. In seiner Kommission „Prävention, Sicherheit und Fußballkultur“ setzt sich der DFB kontinuierlich mit Fragen der Prävention und Sicherheit auseinander und passt seine Maßnahmen regelmäßig an aktuelle Entwicklungen an. Bei Länderspielen und Turnieren im Ausland kommt ein vom DFB entwickeltes und mit den Sicherheitsbehörden abgestimmtes eigenes Sicherheitskonzept zum Einsatz. So werden vielfach DFB-eigene Ordner eingesetzt, der Ticketverkauf personalisiert und die Kommunikation über standardisierte Wege abgewickelt. Die DFL führte 2013 die Einrichtung örtlicher Club-Fandialoge bei Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga verbindlich ein. Diese Club-Fandialoge werden seither kontinuierlich über Berichte zum Club-Fan-Dialog evaluiert und in einer begleitenden Arbeitsgruppe mit Vertretern örtlicher Club-Fan-Dialoge weiterentwickelt. Im Rahmen von Regionalkonferenzen erarbeitete Kommunikationspläne, die sich dem Zusammenwirken aller verantwortlichen Sicherheitsträger widmen, finden zunehmend Beachtung im spieltäglichen Miteinander von Ordnungs- und Sicherheitsdiensten und den Polizeien. Innovative neue Ansätze finden z.B. in Form lokaler Stadionallianzen seit zwei Spielzeiten erfolgreich in Baden-Württemberg statt. Sie tragen zur Reduzierung polizeilicher Einsatzstunden bei, indem eine direkte Vorbereitung des Spieltags im Verbund mit den beteiligten Interessengruppen erfolgt und eine gemeinsame Risikoprognose vornimmt.

SOZIAL- UND GESELLSCHAFTSPOLITIK

Ehrenamtliche Tätigkeit

HINTERGRUND

Ungefähr 60% aller Bürger der EU betreiben regelmäßig Sport, mehrheitlich als Breitensport. Der Sport ist durch ehrenamtliche Strukturen gekennzeichnet, deren Bedeutung für die Gesellschaft durch Art. 165 AEUV vom EU-Recht ausdrücklich anerkannt wird. Das Maß an freiwilliger Tätigkeit variiert stark je nach MS. Insgesamt sind etwa 94 Mio. Bürger der EU über 15 Jahren in irgendeiner Form freiwillig tätig. Die meisten Menschen in der EU engagieren sich im Sport (35 Mio.) – hauptsächlich im Fußball. In Deutschland engagieren sich 8,8 Mio. Menschen ehrenamtlich im Sport. Durchschnittlich ist dabei jeder Ehrenamtliche 20,1 Stunden pro Monat im Einsatz. Dieser Arbeitsaufwand entspricht einer jährlichen Wertschöpfung allein in Deutschland von ca. 6,7 Mrd. Euro.

Aufgrund der stagnierenden Zahl von Ehrenamtlichen in den meisten MS steht der Breitensport in der EU vor neuen Herausforderungen. Insbesondere junge Menschen wenden sich vom traditionellen Mannschafts- und Vereinssport ab und üben vermehrt Individualsportarten aus. Dies hat den Rückgang der Ehrenamtlichen an der Basis in den Amateursportvereinen zur Folge. Eine Umfrage von Eurostat unter dem Titel „Europäische Jugend“ (Flash Eurobarometer 408, April 2015) zeigte, dass 40% aller ehrenamtlichen Tätigkeit im Sport ausgeübt wird. Lediglich 7% aller ehrenamtlichen Tätigkeiten in der EU haben einen grenzüberschreitenden Bezug.

ENTWICKLUNG

Am 17.2.12 veröffentlichte die KOM ihre bereits im März 2009 in Auftrag gegebene „**Studie zur Finanzierung des Breitensports in der EU**“, wonach die ehrenamtliche Tätigkeit einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung des Breitensports erbringt. Ehrenamtliche im Sport ersetzen EU-weit etwa 1,4 Mio. Vollzeitstellen. Das entspricht einem finanziellen Beitrag von 28,4 Mrd. Euro. Zur Verbesserung der Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit auch im beruflichen Umfeld forderte die KOM in ihrer „**Mitteilung über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports**“ (18.1.11) und der „**Mitteilung zu EU-Politik und Freiwilligentätigkeit**“ (20.9.11) die MS auf, die durch das Ehrenamt erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten bei der nationalen Umsetzung des Europäischen Qualifizierungsrahmens (EQR) künftig stärker zu berücksichtigen.

Die ehemalige Expertengruppe „Nachhaltige Finanzierung des Sports“ des **Ministerrats** veröffentlichte im Dezember 2012 eine „**Studie zur Stärkung der finanziellen Umverteilung im Sport**“ und bestätigte darin den Wert der durch ehrenamtlich und freiwillig tätige Helfer im Sport erbrachte Leistungen in der EU von insgesamt 28,3 Mrd. Euro (Daten für 2008). Die Expertengruppe „Personalmanagement im Sport“ schlug in ihrem Zwischenbericht (Dezember 2015) vor, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sport erworbenen Kenntnisse auch stärker als Weiterbildungsmaßnahmen anzuerkennen.

In **Deutschland** wurden durch das „**Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts**“ zum 1.1.13 die steuerfreien Übungsleiterpauschalen von 500 auf 720 Euro erhöht und die Haftungsregelungen für ehrenamtliche Helfer entschärft.

STAND UND AUSBLICK

Das **EP** hat am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht. Es betont darin die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Grundvoraussetzung für den Breitensport, unterstützt Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Ehrenamtlichen innerhalb der EU und empfiehlt den MS die Einführung von Steuererleichterungen für Ehrenamtliche. Im „**3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017 bis 2020**“ (24.5.17) wurde die ehrenamtliche Tätigkeit erstmals nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

DFB / DFL

Der DFB verabschiedete 2018 eine neue „Zukunftsstrategie Amateurfußball“. Zur Zukunftssicherung des Vereinsfußballs wurde ein Maßnahmenpaket in den Bereichen Kommunikation, Entwicklung Spielbetrieb und Vereinsservice gestartet, das sich in allen Einzelmaßnahmen vor allem an die ehrenamtlich tätigen Organisatoren und Trainer in den Vereinen wendet und deren Arbeit zielgerichtet unterstützt. Die Politik der MS und der KOM sollte noch konkreter dazu beitragen, sichere und nachhaltige Rahmenbedingungen für die ehrenamtlich tätigen Bürger zu schaffen. Das EU-Sportförderprogramm sollte einen seiner Schwerpunkte in einer sektorübergreifenden EU-Förderung im Bereich des Ehrenamts und der freiwilligen Tätigkeit setzen. Hierzu gehört auch die Finanzierung geeigneter Sportstätten.

Soziale Eingliederung, Integration und Gleichstellung der Geschlechter

HINTERGRUND

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Antidiskriminierungsdebatte auf EU-Ebene rückten auch Fälle von Diskriminierung im Sport in den Fokus. Im Mittelpunkt der Bemühungen der EU steht die Entwicklung von Maßnahmen zur besseren Gewährleistung der sozialen Eingliederung von durch Diskriminierung gefährdeten Personengruppen. Konkret geht es dabei u.a. um den Zugang behinderter Menschen zu Sportstätten, die Integration von Migrantinnen oder die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Entscheidungsstrukturen und Führungspositionen der Sportverbände. Anerkannt ist der Wert des Sports als Mittel zur Erleichterung der sozialen Eingliederung benachteiligter Personen. Der Sport – insbesondere der Fußball – leistet hier einen wichtigen Beitrag, da er aufgrund seiner Besonderheiten in der Lage ist, sehr unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zusammenzubringen. Bei der Frage der Gleichstellung von Frauen im Sport geht es insbesondere um eine Verbesserung des Zugangs von Frauen – z.B. Migrantinnen – zu sportlicher Betätigung und die Unterrepräsentation von Frauen bei der Besetzung von Positionen innerhalb des institutionalisierten Sports (Verbände, Vereine).

ENTWICKLUNG

Die **KOM** veröffentlichte im November 2016 eine „**Studie über geschlechtsspezifische Gewalt im Sport**“, die einen Überblick über die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Prävention und Bestrafung geschlechtsspezifischer Gewalt im Sport in den MS bietet. Die Förderung und Verbesserung des Zugangs von Frauen zu Entscheidungsgremien im Sport ist auch Teil der „**EU-Strategie zur Geschlechtergleichstellung 2016-19**“. Die vom **Ministerrat** eingesetzte Expertengruppe „Verantwortungsvolle und redliche Führung von Sportorganisationen“ hat im Februar 2016 rechtlich unverbindliche „**Empfehlungen für eine Gleichberechtigung der Geschlechter im Sport**“ vorgelegt und darin vorgeschlagen, dass die MS konkrete Maßnahmen zur Erstellung eines nationalen Maßnahmenkatalogs ergreifen. Darin sollen konkrete politische Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung in den Entscheidungsgremien der Sportverbände, zur Förderung der Gleichstellung im Bereich des Trainerwesens, zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Verminderung der Verbreitung geschlechtsspezifischer Stereotype in der Sportberichterstattung durch die Medien enthalten sein.

Das **EP** hatte in einer „**Erklärung über eine stärkere Unterstützung des Breitensports durch die EU**“ die KOM aufgefordert, die erzieherische und integrative Funktion des Breitensports stärker zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf unterrepräsentierte Gruppen (Frauen, Senioren, Behinderte) (14.9.10). In seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) forderte es die KOM, die MS und die Sportverbände auf, die sportliche Betätigung von Menschen mit Behinderung, insbesondere durch die Bereitstellung kostenloser Sporteinrichtungen, zu ermöglichen.

STAND UND AUSBLICK

Der „**3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017 bis 2020**“ (24.5.17) hat sich auch die Förderung der Geschlechtergleichstellung im Sport als Ziel gesetzt. Das **EP** hat am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht. Es betont darin, dass sämtliche Sporteinrichtungen Menschen mit Behinderung offenstehen sollten und begrüßt Initiativen, mit denen die Gleichstellung der Geschlechter in beschlussfassenden Gremien des Sports gefördert wird.

DFB / DFL

Der DFB setzt sich für Vielfalt und gegen jede Form von Diskriminierung ein. Zu den Schwerpunkten der Tätigkeit des DFB gehört die direkte Unterstützung der Vereine und Mitgliedsverbände bei der Erarbeitung von Integrations- und Vielfaltskonzepten. Bei der Integration von Flüchtlingen arbeitet der DFB eng mit der Bundesregierung, insbesondere bei Bildungs- und Berufsangeboten zusammen. Im Rahmen der Flüchtlingsinitiative des DFB bzw. seiner Stiftung Egidius Braun wurden seit 2015 mehr als 3.500 Vereine unterstützt. Die Gleichstellung der Geschlechter möchte der DFB durch eine intensive Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs und weitere Maßnahmen im Rahmen des Diversity-Ansatzes weiterentwickeln. Das „**Leadership-Programm für Frauen im Fußball**“ soll zur Gewinnung von Frauen für Führungspositionen im Ehrenamt beitragen. Der DFB setzt sich für eine stärkere Förderung von Projekten im Bereich Antidiskriminierung und Gleichstellung der Geschlechter über Mittel des EU-Sportförderprogramms ein.

Die DFL und ihre Stiftung nutzen in Projekten wie beispielsweise „Lernort Stadion“, „Fußball trifft Kultur“, „MitternachtsSport“ oder „Willkommen im Fußball“ (Programm für Geflüchtete) die Begeisterung für den Fußball, um jungen Menschen soziale und sprachliche Kompetenzen sowie gesellschaftliche Werte zu vermitteln und ihnen eine bessere Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Mit dem dritten Integrationsspieltag 2018 für ein faires gesellschaftliches Miteinander unter dem Motto „Strich durch Vorurteile!“ und einer flankierenden TV-Kampagne mit Profispielern wird ein klares Zeichen gegen Diskriminierung und Ausgrenzung gesetzt. Unter dem Titel „Fußball für Vielfalt und gegen Homophobie“ bietet die DFL-Stiftung seit 2016 allen 36 Proficlubs Aufklärungs-Workshops an, um Club-Mitarbeiter für ein diskriminierungsfreies Umfeld zu sensibilisieren. Menschen mit Behinderung wird ein barrierefreier Zugang mit nahezu uneingeschränkter Mobilität in und zu den Stadien der ersten drei Profiligen ermöglicht (Bundesliga-Reiseführer „Barrierefrei ins Stadion“).

Schutz minderjähriger Spieler

HINTERGRUND

In Einzelfällen sind in der Vergangenheit jugendliche Sportler aus Drittstaaten außerhalb der EU ausgebeutet worden. Von Ausbeutung betroffen sind Jugendliche, die nicht, wie angestrebt, mit dem Sport ihren Lebensunterhalt verdienen können und deshalb in die Illegalität abrutschen. Es gibt ferner Berichte über missbräuchliche Praktiken bei einigen Spielervermittlern, die zur Ausbeutung minderjähriger Spieler geführt haben. Nach den Vorschriften der geltenden „**RL über den Jugendarbeitsschutz (1994/33/EG)**“ dürfen die MS durch Rechtsvorschrift vorsehen, dass Kinder, die mindestens 13 Jahre alt sind, im Hinblick auf ihre Mitwirkung bei sportlichen Aktivitäten nur unter von den MS festgesetzten Bedingungen beschäftigt werden dürfen. Einheitliche Mindestanforderungen an das Beschäftigungsverhältnis im Sportsektor gibt es auf EU-Ebene nicht.

Das „**FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern**“ in seiner seit dem 1.10.09 geltenden Fassung sieht vor, dass ein Spieler nur international transferiert werden darf, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist. Ein von der FIFA eingesetzter Ausschuss prüft jeden internationalen Transfer eines minderjährigen Spielers, der gemäß einer der im Reglement erwähnten Ausnahmen (Umzug der Eltern ohne Bezug zum Fußball, Spieler besitzt einen Wohnsitz in Grenznähe) erlaubt ist. Ebenso kontrolliert dieser Ausschuss jede Erstregistrierung eines minderjährigen Spielers, der nicht Staatsbürger des Landes ist, in dem er erstmals registriert werden möchte, und erteilt gegebenenfalls seine Zustimmung. Ferner wurde die Berechnung der Ausbildungsentschädigung bei internationalen Transfers für die Spieler, die vor ihrer Volljährigkeit ihren Verein wechseln, verändert, um u.a. zu verhindern, dass die jungen Talente früher abgeworben werden. Innerhalb der EU und des EWR darf ein Spieler schon ab 16 Jahren transferiert werden, wenn u.a. folgende Bedingungen vorliegen, die der neue Verein nachweisen muss: (1) Der Verein sorgt für eine angemessene fußballerische Ausbildung gemäß den höchsten nationalen Standards, (2) der neue Verein sorgt zusätzlich für eine schulische und/oder berufliche Aus- und/oder Weiterbildung und (3) der Verein sorgt dafür, dass der Spieler bestmöglich betreut wird (optimale Wohnsituation bei einer Gastfamilie oder in einer Vereinsunterkunft).

Der **Strategierat für Profifußball** hat sich am 9.3.09 in einer gemeinsamen Erklärung von UEFA, European Leagues, ECA und FIFPro gegen Transfers von unter 18-jährigen innerhalb der EU und dem EWR ausgesprochen. In ihrem „**Positionspapier zu Artikel 165 des Lissabon-Vertrages**“ vom 14.9.10 hat die UEFA diese Forderung erneuert. Der **EuGH** hat in seinem Urteil in der Rs. „**Bernard**“ **C-325/08** vom 16.3.10 festgestellt, dass eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss des ersten Profivertrages beim ausbildenden Verein gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Art. 45 AEUV verstößt (s. **Freizügigkeit für Sportler aus EU-Staaten**).

ENTWICKLUNG

Die **FIFA** führte am 1.10.10 ein Computersystem (Transfer Matching System) ein (s. **Spielervermittler**). Durch das TMS lassen sich internationale Transfers minderjähriger Spieler besser kontrollieren. Die **KOM** teilt weiterhin die Ansicht des **EuGH**, dass ein Verbot der Transfers von Spielern unter 18 Jahren gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstößt. Sie möchte aber zusammen mit den MS die Vergabe von Einreisevisa für minderjährige Sportler aus Drittstaaten außerhalb der EU stärker überwachen. Am 8.2.13 veröffentlichte sie die Ergebnisse der „**Studie zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten von Spielertransfers**“. Darin wird der **KOM** empfohlen, Geldstrafen für die Nichterfüllung von Ausbildungsentschädigungs- und Solidarzahlungen einzuführen, die Ausbildungsentschädigung auf 8% der Transfersumme zu erhöhen sowie Gespräche über die Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen im Rahmen des sozialen Dialogs zu führen.

Das **EP** vertrat in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) die Auffassung, dass internationale Transfers für Nachwuchstalente wegen der frühen Trennung von der Familie gefährlich sein können und daher der Schutz Minderjähriger bei internationalen Transfers verstärkt werden müsse. Die vom **Ministerrat** eingesetzte Expertengruppe „Verantwortungsvolle und redliche Führung von Sportorganisationen“ hat am 21.7.16 einen rechtlich unverbindlichen Bericht mit „**Empfehlungen zum Schutz junger Athleten und die Sicherstellung von Kinderrechten im Sport**“ vorgelegt. Die Sportverbände wurden aufgefordert, Strategien und Vorschriften für einen besseren Schutz von Minderjährigen zu erarbeiten und entsprechende Weiterbildungs- und Präventionsmaßnahmen für Jugendleiter bereitzustellen. Sie sollten außerdem Richtlinien erarbeiten, wie in Missbrauchsfällen vorzugehen ist.

STAND UND AUSBLICK

Der „**3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017 bis 2020**“ (24.5.17) sieht eine Überarbeitung der „Empfehlungen zum Schutz junger Athleten und die Sicherstellung von Kinderrechten im Sport“ sowie rechtlich unverbindlicher „Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz der körperlichen und geistigen Integrität Minderjähriger im Breiten- und Spitzensport“ bis Ende 2019 vor. Das **EP** hat am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht und darin gefordert, den Menschenhandel – insbesondere den Handel mit Kindern – und den wirtschaftlichen Druck auf Minderjährige im Sport entschlossener zu bekämpfen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen die neuen Transferbestimmungen der FIFA zum besseren Schutz Minderjähriger und den Vorschlag der KOM, die Praxis der Visavergabe in den MS zu überprüfen. Mit Blick auf die Besonderheit des Sports sollten darüber hinaus die Vorschläge des Strategierates für Profifußball eingehend diskutiert werden. Die Nachwuchsleistungszentren von DFL und DFB werden im Rahmen des Lizenzierungs- und Anerkennungsverfahrens und in Übereinstimmung mit den UEFA-Richtlinien unter dem Punkt „**Kinderschutz**“ ab 2020 jährlich verpflichtet, die Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Wohlergehens von Nachwuchsspielern und zur Gewährleistung eines sicheren Umfelds bei von dem Club organisierten Aktivitäten nachzuweisen. Dabei geht es um ein öffentliches Bekenntnis des Clubs zum Kinderschutz, um die Bekanntmachung von internen und externen Anlaufstellen sowie die Aufstellung eines Interventionsplans.

Sozialer Dialog im Fußball

HINTERGRUND

Wegen der zunehmenden Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sports wachsen die Herausforderungen an die Sozialpartner. Im gesamten Sportsektor der EU (inklusive Sportartikelindustrie und Freizeitbereich) sind mittlerweile mehr als 800.000 Menschen hauptberuflich tätig. Als „sozialer Dialog“ werden alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen oder des Informationsaustauschs zwischen oder unter Regierungsvertretern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zu Themen gemeinsamen Interesses in der Wirtschafts- und Sozialpolitik bezeichnet. Die **KOM** beschäftigte sich bereits am 12.8.04 in ihrer **„Mitteilung zur Verbesserung des Beitrags des europäischen sozialen Dialogs“** mit gangbaren Wegen, wie das europäische Sozialmodell durch die Führung eines „sozialen Dialogs“ auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorbereitet werden kann. Im Fußball erkennen die Profifußballigen und die Spielervereinigung FIFPro einander als Sozialpartner an.

ENTWICKLUNG

In ihrem **„Weißbuch Sport“** (11.7.07) vertrat die **KOM** die Ansicht, dass der soziale Dialog auf europäischer Ebene einen Beitrag dazu leisten kann, gemeinsame Anliegen von Arbeitgebern und Athleten, einschließlich Vereinbarungen über Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen im Sportbereich, zu behandeln. Sie veröffentlichte am 22.7.10 ein **„Arbeitspapier über das Funktionieren und das Potenzial eines Europäischen branchenspezifischen sozialen Dialogs“** und schlug darin vor, größere Synergien zwischen den bestehenden 40 verschiedenen Ausschüssen für sozialen Dialog zu schaffen. Pläne der KOM, auch in anderen Sportarten als dem Fußball einen sozialen Dialog zu etablieren, konnten bisher nicht verwirklicht werden. Dazu trugen maßgeblich die großen Unterschiede zwischen den verschiedenen Sportarten und Untersektoren (Amateursport, Sportartikelindustrie, Profisport) sowie das Fehlen anerkannter Sozialpartner für den gesamten Sport auf europäischer Ebene bei.

Am 19.4.12 wurde in Brüssel im Rahmen einer Sitzung des **„Ausschusses für Sozialdialog im Profifußball“** eine Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften über Mindestanforderungen für Spielerverträge von Profifußballern unterzeichnet, die in allen 53 Mitgliedsverbänden der UEFA verbindlich eingeführt werden soll. FIFPro hatte am 17.9.15 eine Beschwerde bei der Generaldirektion Wettbewerb der KOM gegen das aktuelle FIFA-Transfersystem eingereicht. Die Beschwerde gründete auf Art. 102 AEUV, wonach der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verboten ist. **FIFPro** hatte der FIFA vorgeworfen, ihre Monopolstellung im Fußball bei der Regelung des Transfersystems zulasten der Profifußballspieler zu missbrauchen. Zudem würden die Profifußballer als Arbeitnehmer durch das FIFA-Transfersystem in ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) behindert.

Das **EP** unterstützte in seiner unverbindlichen **„Entschließung über die europäische Dimension des Sports“** (2.2.12) die Auffassung der KOM und war der Ansicht, dass der soziale Dialog im Sport von der EU stärker gefördert werden sollte. In einem weiteren Initiativbericht über ein **„Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität“** (2.2.17) begrüßte das EP die Bemühungen der KOM um die Förderung des sozialen Dialogs im Sport.

STAND UND AUSBLICK

Am 6.11.17 verkündeten **FIFA und FIFPro** in einer gemeinsamen Pressemitteilung, dass FIFPro die im September 2015 eingereichte Beschwerde gegen das FIFA-Transfersystem zurückgezogen hat. FIFA und FIFPro gaben außerdem bekannt, dass sie für die Dauer von 6 Jahren eine umfassende Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. Darüber hinaus sei auch eine Einigung zwischen FIFA, FIFPro, ECA und der neu gegründeten Weltligenvereinigung (World Leagues Forum – WLF) zur Gründung einer **„Kommission der Interessengruppen im Fußball“** (Football Stakeholders Committee) zustande gekommen.

Der **„Ausschuss für Sozialdialog im Profifußball“** arbeitet unter dem Vorsitz der **UEFA** weiter daran, die Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften aus dem April 2012 umzusetzen. Dazu gehören u.a. Mindeststandards für Spielerverträge, eine allgemeine freiwillige Vereinbarung zwischen Sozialpartnern und anderen Interessengruppe sowie die Entwicklung eines „europäischen Standardarbeitsvertrag für Profifußballer“ oder einen allgemeinen Tarifvertrag. Auch Aspekte des Gesundheitsschutzes sollen in die weiteren Arbeiten des Ausschusses und einen neuen Maßnahmenkatalog einfließen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen den sozialen Dialog im Fußball auf EU-Ebene unter Moderation der UEFA, der ihrer Ansicht nach dazu beiträgt, eine angemessene Berücksichtigung der jeweiligen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Fußball sicherzustellen.

UMWELTPOLITIK

Verbot von Mikroplastik auf Kunststoffrasenflächen

HINTERGRUND

Das **EP** verabschiedete am 13.9.18 eine „**Europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft**“. Darin forderte es die **KOM** auf, bis 2020 ein EU-weites Verbot von Mikroplastikpartikeln in Kosmetika sowie Körperpflege-, Wasch- und Reinigungsmitteln zu prüfen und bei Bedarf zu erlassen. Die **Europäische Chemikalienagentur (ECHA)** sollte zudem ein Verbot von Mikroplastik, das anderen Produkten „bewusst zugesetzt“ wird, bewerten und erforderlichenfalls ausarbeiten, sofern es keine sinnvollen Alternativen zu einem Verbot gebe.

ENTWICKLUNG

Die **ECHA** veröffentlichte am 11.1.19 einen so genannten **Beschränkungsvorschlag** im Rahmen der REACH-Verordnung, mit dem „das Inverkehrbringen oder die Verwendung“ von Mikroplastikpartikeln in Produkten, bei denen Mikroplastikpartikel „bewusst“ in die Umwelt „freigesetzt“ werden, EU-weit verboten werden soll. Bewusst zugesetzte Mikroplastikpartikel kommen in zahlreichen Produkten zum Einsatz, z.B. in bestimmten Kosmetik- und Körperpflegeprodukten, Wasch- und Reinigungsmitteln, Farben, Erzeugnissen in der Öl- und Gasindustrie sowie als Hilfsstoff beim Sandstrahlen. In einem abgeänderten Beschränkungsvorschlag vom 20.3.19 stellte die ECHA klar, dass nach ihrer Auffassung unter dieses Verbot auch **Granulatbefüllungen für Kunststoffrasenplätze** fallen. Nach Ansicht der ECHA unterfällt auch das Befüllungsmaterial, das für Kunstrasen benutzt wird (Granulate aus Altreifen oder synthetische Elastomermaterialien), der Definition des „bewusst zugesetzten“ Mikroplastiks.

STAND UND AUSBLICK

Die **ECHA** hat im März 2019 eine öffentliche Konsultation für alle beteiligten Interessengruppen begonnen, die am 20.9.19 endete. Die Anhörung diente zur Datensammlung, um die Risiken für die Umwelt gegen sozio-ökonomische Auswirkungen gegeneinander abwägen zu können. Die beteiligten Ausschüsse der ECHA werden bis Mitte 2020 der KOM einen abschließenden Beschränkungsvorschlag unterbreiten. Auf Antrag der Niederlande schlug die ECHA zudem eine Beschränkung der Grenzwerte polyzyklisch-aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) in den auf Kunststoffrasenflächen verwendeten Granulaten auf 20 mg/kg vor.

Die **KOM** muss zusammen mit den **MS** darüber entscheiden, ob sie diese Beschränkungsvorschläge vollständig übernimmt und den Anhang der REACH-Verordnung entsprechend anpasst oder Änderungen vornehmen möchte. Im Hinblick auf das Verbot der Inverkehrbringung und Verwendung von Kunststoffgranulat ist mit einer Entscheidung nicht vor Mitte 2020 zu rechnen. Eine Entscheidung zu den PAK-Grenzwerten könnte bereits Anfang 2020 erfolgen.

Das **EP** hat in dem Ausschussverfahren nur die Möglichkeit, Verfahrensfehler zu rügen. Am letztlichen Entscheidungsprozess ist es nicht beteiligt.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL übernehmen gesellschaftliche Verantwortung für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie setzen sich deshalb gemeinsam dafür ein, dass Sportanlagen möglichst umweltfreundlich betrieben werden. Zusammen mit dem DOSB hat sich der DFB im Mai 2019 mit einer gemeinsamen Stellungnahme in den Anhörungsprozess der ECHA eingebracht und darauf hingewiesen, dass ein Verbot der Inverkehrbringung und Verwendung von Kunststoffgranulat über Kunststoffrasenflächen unverhältnismäßig wäre. Sollte die ECHA zu einem anderen Ergebnis kommen, sprechen sich DFB und DFL für lange Übergangsfristen bei der Umstellung des Befüllungsmaterials von mindestens 6 Jahren. In einer 2. Stellungnahme zusammen mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund forderte der DFB im September 2019 zudem einen Bestandsschutz für bestehende Sportstätten sowie Übergangsfristen, die die durchschnittliche Lebensdauer einer Kunststoffrasenfläche (12 bis 15 Jahre) berücksichtigen.

HINTERGRUND

In dem Bereich der indirekten Besteuerung gilt die **EU-Mehrwertsteuerrichtlinie (MwSt-RL) 2006/112/EG**, die sicherstellen soll, dass unterschiedliche Mehrwertsteuervorschriften der MS den Wettbewerb nicht verzerren und die Freizügigkeit von Gütern und Dienstleistungen nicht behindern. Grundsätzlich unterliegen alle Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger im Gebiet eines MS gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer. Gleichzeitig schreibt die MwSt-RL den MS vor, bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport stehende Dienstleistungen (z.B. Eintrittsgelder), die von gemeinnützigen Einrichtungen erbracht werden, von der Umsatzsteuer zu befreien bzw. räumt den betroffenen Dienstleistungserbringern ein Wahlrecht ein. Darüber hinaus können in bestimmten Fällen ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewendet werden, die aber nicht von der EU, sondern von den einzelnen MS festgesetzt werden und zum Vorsteuerabzug berechtigen, z.B. die Einnahmen aus Eintrittsgeldern aus Sportveranstaltungen und die entgeltliche Überlassung von Sportanlagen. Die Befreiung von der Mehrwertsteuer umfassen laut **EuGH** in der Rs. „**Canterbury Hockey Club**“ **C-253/07** (16.10.08) z.B. Dienstleistungen, die juristische Personen als Gegenleistung für ihre Mitgliedsbeiträge in Anspruch nehmen. Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen sind hingegen mehrwertsteuerpflichtig (Rs. „**Kennemer Golf & Country Club**“ **C-174/00**, 21.3.02).

Im Bereich der direkten Steuern hatte der EuGH in der Rs. „**Stauffer**“ **C-386/04** vom 14.9.06 entschieden und in der Rs. „**Persche**“ **C-318/07** bestätigt, dass die Befreiung von der Körperschaftsteuer für gemeinnützige Einrichtungen, die in einem MS gewährt wird (Inland), auch gemeinnützigen Einrichtungen aus anderen MS (Ausland) zugestanden werden muss. Für den Bereich der Abzugssteuern (Quellensteuer) fehlt bisher eine klare EU-Regelung. Die Abzugssteuern werden – ähnlich wie die Lohnsteuer – international von den Vergütungen von bezahlten Sportlern oder Vereinen erhoben, wenn sie im Ausland antreten.

In **Deutschland** ist diese Steuer in § 50a des EStG geregelt. Wenn eine ausländische Mannschaft in Deutschland spielt, müssen die Bezüge der Spieler für dieses Spiel grundsätzlich der deutschen Abzugssteuer unterworfen werden. Dies gilt umgekehrt auch für die Bezüge deutscher Spieler bei deren Spielen im Ausland. Mit Schreiben vom 20.3.08 (koordinierter Ländererlass, BStBl. I 2008, S. 538) hat Deutschland unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf die Besteuerung der inländischen Einnahmen von im Ausland ansässigen Spielern, Vereinen und Verbänden aus den europäischen Vereinswettbewerben verzichtet.

ENTWICKLUNG

Der **EuGH** hat am 19.12.13 in der Rs. „**West Dorset Golf**“ **C-495/12** entschieden, dass die Steuerbefreiung aus Art. 132 Abs. 1 m) MwSt-RL auch Umsätze mit Dienstleistungen umfasst, die darin bestehen, dass eine ohne Gewinnstreben tätige Einrichtung, die eine Sportstätte betreibt und mitgliedschaftlich verfasst ist, Nichtmitgliedern als Gast der Einrichtung das Recht gewährt diese Sportstätte (gegen Entgelt) zu benutzen.

Die **KOM** hatte am 6.12.11 die „**Mitteilung zur Zukunft des EU-Mehrwertsteuersystems**“ veröffentlicht, die die Grundzüge eines zukünftigen Mehrwertsteuersystems der EU enthielt. Gleichzeitig forderte die KOM die MS dazu auf, von den bestehenden Optionen Gebrauch zu machen, um die Mehrwertsteuer-Belastung von gemeinnützigen Organisationen zu mindern. Die am 10.1.13 veröffentlichte „**Studie über die Mehrwertsteuer im öffentlichen Sektor und Ausnahmen im Interesse der Allgemeinheit**“ stellte fest, dass in vielen MS Unterschiede bei der Umsatzbesteuerung der sportlichen Dienstleistungen von gemeinnützigen Vereinen bzw. privaten Anbietern bestehen. Am 15.10.13 veröffentlichte die KOM ein weiteres Konsultationspapier „**Überprüfung bestehender MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten**“. Darin stellte die KOM verschiedene Optionen für die Neuregelung der bestehenden Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten vor.

STAND UND AUSBLICK

Das **EP** hat am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht. Es empfiehlt darin den MS, Mehrwertsteuerbefreiungen für den Breitensport einzuführen. Am 26.10.17 entschied der **EuGH** in der Rs. „**English Bridge Union**“ **C-90/16**, dass das Kartenspiel Bridge nicht als „Sport“ im Sinne der EU-MwSt-RL gilt und sich der englische Bridgeverband daher nicht auf die für den Sport geltenden Mehrwertsteuerbefreiungen im EU-Recht berufen kann.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL sprechen sich für die europaweit einheitliche Befreiung der Mannschaftssportarten von sogenannten Abzugssteuern (Quellensteuer) und eine Beibehaltung der umsatzsteuerlichen Förderung des Sports aus. Zusammen mit dem DOSB hat sich der DFB im März 2014 an der Umfrage zur „Überprüfung bestehender MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ beteiligt und sich für eine Beibehaltung der geltenden EU-Mehrwertsteuerregeln zugunsten des gemeinnützigen Sports ausgesprochen, weil dadurch vom Gesetzgeber ausdrücklich die herausragende gesellschaftliche Bedeutung und Funktion der gemeinwohlorientierten Sportvereine gewürdigt wird.

FINANZIERUNG DES SPORTS

EU-Fördermittel für Sportprojekte

HINTERGRUND

Ab dem 1.1.14 verfügt die EU durch die „**Verordnung zur Einrichtung von 'Erasmus+', dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport**“ ([EU] Nr. 1288/2013) erstmals über ein eigenes EU-Sportförderprogramm auf der Grundlage von Art. 165 Abs. 4 AEUV. Gemäß Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 e) VO (EU) Nr. 1288/2013 können zwischen 2014 und 2020 sportbezogene Projekte mit insgesamt 265,94 Mio. Euro gefördert werden. Die Mittel des Förderprogramms sollen hauptsächlich der Förderung des Breitensports dienen. Folgende EU-Programme kommen grundsätzlich für eine Förderung von sportbezogenen Projekten in Frage: Berufliche Bildung, Jugend und Sport (Programm „Erasmus+“), Gesundheit („Gesundheit und Wachstum“-Programm 2014-2020), Umwelt („LIFE +“), Kohäsionsfonds, Landwirtschaftspolitik („Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]“), Beschäftigung und soziale Angelegenheiten („Europäischer Sozialfonds [ESF]“: Programm „Beschäftigung und soziale Erneuerung“) und Regionalpolitik („Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE]“, INTERREG).

Das **EU-Sportförderprogramm** hat eine Dauer von 7 Jahren, entsprechend der Dauer des zugrundeliegenden mittelfristigen Finanzrahmens (MFR) der EU (derzeit: 2014 bis 2020). Die jährlich von der EU bereitgestellten Fördermittel sollen im Laufe der Jahre ansteigen (2020: ca. 69 Mio. Euro). Die Entscheidung über die förderfähigen Projekte trifft die KOM. Die Verwaltung der geförderten Projekte übernimmt die **Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)**. Gefördert werden können alle sportbezogenen Projekte in Form größerer grenzüberschreitender Partnerschaften, kleine grenzüberschreitende Partnerschaften und gemeinnützige, europäische Sportveranstaltungen. Die genauen Vorgaben und Voraussetzungen einer Ausschreibung finden sich in jährlich neu überarbeiteten „Erasmus+-Programmleitfaden“ der für die Umsetzung des EU-Sportförderprogramms zuständigen Exekutivagentur der Kommission (EACEA). In einem jährlichen Arbeitsprogramm können die einzelnen Förderschwerpunkte neu festgelegt werden.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** schlug nach Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags am 16.3.09 „**Vorbereitende Maßnahmen im Bereich des Sports 2009**“ vor, die durch die Förderung von Einzelprojekten, Konferenzen und Studien zur Umsetzung des Art. 165 AEUV beitragen sollten. Am 23.11.11 veröffentlichte die KOM den Vorschlag für eine „**Verordnung zur Einrichtung des EU-Programms 'Erasmus für alle' für allgemeine berufliche Bildung, Jugend und Sport**“ und erwähnte darin erstmals ein eigenes Förderkapitel für den Sport. Der Vorschlag für eine „**Verordnung mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**“ (6.10.11) enthielt aber keine Referenz zum Sport. Am 19.10.16 hat die KOM eine „**Studie zum Regionalentwicklungsbeitrag des Sports mit Hilfe der Strukturfonds**“ veröffentlicht, für die 200 Projektbeispiele und 33 konkrete Fallbeispiele für eine sportbezogene Förderung durch Finanzmittel der EU-Regionalfonds untersucht wurden. Eine Förderung des Sports über die EU-Strukturfonds ist aber weiterhin nur in Ausnahmefällen möglich.

STAND UND AUSBLICK

Das **EP** hat am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ beschlossen und forderte die KOM auf, die Finanzmittel für den Sport im Rahmen von Erasmus+ aufzustocken und dabei besonderes Augenmerk auf den Breitensport zu legen.

Die **KOM** schlug am 30.5.18 im Zusammenhang mit der Festlegung des neuen MFR für die Jahre 2021 bis 2027 eine neue „**Verordnung zur Einrichtung von ERASMUS (allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport)**“ vor, die die Bereitstellung von EU-Fördermitteln für den Sport in Höhe von 550 Mio. Euro vorsieht. Die Forderungen der KOM, die EU-Fördermittel für den Sport zu verdoppeln, wurden vom EP unterstützt. Die endgültige Entscheidung über die finanzielle Ausstattung des MFR wird voraussichtlich Anfang 2020 erfolgen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen das EU-Sportförderprogramm. Damit die Fördergelder auch flächendeckend den Breitensport erreichen, sollten die Kriterien für die Förderfähigkeit so ausgestaltet werden, dass auch kleinere Projekte mit weniger grenzüberschreitenden Partnern in den Genuss einer Förderung kommen können, insbesondere im Hinblick auf die Förderung von sozialer Integration und ehrenamtlicher Tätigkeit im Sport. Die EU sollte zudem die Förderung des Sports im Rahmen der Regional- und Strukturfonds ausweiten, damit der Breitensport in den MS über moderne und nachhaltige Sportstätten verfügt.

Zentralvermarktung von Medienrechten

HINTERGRUND

Die weit überwiegende Anzahl der großen europäischen Fußball-Ligen (außer Spanien) vermarkten ihre Fernsehrechte zentral, um eine ausgewogene Verteilung der Einnahmen auf alle Profiklubs sicherzustellen. Die KOM hatte zum ersten Mal im Jahre 2000 die zentrale Vergabe von Fernsehrechten an Sportereignissen anhand der EU-Wettbewerbsregeln überprüft. In ihren bisher acht Entscheidungen kam sie zu dem Ergebnis, dass die zentrale Vermarktung grundsätzlich einen Verstoß gegen die Kartellvorschriften darstellt, aber ausnahmsweise von dem Kartellverbot ausgenommen werden kann (Artikel 101 Abs. 3 AEUV).

Die KOM lässt eine zentrale Vermarktung von Fußballmedienrechten zu, wenn entsprechende Anpassungen hinsichtlich des Vergabeverfahrens sowie des Umfangs der Rechte vorgenommen werden und u.a. folgende Auflagen erfüllt sind:

- vorherige diskriminierungsfreie und transparente Ausschreibung der Medienrechte
- Aufteilung in verschiedene Rechtepakete für einzelne Verwertungsarten
- keine Exklusivrechte bei Live-Übertragungen für einen einzelnen Anbieter
- Möglichkeiten für Vereine, bei Unverwertbarkeit der Rechte, einzelne Rechte individuell zu vermarkten
- zeitliche Beschränkung des Vergabezeitraums

Die Liste möglicher Einschränkungen der Zentralvermarktung ist nicht abschließend und kann je nach Einzelfall angepasst werden.

ENTWICKLUNG

Am 25.4.14 veröffentlichte die **KOM** eine von ihr in Auftrag gegebene „**Studie zu den Rechten von Sportveranstaltern in der EU**“. Ziel der EU-weiten Studien war die Erstellung einer rechtlichen Vergleichsanalyse der nationalen Vorschriften im Bereich der geistigen Eigentumsrechte von Sportveranstaltern, der wettbewerbs- und urheberrechtlichen Aspekte bei der Vermarktung von Übertragungsrechten (Zentralvermarktung) und der nationalen Glücksspielgesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung von Sportveranstaltern an den Einnahmen der Sportwettenanbieter für die Nutzung der jeweiligen Sportveranstaltung für eigene gewerbliche Zwecke. Die Verfasser der Studie empfahlen der KOM die Erstellung von „**Leitlinien für eine harmonisierte Anwendung des Wettbewerbsrechts im Zusammenhang mit der Zentralvermarktung von Fernsehrechten**“, insbesondere im Hinblick auf die Länge der Ausschreibungsperiode und die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen von plattformneutralen Ausschreibungen.

In der unverbindlichen „**Entscheidung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) betonten die Abgeordneten des **EP** erneut die grundlegende Bedeutung der kommerziellen Verwertung von Übertragungsrechten auf zentraler, exklusiver und territorialer Grundlage für den Sport und forderten die KOM und die MS, die Rechte des geistigen Eigentums an Sportinhalten besser zu schützen. Die ehemalige Expertengruppe „Nachhaltige Finanzierung des Sports“ des **Ministerrats** veröffentlichte im Dezember 2012 eine „**Studie zur Stärkung der finanziellen Umverteilung im Sport**“. Danach werden in der EU ca. 5 Mrd. Euro durch den Verkauf von Medienrechten des Sports generiert, von denen 500 Mio. Euro direkt an den Breitensport umverteilt werden (Zahlen von 2008). Wegen der finanziellen Bedeutung dieser Mittel und zur Stärkung der Solidarität zwischen Amateur- und Profisport hat die Studie einen besseren Schutz der Sportveranstalterrechte durch die EU und die MS empfohlen. Die Möglichkeit zur Eigenfinanzierung des Sports müsse durch die EU mehr unterstützt werden, insbesondere durch die Beibehaltung der zentralen Vermarktung von Fernsehrechten.

Spanien, der letzte MS mit einer individuellen Vermarktung von Sportübertragungsrechten, hat am 30.4.15 per Rechtsverordnung den Sportveranstaltern ein ausschließliches Verwertungsrecht an audiovisuellen Inhalten zugewiesen und eine zentrale Vermarktung der Sportübertragungsrechte zusammen mit Solidaritätsmechanismen vorgeschrieben. In **Deutschland** hat die beratende Monopolkommission in ihrem Jahresgutachten 2016 die zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten aus wettbewerbspolitischen und -rechtlichen Gründen kritisch hinterfragt und gleichzeitig eine Zuweisung absoluter Rechte zugunsten der Sportveranstalter wettbewerbspolitisch befürwortet, insbesondere eine allgemeine gesetzliche Klarstellung der Vermarktungsrechte an Sportübertragungen durch den nationalen Gesetzgeber.

STAND UND AUSBLICK

Das **EP** beschloss am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ und äußerte darin die Auffassung, dass der zentralisiert organisierte Verkauf von Fernsehrechten mit einer fairen Aufteilung der Einnahmen eine wichtige Voraussetzung für die dauerhafte Finanzierung des Sports auf allen Ebenen und für die Schaffung vergleichbarer Ausgangsbedingungen ist.

DFB / DFL

DFB und DFL begrüßen die eindeutige Stellungnahme der KOM zugunsten einer Stärkung der zentralen Vermarktung von Fernsehrechten. Einnahmen des Sports aus Medienrechten bilden die finanzielle Grundlage für die Förderung des Breitensports und des Nachwuchses. Die Anwendung des Wettbewerbsrechts darf nicht dazu führen, der solidarischen Finanzierung des Sports die Grundlage zu entziehen.

Sportveranstalterschutzrecht

HINTERGRUND

Die Organisation von Sportwettbewerben setzt Leistungen von erheblichem wirtschaftlichem und geistigem Wert voraus. Wegen der wachsenden Bedeutung des Internets bei der Nutzung von Medieninhalten werden die Vorleistungen des Sports immer häufiger durch unbefugte Dritte gebührenfrei für eigene gewerbliche Zwecke genutzt. Beispielsweise können Anbieter von Internetsportwetten umsonst die Ansetzungen und Spielpläne von Sportwettbewerben verwenden, tragen aber umgekehrt nicht durch Zweckabgaben, Steuern oder andere finanzielle Gegenleistungen im nennenswerten Umfang zur Finanzierung des Amateursports bei. Aufgrund fehlender einschlägiger EU-Vorschriften hatte der **EuGH** in seinen Urteilen vom 9.11.04 in den Rs. „**Fixtures Marketing Ltd**“, u.a. **C-46/02**, **C-338/02** und **C-444/02** unter Bezug auf die EU-Datenbankrichtlinie (Art. 7) befunden, dass die Erstellung von Spieltagstabellen bisher nicht durch EU-Recht geschützt ist.

ENTWICKLUNG

In der „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) betonte das EP die grundlegende Bedeutung der wirtschaftlichen Verwertung von audiovisuellen Rechten der Sportwettbewerbe. Es wiederholte seine Einschätzung, dass Sportwetten eine Form der kommerziellen Nutzung von Wettkämpfen seien. Daher forderte das EP die KOM und die MS auf, die Eigentumsrechte der Veranstalter an ihren Wettkämpfen vor jeder unbefugten Nutzung, illegalen Anbietern und dem Verdacht auf Ergebnismanipulation zu schützen.

In seinem Urteil in den verbundenen Rs. „**QC Leisure**“ **C-429/08** und „**Murphy**“ **C-403/08** entschied der EuGH, dass Sportveranstalter nach geltendem EU-Recht kein Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht an den Bildern ihrer Live-Spiele besitzen (4.10.11). Sportereignisse seien wegen ihrer „Originalität“ jedoch grundsätzlich schutzwürdig. Die MS könnten daher einen dem Urheberrecht ähnlichen Schutz von Sportveranstaltern gesetzlich verankern, ohne gegen EU-Recht zu verstoßen. In seinem Urteil in der Rs. „**Dataco**“ **C-604/10** vom 1.3.12 stellte der Gerichtshof fest, dass grundsätzlich auch Spielpläne durch das Urheberrecht geschützt werden können, wenn bei der Auswahl oder Anordnung der in diesen Spielplänen enthaltenen Daten eine besondere „Originalität“ des Urhebers zum Ausdruck gebracht wird. In seinem Urteil in der Rs. „**Sportradar**“ **C-173/11** (18.10.12) entschied der EuGH, dass die Bereitstellung einer urheberrechtlich geschützten Datenbank auf einem Server sowie die Abrufung der Daten auf einem Computer in einem anderen MS eine urheberrechtswidrige Weiterverwendungshandlung darstellt.

Am 25.4.14 veröffentlichte die **KOM** eine von ihr in Auftrag gegebene „**Studie zu den Rechten von Sportveranstaltern in der EU**“. Ziel der EU-weiten Studien war die Erstellung einer rechtlichen Vergleichsanalyse der nationalen Vorschriften im Bereich der geistigen Eigentumsrechte von Sportveranstaltern. Die Verfasser der Studie empfahlen der KOM kurzfristig keine Einführung eines Sportveranstalterrechts auf EU-Ebene. Die Sportveranstalter seien durch eine Kombination aus Hausrecht, vertraglichen Absprachen und Leistungsschutzrechten der Sendeunternehmen an dem Bildmaterial ausreichend geschützt.

Frankreich führte bei der Öffnung des Markts für Internetglücksspiele im Juni 2010 ein verwertbares Sportveranstalterschutzrecht ein (s. **Glücksspiel und Sportwetten**). Anbieter von Internetsportwetten müssen mit dem Veranstalter eine Vereinbarung über die Nutzung des jeweiligen sportlichen Wettbewerbs und eine angemessene Vergütung treffen. In **Deutschland** hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass nach geltendem deutschem Recht ein Sportveranstalter derzeit keine spezielle Rechtsgrundlage für Ansprüche gegen eine gewerbliche Nutzung seiner Veranstaltung im Internet besitzt. Die beratende Monopolkommission befürwortete aus wettbewerbspolitischer Sicht in ihrem Jahresgutachten 2016 die Zuweisung absoluter Rechte zugunsten der Sportveranstalter in Form einer allgemeinen gesetzlichen Klarstellung der Vermarktungsrechte an Sportübertragungen. Die Schaffung eines Sportveranstalterschutzrechts gehört grundsätzlich zur Gesetzgebungskompetenz der MS. Das zuständige **Bundesjustizministerium** unterstützt bisher jedoch nicht die Forderung nach einem Veranstalterschutzrecht für den Sport.

STAND UND AUSBLICK

Am 19.4.19 trat eine „**Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt**“ in Kraft. Im Laufe der Gesetzgebungsprozesses stimmten am 12.9.18 insgesamt 392 Europaabgeordnete für die Einführung eines Sportveranstalterrechts, das den Sportveranstaltern die ausschließlichen Rechte gemäß Art. 3 Abs. 2 der EU-Urheberrechts-RL (2001/29/EG) (Vervielfältigungsrecht, Recht auf öffentliche Zugänglichmachung) zuweisen sollte. In den abschließenden Verhandlungen zwischen Ministerrat, EP und KOM (Trilog) wurde dieser Vorschlag wieder verworfen, obwohl mittlerweile in 9 MS per Gesetz oder aufgrund der Rechtsprechung in ihrer nationalen Rechtsordnung ein solches Recht vorsehen (Frankreich, Italien, Spanien, Ungarn, Polen, Großbritannien, Bulgarien, Griechenland, Rumänien).

Im Richtlinienentwurf findet sich nur noch eine **rechtlich unverbindliche Erklärung**, mit der sich die **KOM** verpflichtet, die „Herausforderungen von Sportveranstaltern im digitalen Umfeld, insbesondere im Hinblick auf unbefugte und illegale Online-Verbreitungen von Sportübertragungen“ eingehender zu untersuchen. Das **EP** möchte die KOM mit einem Initiativbericht (Anfang 2020) an die Umsetzung dieser Verpflichtung erinnern.

DFB / DFL

DFB und DFL setzen sich auf nationaler und europäischer Ebene für die einfachgesetzliche Zuweisung eines Sportveranstalterschutzrechts zur Schaffung wettbewerbsgerechter Rahmenbedingungen ein, das alle für die Organisation eines Sportwettbewerbs erforderlichen organisatorischen und investiven Leistungen der Veranstalter umfasst.

Vergleichbare Wettbewerbsbedingungen und Finanzstabilität

HINTERGRUND

In den vergangenen Jahren hat sich das wettbewerbliche und finanzielle Gleichgewicht in den nationalen und europäischen Profiligen nachweislich zugunsten der finanzstarken Vereine verschoben. Auch die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den großen Profifußballligen nehmen zu. Die Spielergehälter in den fünf großen europäischen Ligen sind im Vergleich zum Umsatz in den letzten Jahren rasant angewachsen. Die Verschuldung der Vereine und die Ausgaben bei Spielergehältern unterscheiden sich je nach MS stark. Profiligen aus bestimmten MS haben aufgrund geringerer Steuersätze und Sozialversicherungsbeiträge größere Chancen, gut bezahlte Profisportler einstellen zu können als andere Ligen.

Die **UEFA** hat erstmals mit der Saison 2005/06 ein Lizenzierungssystem mit finanziellen, sportlichen, rechtlichen, personell-organisatorischen und infrastrukturellen Regeln für die UEFA-Vereinswettbewerbe eingeführt, das in der Saison 2008/09 angepasst wurde.

ENTWICKLUNG

Am 24.3.09 beschloss das **UEFA-Exekutivkomitee** die Schaffung eines „**Finanzkontrollausschusses**“ auf UEFA-Ebene, um eine einheitliche Anwendung des bestehenden Lizenzierungssystems sicherzustellen. Das neue „**Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay 2010**“ (24.6.10) sieht vor, dass Vereine, die an den UEFA-Vereinswettbewerben teilnehmen möchten, nicht mehr Geld ausgeben dürfen als sie einnehmen. So darf seit der Saison 2014/15 nur noch ein in den beiden vorangehenden Spielzeiten kumuliertes Defizit von maximal 45 Mio. Euro durch private Investoren ausgeglichen werden. Seit der Spielzeit 2017/18 darf das durch Investoren ausgleichbare Defizit insgesamt nur noch 30 Mio. Euro aus den drei vorangegangenen Spielzeiten betragen. Dadurch sollen zum Beispiel langfristige Investitionen in Infrastruktur und Jugendarbeit ermöglicht werden. Bei Verstößen gegen das Reglement drohen den Vereinen Strafen, die bis zum Ausschluss aus den UEFA-Vereinswettbewerben führen können.

Das **EP** unterstützte in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) die UEFA-Regelung und empfahl sie anderen Sportarten als gelungenes Beispiel für Maßnahmen zur Beibehaltung eines ausgewogenen sportlichen Wettbewerbs zur Nachahmung. Die Verbände hätten dafür Sorge zu tragen, dass die Vereine eine vernünftige Planungs- und Investitionskultur verfolgen. Alle MS wurden aufgefordert, strengere Vorschriften zur finanziellen Kontrolle der Vereine und zusätzliche Systeme zur Überwachung der Transparenz einzurichten. Die Daten des FIFA-Transfer-Matching-Systems sollten mit anderen Systemen zur Korruptionsbekämpfung abgeglichen werden.

Die **KOM** gab zusammen mit der UEFA eine „Gemeinsame Stellungnahme“ zum Financial-Fair-Play-Reglement in den UEFA-Vereinswettbewerben ab, in der sie unverbindlich anerkannte, dass die UEFA-Regeln den Zielen der EU-Beihilfenpolitik nicht widersprechen (21.3.12). Am 6.5.13 reichte der belgische Spielervermittler Striani eine offizielle Beschwerde bei der KOM gegen die UEFA-Financial-Fairplay-Regeln wegen möglichen Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht ein. Die Regel, dass ein Verein nicht mehr ausgeben darf, als er einnimmt, sei als eine Vereinbarung zwischen Unternehmen zu werten, die gegen das Kartellverbot aus Art. 101 AEUV verstoße, weil sie den Transfermarkt künstlich beschränke und damit die Verdienstmöglichkeiten von Spielervermittlern schmälere.

STAND UND AUSBLICK

Der **Ministerrat** hatte im Rahmen des „2. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2014 bis 2017“ geplant, bis Ende 2016 neue „**Leitlinien zur nachhaltigen Finanzierung des Sports**“ erarbeiten zu lassen. Diese Maßnahme wurde nicht umgesetzt. Der „3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017 bis 2020“ (24.5.17) sieht keine Initiativen im Bereich der nachhaltigen Finanzierung des Sports mehr vor.

Das **EP** beschloss am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ und begrüßte darin ausdrücklich das FFP der UEFA als gutes Verfahren der Selbstregulierung. Es trage zu einer größeren ökonomischen Rationalität und besseren Standards des Finanzmanagements im Leistungssport bei und fördere die nachhaltige Entwicklung des Sports in Europa.

Die gegen das FFP am 6.5.13 eingereichte EU-Wettbewerbsbeschwerde des Spielervermittlers Daniele Striani wurde von der **KOM** und dem **EuGH** zurückgewiesen. Ein Brüsseler Gericht erklärte sich am 11.4.19 abschließend für unzuständig. Die FFP-Regeln würden Herrn Striani nicht darin hindern, seinen Beruf weiter auszuüben und hätten somit nur indirekte Auswirkungen auf seine Tätigkeit in Belgien. Für die Frage der Rechtmäßigkeit der UEFA-Regeln seien die Schweizer Gerichte zuständig (s. **Spielervermittler**).

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen das Klublizenzierungsreglement der UEFA und sprechen sich für die Einführung von Lizenzierungssystemen mit entsprechend hohem Standard auch in den nationalen Profiligen der MS aus. Eine einheitliche Finanzkontrolle trägt zur finanziellen Stabilität und Attraktivität der Fußballwettbewerbe bei und erhöht die Ausgeglichenheit des sportlichen Wettkampfs. Die sich aus der Reform des Klublizenzierungsreglement ergebenden Pflichten zur Veröffentlichung bestimmter Finanzkennzahlen erhöhen aus Sicht der DFL die Transparenz und Glaubwürdigkeit der Ligen und ihrer Clubs in der Gesellschaft.

Staatliche Beihilfen für den Sport

HINTERGRUND

Der AEUV sieht gemäß Art. 107 ein generelles Verbot staatlicher Beihilfen vor. Dadurch soll gewährleistet werden, dass staatliche Interventionen zugunsten einzelner Wirtschaftsbereiche den Wettbewerb und Handel im europäischen Binnenmarkt nicht beschränken. Im Sportsektor werden durch staatliche Beihilfen vor allen Dingen Infrastrukturen oder Aktivitäten einzelner Sportvereine auf lokaler Ebene finanziert. Staatliche Beihilfen können z.B. in Form direkter Subventionen, vergünstigter Darlehen, Steuervergünstigungen oder Ausbildungsbeihilfen erfolgen. Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe an Amateurvereine liegt in der Regel kein Verstoß gegen die EU-Beihilfenvorschriften vor, da wegen der geringen lokalen Bedeutung einer solchen Beihilfe der Wettbewerb und der innergemeinschaftliche Handel im EU-Binnenmarkt nicht hinreichend beschränkt werden. Fällt eine Ausbildung von Athleten unter die Zuständigkeit des Staates, finden die Vorschriften zu staatlichen Beihilfen ebenfalls keine Anwendung (z.B. Ausbildung bei Bundeswehr und Bundespolizei). Staatliche Unterstützung ist im Allgemeinen mit EU-Recht vereinbar, wenn sie die in der jeweils geltenden **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** oder die in der **„De minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 1998/2006** (15.12.06) dargelegten Voraussetzungen erfüllt. Profisportvereine sind häufig als Unternehmen organisiert und üben wirtschaftliche Tätigkeiten aus. Grundsätzlich unterliegen staatliche Beihilfen an Profisportvereine daher der EU-Beihilfenaufsicht.

ENTWICKLUNG

In ihrer **„Mitteilung über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports“** (18.1.11) kündigte die **KOM** an, die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen im Sport stärker zu überwachen. Sie gab zusammen mit der **UEFA** eine „Gemeinsame Stellungnahme“ zum Financial-Fair-Play-Reglement in den UEFA-Vereinswettbewerben ab, in der sie unverbindlich anerkannte, dass die UEFA-Regeln den Zielen der EU-Beihilfenpolitik nicht widersprechen (21.3.12). Die KOM nahm am 21.5.14 im Rahmen der Modernisierung des EU-Beihilfenrechts den Text einer **neuen AGVO** an, die am 1.7.14 in Kraft trat und bis zum 31.12.20 gilt. Vom Anwendungsbereich der AGVO sind auch staatliche Beihilfen für Sport und multifunktionale Infrastrukturen im Freizeitbereich umfasst (Artikel 1 k). Erstmals sind für solche Infrastrukturmaßnahmen Anmeldeschwellen in die AGVO eingeführt worden. Bis zu deren Höchstwert dürfen staatliche Beihilfen für den Bau, den Betrieb und die Renovierung von Sport und multifunktionale Infrastrukturen im Freizeitbereich ohne Voranmeldung bei der KOM erfolgen. Die Anmeldeschwellen für staatliche Beihilfen für Bau und Renovierung von Sportstätten betragen 15 Mio. EUR pro Projekt und betreffen Projekte mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Mio. EUR. Betriebsbeihilfen von 2 Mio. Euro pro Jahr und pro Projekt müssen künftig ebenfalls nicht mehr angemeldet werden. Alle Beihilfen, die über diese Beträge hinausgehen, sind weiterhin genehmigungspflichtig (Artikel 4). Der Artikel 55 AGVO regelt im Einzelnen die beihilferechtlichen Vorgaben für staatliche Beihilfen zum Bau, Betrieb und Renovierung von „Multifunktionsarenen“ des Sports. Staatliche Beihilfen für den Bau oder die Renovierung solcher Infrastrukturen sollen künftig unter folgenden Bedingungen nicht mehr vorab bei der Kommission anzumelden sein: Staatlich geförderte Sportstätten dürfen nicht nur einem Nutzer oder nur dem Profisport zugutekommen. Am 17.5.17 genehmigte die KOM eine Änderung der AGVO mit einer Erhöhung der freigestellten Fördersummen. Seither gelten einzelne Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen bis maximal 30 Mio. Euro, die Gesamtkosten über 100 Mio. Euro pro Vorhaben oder Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen bis maximal 2 Mio. Euro pro Infrastruktur und Jahr (unverändert) als grundsätzlich mit dem EU-Beihilfenrecht als vereinbar.

Das **EuG** hat in der Rs. **„Dt. Alpenverein“ T-162/13** als Berufungsinstanz in dem Beihilfeverfahren am 9.6.16 den Beschluss der KOM vom 5.12.12. bestätigt, dass die öffentliche Förderung des Deutschen Alpenvereins (DAV) bei der Errichtung von Kletterhallen mit dem EU-Beihilfenrecht vereinbar war. Die MS dürfen staatliche Beihilfen zur Förderung gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Sportvereine gewähren, wenn diese eine Reihe von im Vorhinein festgelegter Bedingungen erfüllen.

STAND UND AUSBLICK

Die **KOM** hat am 4.7.16 ihre Entscheidung in dem Beihilfeverfahren gegen sieben spanische Profifußballvereine veröffentlicht und verlangte darin, dass die verschiedenen Summen von Beihilfen des spanischen Staats an die Profivereine von diesen zurückzahlen seien. Am 26.2.19 hat das **EuG** in den Rs. **T-679/16** und **T-865/16** entschieden, dass Atletico Bilbao bis 2016 erhaltene Steuervergünstigungen zurückzahlen muss, aber der FC Barcelona von einer Rückzahlungspflicht befreit wird. In der Rs. **T-766/16** hat das EuG die Entscheidung der KOM gegen den spanischen Profifußballverein Hércules CF (20.3.19) und in der Rs. **T-791/16** gegen Real Madrid (22.5.19) ebenfalls für nichtig erklärt.

Das **EP** hat am 2.2.17 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein **„Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität“** verabschiedet und ersucht darin die KOM, „Leitlinien zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Sport“ zu erstellen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen die neuen Regelungen zu staatlichen Beihilfen im Bereich des Sports. Eine stabile staatliche Förderung des Breitensports trägt dessen besonderer Bedeutung für die Gesellschaft Rechnung und garantiert den diskriminierungsfreien Zugang aller Bürger zu Sportangeboten. Auch die öffentliche Unterstützung bzw. Entlastung von Lizenzvereinen kann angesichts der sozialen und gesellschaftlichen Bedeutung des betreffenden Lizenzvereins für die Menschen in seiner Region sinnvoll und im allgemeinen Interesse sein.

Glücksspiel und Sportwetten

HINTERGRUND

Die Durchführung, Organisation und Finanzierung des Sports in Deutschland ist eine Angelegenheit der autonomen Sportorganisationen. Ein wichtiger Teil des deutschen Leistungssports ist von staatlicher Förderung durch das Bundesinnenministerium (ca. 170 Mio. Euro für 2018) abhängig. Die Sportstrukturen werden zudem aus Mitteln des staatlichen Monopols im Glücksspielbereich (ca. 370 Mio. Euro pro Jahr) unterstützt. Neben Deutschland fördern auch viele andere MS der EU den Sport aus den Einnahmen ihrer Staatsmonopole im Bereich der Glücksspiele und Sportwetten.

In den vergangenen Jahren verzeichnete das Glücksspiel im Internet (Sportwetten, Poker, Online-Casinos, etc.) die größten Zuwachsraten. In der EU betrug der Bruttospielertrag 2017 aus Online-Glücksspielen ca. 19,6 Mrd. Euro und soll bis 2020 auf 24,7 Mrd. Euro anwachsen. Der Anteil von Online-Glücksspielen am EU-Gesamtmarkt beträgt 20,3%, davon entfielen 40,3% auf Sportwetten und 32,1% auf Casino-Spiele. Mittlerweile haben 26 MS ihre Online-Glücksspielmärkte zumindest teilweise geöffnet und neu geregelt (außer Irland und Slowenien).

Nach der Rechtsprechung des **EuGH** sind nationale Glücksspielmonopole nur zu rechtfertigen, wenn sie geeignet sind, Störungen der sozialen Ordnung vorzubeugen. Dazu müssen sie „kohärent und systematisch“ zur Begrenzung der Glücksspieltätigkeit beitragen und verhältnismäßig sein (Rs. „**Gambelli**“ **C-243/01** und „**Placanica**“ **C-338/04**). Das **Bundesverfassungsgericht** hält ein staatliches Monopol für Sportwetten nur dann mit dem Grundgesetz für vereinbar, wenn es konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet ist (28.3.06).

ENTWICKLUNG

Die **KOM** stieß mit dem „**Grünbuch zu Internetglücksspielen im EU-Binnenmarkt**“ (24.3.11) eine öffentliche Debatte auf EU-Ebene an. Die am 25.4.14 veröffentlichte „**Studie zu den Rechten von Sportveranstaltern in der EU**“ empfahl der KOM die Erarbeitung von „**Leitlinien für das Sportsponsoring durch Online-Wettanbieter**“. Von der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen der Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) hat die KOM abgesehen. In einem unverbindlichen Initiativbericht „**Onlineglücksspiele im Binnenmarkt**“ vom 10.9.13 hat das **EP** erneut seine Meinung betont, dass Sportwetten eine Form der gewerblichen Nutzung von Sportveranstaltungen sind und zugunsten von Sportveranstaltern ausschließliche Verwertungsrechte anzuerkennen seien.

Am 12.6.14 entschied der **EuGH** in der Rs. „**Digibet/Westdeutsche Lotterie**“ **C-156/13**, dass eine regionale Sonderregelung im Bereich des Glücksspiels (d.h. das ehemalige Glücksspielgesetz in Schleswig-Holstein) in einem föderal strukturierten MS, nicht gegen die EU-Dienstleistungsfreiheit verstößt, sofern sie den Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung entspricht. In seinem Urteil in der Rs. „**Ince**“ **C-336/14** (4.2.16) entschied der Gerichtshof, dass sowohl nach dem alten GlüStV aus dem Jahre 2008 als auch nach dem neuen Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) aus dem Jahre 2012 die Vermittlung von Sportwetten in Deutschland von Veranstaltern, die keine deutsche, wohl aber eine Genehmigung eines anderen MS zur Veranstaltung von Glücksspiel besitzen, derzeit wegen der bisher unklaren Rechtslage nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Solange in Deutschland keine Konzession erteilt wurde, verstößt der GlüÄndStV gegen die EU-Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV). Denn faktisch gilt ohne die Erteilung einer gültigen Konzession an private Anbieter, bei gleichzeitiger Möglichkeit der Veranstaltung von Sportwetten durch staatliche Anbieter, in Deutschland ein europarechtswidriges Sportwettenmonopol fort.

In **Deutschland** trat am 1.7.12 der GlüÄndStV in Kraft, der eine Öffnung des Sportwettenmarktes mit der Vergabe von 20 Konzessionen für Glücksspielanbieter zulässt und über das Rennwett- und Lotteriewettgesetz eine Besteuerung der Sportwetten von 5% auf den Umsatz vorsieht. Die Konzessionsvergabe wurde aber durch das VG Wiesbaden am 18.9.14 vorerst und durch den VG Kassel am 16.10.15 endgültig gestoppt. Im Jahr 2018 führten einige Veranstalter von Online-Sportwetten freiwillig 383,8 Mio. Euro an Steuern an den Bund ab, woraus sich ein Umsatz von 7,67 Mrd. Euro auf dem deutschen Markt für Online-Sportwetten hochrechnen lässt.

STAND UND AUSBLICK

In **Deutschland** hat sich die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 21.3.19 dazu entschlossen, die zahlenmäßige Obergrenze für Konzessionen aufzuheben und die Experimentierklausel zu verlängern. Schleswig-Holstein darf bis 30.6.21 Online-Casinospiele anbieten. Zum 1.1.20 sollen für die Restlaufzeit des GlüÄndStV (bis 30.6.21) Konzessionen an private Online-Sportwettenanbieter vergeben werden. Gleichzeitig möchten die Länder Gespräche über eine Nachfolgeregelung zum GlüStV aufnehmen.

DFB / DFL

Der DFB, DFL und DOSB haben sich im Rahmen der Diskussionen über die Zukunft des deutschen GlüStV für eine Beibehaltung des staatlichen Lottomonopols und eine staatlich kontrollierte Öffnung des Marktes für Internetsportwetten ausgesprochen. Aufgrund seiner Veranstalter-eigenschaft sollte in einer künftigen Regelung zugunsten des Sports eine prozentuale Beteiligung an den Umsätzen aus Online-Sportwetten gesetzlich verankert werden (Sportwettenabgabe).



www.dfb.de · team.dfb.de · www.fussball.de
www.bundesliga.de · www.bundesliga.com